

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
1.	50hertz Transmissions GmbH Berlin	1		<p>Im Planungsgebiet befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 380-kV-Freileitung Ragow – Wolmirstedt 531/532</li> <li>- 380-kV-Freileitung Ragow - Lauchstädt 502/503</li> <li>- 380-kV-Leitungsabschnitt Hohenturm - Marke 502/504</li> <li>- 380-kV-Umspannwerk Marke</li> </ul> <p>Der Leitungsverlauf wurde in den eingereichten Unterlagen gekennzeichnet.</p> <p>Beidseitig der Trassenachse ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen.</p> <p>Entsprechend der Europeanorm DIN EN 50341-3-4:2001 (Seite 37), ist grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil vom dreifachen Rotordurchmesser (siehe Anlage) nicht zu unterschreiten.</p> <p>Als Abstand zu Umspannwerken wird ein Abstand von 400 m zwischen Anlagezaun und Rotorspitze gefordert.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Freileitungsschutzstreifen innerhalb von 35 m wird untersagt. Freileitungsmaste sind im Umkreis von 25 m grundsätzlich freizuhalten. Zufahrt muss gewährleistet sein.</p> <p>Eingetragene Richtfunkverbindungen in den eingereichten Unterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Marke - Gölsdorf</li> <li>2) Gölsdorf – Thyrow</li> <li>3) Marke – Vockerode</li> <li>4) Marke – Zschornowitz</li> </ol> <p>Der Mindestabstand zwischen Flügelspitzen von WKA und Richtfunkstrahl beträgt 30 m. Abstandsforderungen sind in die Planunterlagen aufzunehmen.</p>	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
2.	Abwasserverband Köthen	10		Belange werden nicht berührt	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
3.	AWZ Elbe-Fläming	11		Alle vorhandenen Leitungen genießen Bestandsschutz.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
4.	AZV Elbaue / Heiderand Kemberg	14		keine Einwände	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
5.	AZV Südfläming Kemberg	301		keine Einwände	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
6.	AZV Westliche Mulde	19		keine Einwände	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
7.	Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.	343		Mit der Erweiterung der VR zur Nutzung der Windenergie sind wir nicht einverstanden, da die Landwirte in den	Kenntnisnahme	keine abwägungsrelevanten Hinweise	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				entsprechenden Gebieten mit Flächenverlusten und wirtschaftlichen Einschränkungen rechnen müssen.			
8.	BM Verkehr, Bau, Stadtentwicklung	32		Bei den enthaltenen Festlegungen, welche die Planung und den Bau von Bundesfernstraßen betreffen, sind die Maßnahmen des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen, der Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen ist, entsprechend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
9.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	26		Keine denkmalpflegerischen Bedenken. Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird fortgeschrieben. Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
10.	Bundesnetzagentur Berlin	34		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	30		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
12.	Deutscher Wetterdienst Leipzig	45		keine Auflagen	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
13.	Eisenbahn Bundesamt Halle	54		keine weiteren Anregungen	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
14.	Erdgas Mittelsachsen GmbH	60		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
15.	Ericsson Services GmbH Düsseldorf	61		Für die Richtfunkverbindungen wird gebeten, einen pauschalen Korridor von 60 Metern (30 Meter im Radius um die Sichtlinie) baufrei zu halten.	keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 1 Gegenstimme
16.	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH	66		keine Anlagen im betroffenen Bereich	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
17.	Gemeinde Laußig	68		keine Einwände	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
18.	Gemeinde Löbnitz Nordsachsen	69		keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
19.	Gemeinde Muldestausee	51		keine Bedenken und Einwände	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
20.	Gemeinde Osterzienburger Land	52		Die Gemeinde stimmt der Darstellung im Planentwurf zu.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
21.	Gemeinde Wiesenburg/Mark	7		keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
22.	Heidewasser GmbH	337		Alle vorhandenen Leitungen genießen Bestandsschutz.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Kenntnisnahme
23.	Land Brandenburg Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	157		Im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes (Lärm und Schlagschatten) bestehen keine Bedenken gegen den Plan. Es gibt keine Forderungen und Hinweise für Belange der Wasserwirtschaft und Hydrologie. Belange des Hochwasserschutzes und der Überschwemmungsgebiete nicht berührt. Keine Hinweise auf die Betroffenheit der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	
24.	Land Brandenburg Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	159		keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
25.	Landesanstalt für LW, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt	93		Die Flächen der LLFG sind nicht betroffen. Die LLFG ist im Bereich von Raumordnungsverfahren nicht der Träger Öffentlicher Belange. Diese Aufgabe wird von den regionalen Ämtern für LW, Forsten und Gartenbau wahrgenommen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
26.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	89		Keine Bedenken zu Planungsabsichten. Hinweise zu Grenzeinrichtungen sowie Vermessungsmarken des amtlichen Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes des LSA, die gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. Der verantwortliche Träger der Baumaßnahme muss gewährleisten, dass die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenz- und Vermessungsmarken durch eine befugte Stelle durchgeführt wird. Veränderung oder Zerstörung sind dem LVermGeo zu melden.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
27.	Landesanstalt für Altlastenfreistellung LSA	92		keine Betroffenheit weitere Beteiligung Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
28.	Landesbetrieb Bau NL Ost Dessau-Roßlau	96		Der Teilplan „Windenergienutzung“ sollte aufgrund der Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Festsetzungen zur Abstandsregelung nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt beinhalten. Der Teilplan „Windenergienutzung“ geht auf den Konfliktpunkt Verkehrserschließung nicht ein. Ein geeigneter Standort ist nur gegeben, wenn eine ausreichende Erschließung und eine nahe Netzverbindung vorliegen.	keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
29.	Landesdirektion Leipzig	97		keine Bedenken und Hinweise	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
30.	Landesverwaltungsamt Ref. 507 Kultur	117		keine Hinweise	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
31.	Landesverwaltungsamt Ref. 405 Abwasser	122		keine Hinweise	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
32.	Landkreis Elbe-Elster	130		keine Einwände	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
33.	Landkreis Potsdam-Mittelmark	138		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
34.	Lutherstadt Wittenberg	202		Belange wurden ausreichend berücksichtigt	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
35.	MIDEWA GmbH	238		Zustimmung zum Plan Trinkwasserhausanschluss der VIMEX im Bereich des Vorranggebietes IV ist zu beachten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Kenntnisnahme
36.	MIDEWA GmbH Bitterfeld-Wolfen	147		keine Einwände	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
37.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	152		Die im REP 2005 festgelegten VR/EG Wind sind zwar nicht mehr wirksam, jedoch weiterhin Bestandteil des REP. Es wird deshalb rechtlich für sinnvoll erachtet, diese Festlegungen vor dem Pkt. 3.1.1., in dem die neuen Gebiete festgelegt werden, formal aufzuheben. Unter 3.1.2 sind dann entsprechend nur Festlegungen zur Änderung von weiteren Z bzw. G des REP 2005 zu treffen.	Berücksichtigung	Kapitel „Aufhebung der Festlegungen in Kap. 5.7 des REP A-B-W“ wird eingefügt.  Kap. 3.1.2 wird entsprechend korrigiert.	Zustimmung
38.	Mitteldeutsche Braunkohlen GmbH	146		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
39.	Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH MITGAS	154		Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im „Merkeft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH“ aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen. Hinweis auf Bestandsschutz der Anlagen. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren. Leitungen und Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Mindestabstände von Versorgungsanlagen bis 16 bar (DP) zu	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				WEA (Abstandsrechnung gemäß DVGW-Empfehlung) AG = 0,1063*NH + LG/2 + 2,0 [m] AG - Abstand Gasleitung zur Gondel, NH – Nabenhöhe, LG - Gondellänge			
40.	NASA GmbH Magdeburg	162		Belange werden nicht negativ berührt	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
41.	Naturpark Fläming e.V.	164		Ausgehend von einer Gesamtbetrachtung der nachhaltigen und ressourcenschonenden Regionalentwicklung der Planungsregion und unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen anderer Energieerzeugungsarten erteilt der Naturpark Fläming e.V. dem Sachlichen Teilplan seine Zustimmung.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich..	Zustimmung bei 1 Enthaltung
42.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	173		keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich..	Kenntnisnahme
43.	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	174		keine unmittelbaren Berührungspunkte	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
44.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	153		keine Einwände	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
45.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	176		Belange werden nicht berührt	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich..	Kenntnisnahme
46.	Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen	178		keine weitergehenden Anregungen und Bedenken Es wird begrüßt, dass im Bereich der Heidelandschaften und der Auenlandschaften von Ausweisungen, die zu einer weiteren Ausweitung der Windenergienutzung im unmittelbaren Grenzbereich zwischen den Planungsregionen A-B-W und Westsachsen führen, Abstand genommen wird.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
47.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, LW und Geologie	141		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
48.	SpreeGas Cottbus	182		Im angegebenen Bereich sind folgende Anlagen von SpreeGas vorhanden: - Hochdruckgasleitungen > 4 bar - Gasdruckregel-/Mess-/Odoranlagen - Mitteldruckgasleitungen - Gashausanschlussleitungen	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen 1 Blatt Bestandspläne. Die „Richtlinie zum Schutz von Versorgungsanlagen SpreeGas“ liegt Ihnen bereits vor. Wir weisen darauf hin, dass sich im Baubereich noch Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden können.			
49.	Stadt Bernburg (Saale)	188		Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
50.	Stadt Bitterfeld-Wolfen	189		keine Einwände	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
51.	Stadt Dessau-Roßlau	192		<p>Stadt Dessau-Roßlau stimmt dem 1. Entwurf grundsätzlich zu. Aus planungsrechtlicher Sicht werden für die aufgeführten Ausschlusskriterien für die WEA in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Zusammenhang bebauten Ortsteile</li> <li>- VR für Natur und Landschaft sowie FFH- und EU-SPA – Gebiete sowie NSG</li> <li>- Verkehrslandeplätze</li> <li>- VB für Kultur- und Denkmalpflege „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ (UNESCO – Welterbestätte)</li> <li>- VR für LW/Wald/Forstwirtschaft sowie</li> <li>- VR für Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete auf Grund der beabsichtigten Vorbeugung von vermeidbaren Zielkonflikten ausdrücklich befürwortet.</li> </ul> <p>VB ÖVS „Ziethe“ und „Mosigkauer Heide“ werden nur geringfügig verkleinert. Die untere Naturschutzbehörde hat daher keine Einwände gegen den 1. Entwurf. In der Gemarkung Mosigkau werden WEA betrieben. Auf Grund der Lage innerhalb des VR ist für diese Anlagenstandorte die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Repowering der Anlagen erfüllt. Von 15 bestehenden WP werden zu vier WP Aussagen zu Erweiterungen gemacht, die verbleibenden 11 bestehenden WP werden nicht auf Erweiterungen untersucht. Es wird gefordert, diese Untersuchungen noch durchzuführen.</p> <p>Die Bezeichnung der VR/EG aus dem Planteil des o. g. Sachlichen Teilplans sind auch im Umweltbericht und im Textteil zu verwenden. Somit wird ein Zusammenhang</p>	Kenntnisnahme	Die Hinweise zur besseren Lesbarkeit werden berücksichtigt.	Zustimmung
						Inhalt des gesamträumlichen Planungskonzepts „Windenergienutzung in der Planungsregion ABW“ (Stand 13.10.2010) (Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010) war die Prüfung aller vorhandenen WP, ob sie den Auswahlkriterien der RPG entsprechen und ob eine Erweiterung möglich ist. Siehe auch Begründung Teilplan Kap. 4.1.6	
						Die Bezeichnungen stimmen überein. Zur besseren Lesbarkeit werden die Nummerierungen aus dem Textteil auch im Umweltbericht übernommen.	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				hergestellt und eine bessere Orientierung gewährleistet. Die Abkürzungsliste des Umweltberichtes ist mit den Abkürzungen z. B. FFH und SPA aus dem Anhang 2 zu ergänzen. Für die zahlreichen Abbildungen, die dem REP entnommen wurden, sind Planzeichenerklärung anzufügen.		Wird ergänzt.  Wird ergänzt.	
52.	Stadt Dommitzsch	225		keine Bedenken, Belange sind nicht betroffen	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
53.	Stadt Kemberg	197		keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
54.	Stadt Schönewalde Sachsen	208		keine Einwände oder Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
55.	Stadt Südliches Anhalt	209		keine Einwände, Bedenken oder Hinweise	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
56.	Stadt Zörbig	213		keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
57.	Thüringer Landesverwaltungsamt	215		Belange werden nicht berührt	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
58.	TLG Immobilien GmbH Berlin	216		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
59.	Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V.	217		keine Hinweise	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
60.	Verein Dübener Heide e.V.	223		keine Betroffenheit; bei ggf. notwendigen Ersatzmaßnahmen soll der Raum des Naturparks Dübener Heide berücksichtigt werden	Kenntnisnahme	Ersatzmaßnahmen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
61.	Verwaltungsverband Wiedemar	70		Es bestehen keinerlei Einwände und Bedenken.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
62.	Wasserverband Heiderand	240		Zustimmung zum Vorhaben Das Anlagevermögen des Verbandes ist hierbei nicht zu beeinträchtigen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Kenntnisnahme
63.	WZV Oranienbaum Wörlitz Vockerode	235		keine Einwände	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
64.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr S-A	152	2	Unter „rechtliche Grundlagen“ müssen das LPIG und hier besonders die G sowie der LEP 2010 Erwähnung finden. Seite 5, Abs. 5 ist ein neuer Absatz anzufügen: „die G der RO sind nach §3 Abs.1 Nr.3 ROG (im Text G)... zu berücksichtigen Seite 7, letzter Absatz, muss es statt „vorgesehen“, „festgelegt“ heißen.	Berücksichtigung	Einfügungen und Korrekturen werden durchgeführt.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
65.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht abzulehnen sind VR/EG, die nicht im REP ABW festgesetzt wurden und landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere verbindlich festgelegte VR oder VB für die LW betreffen.</p> <p>Auch wenn durch die anschließende Errichtung und Betriebung der WEA keine hochgradigen Eingriffe zu erwarten sind, stellen diese einen Entzug von wertvollem Ackerboden sowie eine dauerhafte Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen dar. Damit verbunden sind z.T. erhebliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung, zumal die Flächen weitestgehend drainiert sind. Hinzu kommen Bewirtschaftungsschwernisse, Bewirtschaftungseinschränkungen durch bereits bestehende WEA sowie Flächenverluste durch andere Eingriffe. Neben dem direkten Verlust an Nutzflächen durch den Eingriff selbst werden darüber hinaus landwirtschaftliche Flächen aus der Produktion genommen, um naturschutzrechtliche Kompensation zu erbringen. Zu berücksichtigen ist, dass viele Maßnahmen zwar einen relativ geringen Flächenentzug verursachen, in der Summe aber eine spürbare Beeinträchtigung für die Flächenbewirtschaftler nach sich ziehen.</p> <p>Flächenverlust für die LW kann erhebliche nachteilige Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge haben, landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Dabei stellt der Boden den entscheidenden, nicht vermehrbaren und unverzichtbaren Produktionsfaktor für die LW dar. Die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt es daher als Potenzial für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen, für den Erhalt der biologischen Vielfalt, den Bodenschutz und weitere ökologische Funktionen zu bewahren und somit die LW als besonders raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig in der Region A-B-W zu erhalten. Die beabsichtigte Verkleinerung der VR und VB LW, der Entzug und die Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Flächen stehen dem entgegen.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Da die Festlegungen des REP A-B-W vom 07.10.2005 bezüglich der VR/EG für die Nutzung der Windenergie unwirksam sind, stellt die RPG A-B-W den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion A-B-W“ auf.</p> <p>Die aufgeführten Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. VR LW wurden als Tabuflächen eingestellt.</p> <p>Durch die Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf.</p> <p>(Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).</p> <p>Entsprechend des Beschlusses Nr. 19/2009 waren bereits bestehende WP gegenüber „freien“ Flächen höher zu wichten.</p>	Zustimmung bei 1 Gegenstimme
66.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1	<p><b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b></p> <p>Bekräftigung der Stellungnahme zum 1. Entwurf. Belange der Landwirtschaft wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Landwirtschaft wird mit dem Teilplan erheblich geschwächt. Die Begründungen zu den Abwägungsvorschlägen sind meiner Meinung nach zu allgemein gehalten.</p>	Kenntnisnahme	Die Einlassung zur öffentlichen Erörterung beinhaltet keine neuen Gesichtspunkte.	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- ungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				ten und nicht nachvollziehbar.			
67.	Bundesnetzagentur Berlin	34	3.1.1	<p>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Die BNetzA teilt gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 u. a. die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse. Der Anlage können Sie die ermittelten Koordinaten des Prüfgebietes sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. im Betrieb. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten. Die von Ihnen angefragte Standortplanung im Bereich XII - Straach, Landkreis Wittenberg beeinflusst ggf. auch in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA. Deshalb habe ich Ihre Anfrage zu diesem Standort zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur, Referat 511 (5110-5), Canisiusstr. 21, 55122 Mainz. Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der BNetzA im genannten Planungsbereich eingehalten werden.</p>	Kenntnisnahme	Die Gewährleistung des störungsfreien Richtfunks ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
68.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	46	3.1.1	<p>VR II Brehna/Roitzsch: Keine Erweiterung nach Norden (Sonderlandeplatz Renneritz) – keine Bedenken VR XVI Wörbzig: Keine Erweiterung nach Osten (Sonderlandeplatz Köthen) – keine Bedenken Übrige VR I, III – XV, XVIII keine Bedenken WEA &gt; 100 m ü. G. sind mit Tages- und Nachtkennzeichnung gem. „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.  Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- ungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Bei sämtlichen Bauleitplanungen ist die zuständige Wehrbereichsverwaltung gesondert zu beteiligen. Die gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG wurde an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) abgegeben. Die Antwort des BAF ist in die weitere Planung einzubeziehen.</p>		<p>Belange sind Inhalt der Bauleitplanung</p> <p>ja</p>	
69.	ENERCON GmbH	57	3.1.1	<p>Durch die Ausweisung von VR soll der Windenergienutzung substanzieller Raum geschaffen werden, der durch die Klassifizierung als Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen geschützt wird. 18 Gebiete mit 2.729 ha wurden als VR/EG ausgewiesen, 0,75 % der Fläche der Planungsregion. Zahlreiche Flächen wurden nicht als VR ausgewiesen, obwohl sie den angewandten Abstands- und Auswahlkriterien genügen. Die Planungsregion ABW ist durch ihre landwirtschaftlich geprägte Struktur und ihre relativ gering Bevölkerungsdichte geeignet, mindestens 2 % der Planungsregion für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Mit der derzeitige Ausweisung von 0,75% der Fläche ist jedenfalls der Nutzung der Windenergie kein substantieller Raum geschaffen worden und können die Ziele der Bundes- und der Landesregierung nicht erreicht werden. Nach der letzten Novelle des BNatSchG wurde die Privilegierung der Nutzung erneuerbarer Energien auch in das Naturschutzrecht übertragen. Dieser Schritt des Gesetzgebers resultiert sicherlich aus den unzähligen Untersuchungen, die in den letzten Jahren den Auswirkungen von WEA auf den Naturschutzhaushalt auf den Grund gingen und im Ergebnis nur eine geringfügige negative Einflussnahme feststellten. Eine fünfjährige Untersuchung der NABU zeigte u. a., dass entgegen früherer Annahmen nur einige wenige Vogelarten an WEA kollisionsgefährdet sind und Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigungen machbar und schon während der Planungsphase erörtert und ausgearbeitet werden sollten (<i>Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel</i>, NABU 2004). Am Beispiel des Kranichs kann durch ein Forschungsvorhaben (Land Brandenburg) festgestellt werden, dass in der Fortpflanzungs- und Vermehrungsrate des Kranichs ein deutlicher Aufwärtstrend zu verzeichnen war, zeitgleich über die Jahre in denen ein massiver Ausbau der Windenergie stattgefunden hat. Bei guter</p>	Kenntnisnahme	<p>Die fachliche Bewertung des substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010. Eine erneute Befassung erfolgt in der RV am 25.08.2011.</p> <p>Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder EG-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/EG ausgewiesen werden (vgl. BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002)</p> <p>Gem. Urteil des OVG BB 24.09 vom 24.03.2011 ist eine zu erreichende Quote nicht abstrakt zu bestimmen. Das Verfahren ist im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit ergebnisoffen zu halten.</p> <p>Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Zusammenarbeit zwischen Anlagenbetreiber und Naturschutz können viele Konflikte gering gehalten werden – z.B. WEA Abschaltungen bei schlechter Sicht während des Kranichzuges.			
70.	Energietisch Dessau e.V.	37	3.1.1	<p>Bedenken gegen Teilplan</p> <p>Am 7.4.2011 haben die Bundesminister Brüderle und Röttgen in ihren „6 Punkte(n) für eine beschleunigte Energiewende in Deutschland“ der Nutzung der Windenergie eine bedeutende Rolle beigemessen:</p> <p>„Die Windenergie ist der Bereich mit den größten Potenzialen für einen zügigen und kosteneffizienten Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.</p> <p>a. Mit der Novelle des EEG in diesem Jahr soll ein zügiger und kosteneffizienter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erreicht werden.</p> <p>b. Wir werden für den Ersatz alter WEA an Land durch leistungsfähigere neue Anlagen (Repowering) erleichterte Voraussetzungen im Planungs- und Genehmigungsrecht schaffen.</p> <p>c. Ganz zentral ist eine gemeinsame Offensive von Bund und Ländern zur Ausweisung von neuen Eignungsflächen für WEA.</p> <p>d. Ferner werden wir planungsrechtliche Hemmnisse für neue Windanlagen beseitigen. Dies betrifft etwa die Anpassung der Abstands- und Höhenbegrenzungen.“</p> <p>Im Teilplan ‚Windenergienutzung‘ sind zahlreiche einschränkende Festlegungen enthalten, die den genannten Absichten widersprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzgebiete VR für Natur und Landschaft, FFH-Gebiete, EU-SPA-Gebiete, (Nr. 3),</li> <li>- Militärische Standortübungsplätze (Nr.5), konkret den StÜbPlatz südöstlich von Annaburg,</li> <li>- VR für Rohstoffgewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Nr. 6),</li> <li>- Wald/VR für Forstwirtschaft (Nr. 7), konkret Mosigkauer Heide, Dübener Heide und den Fläming,</li> <li>- VR für Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete (Nr.8)</li> <li>- VR für LW (Nr. 9),</li> <li>- Trinkwasserschutzzonen I und II /VR für Wassergewinnung (Nr. 11)</li> </ul> <p>sind nicht als Tabuzone zu definieren, sondern mindestens als Suchräume auszuweisen, wenn nicht im Fall der Nummern 3, 5, 6 und 7 als EG bzw. VR.</p> <p>Wir schließen uns der Position des Bundesverbandes</p>	Kenntnisnahme	Nicht abwägungsrelevant.	Zustimmung
					keine Berücksichtigung	<p>Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamtäumlichen Planungskonzeptes.</p> <p>Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf.</p> <p>(Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamtäumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).</p> <p>Einem pauschalen Prozentsatz an Fläche, der für Windenergie zur Verfügung gestellt werden soll, stehen die unterschiedlichen regionalen Verhältnisse (Naturraumausstattung, Besiedelung, Vorbelastung...) entgegen. Gem. Urteil des OVG BB 24.09 vom 24.03.2011 ist eine zu erreichende Quote nicht abstrakt zu bestimmen. Das Ver-</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Windenergie an, nach der eine Ausweisung von etwa 2 % der Fläche eines Bundeslandes anzustreben sei.</p> <p>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Bekräftigung der Stellungnahme. Der Sachliche Teilplan genügt nicht den Anforderungen, die die Gesellschaft an die Entwicklung der erneuerbaren Energien stellt, um sich unabhängig von fossilen Energieträgern und Atomenergie zu machen. Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Stellungnahme als „nicht abwägungsrelevant“ bewertet wurde. Welcher Weg führt dazu, dass die Regionale Planungsgemeinschaft den Fortschritt bei erneuerbaren Energien weitertreiben kann? Das LPIG stellt den Regionalen Planungsgemeinschaften die Aufgabe des Ausbaus der Infrastruktur für die Energieversorgung sowie der Versorgung mit erneuerbaren Energien.</p>	keine Berücksichtigung	fahren ist im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit ergebnisoffen zu halten.	
71.	ENERTRAG AG	58	3.1.1	<p>Durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften kommt öffentliches Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie zum Ausdruck. Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus Erneuerbaren Quellen setzt verbindliche Ziele für die EU: 20 % des Endenergieverbrauchs aus Erneuerbaren Energien sollen bis 2020 erreicht werden. Für BRD ist ein nationales Ziel von 18 % am gesamten Endenergieverbrauch vorgesehen.</p> <p>Klimaschutz ist als überragender Gemeinwohlbelang anerkannt. Dies hat in zahlreichen Vorschriften auf der Ebene des Völker- sowie des Europarechts aber auch auf Bundes-, Landes- und Regionalebene seinen Ausdruck gefunden. Dies unterstreichen auch §§ 1, 2 EEG, wonach Strom aus Windkraft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung besonders förderwürdig ist. BRD will bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemissionen um 40 % (bezogen auf das Basisjahr 1990) reduzieren, wenn die EU-Staaten einer Reduzierung der europäischen Emissionen um 30 % im gleichen Zeitraum zustimmen."</p> <p>Im EEG hat der nationale Gesetzgeber Klimaschutz durch Erneuerbare Energien einschließlich der Windenergie ebenfalls normiert. Jede einzelne WEA spart immense Mengen an CO<sub>2</sub>. Diese Tatsache ist auch in den Klimaberichten des Bundes und der Länder verbrieft und begründet ein besonderes Gemeinwohlinteresse an der Nutzung Erneuerbarer Energien wie der</p>	Kenntnisnahme	Nicht abwägungsrelevant.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung	
				<p>Windenergie. Die von der Bundesregierung einberufenen Ethikkommission hält einen Atomausstieg bis 2021 für möglich. Ein kurzfristiger Ausstieg aus der Atomenergie bedeutet einen noch größeren Bedarf an der derzeit kosteneffizientesten erneuerbaren Energieversorgung: der Onshore - Windenergie. Um diese gestellten klimapolitischen Ziele und Pläne bezüglich der erneuerbaren Energien zu erreichen, kommt den windhöffigen BL mit einem entsprechenden Potenzial an geeigneten Freiflächen, wie S-A und Planungsregion A-B-W eine besondere Bedeutung zu. Hier wird noch ein deutliches Potential zur Umsetzung weiterer Windkraftprojekte als effektivste, preiswerteste und klimafreundliche Form der alternativen Energieerzeugung gesehen. Wirtschaftsförderung durch Windenergie: Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende; weitere kommunaler Einnahmequellen durch die anfallenden Gewerbesteuern; Einbindung örtlicher Unternehmen. Vermeidung gesellschaftlicher Folgekosten ist zu bedenken. Der Ausbau der Windkraft und der regenerativen Energien hilft diese Beträge zu senken und bringt somit volkswirtschaftlichen Nutzen. Im Energiekonzept bekennt sich die Landesregierung Sachsen-Anhalt ausdrücklich zum Ausbau der Windenergie. Es ist bekannt, dass die bestehenden EG schon jetzt fast ausgeschöpft sind und dass Repowering nicht die Wachstumszahlen in dem Maße gewährleisten kann, wie es erforderlich wäre, da Repowering aus planungsrechtlichen Gründen nur auf ausgewiesenen VR stattfinden darf und ein Drittel aller WEA außerhalb dieser Gebiete stehen. Weiterhin stellt die Landesbauordnung (speziell die Regelungen für WEA) ein weiteres Hemmnis für ein Repowering von Altanlagen dar. Daher sollte speziell in dieser Planungsregion eine verstärkte, vereinfachte Neuausweisung von neuen EG ermöglicht werden, denn nur so sind die angestrebten Ziele des Landes von 6000 MW Windenergie bis 2020 zu erreichen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird mit einer Ausweisung von ca. 0,75 % der Planungsfläche in der RPG Anhalt Bitterfeld diesem Erfordernis noch nicht ausreichend Rechnung getragen.</p>		<p>Zum 4. Wirtschaftstag in Lutherstadt Wittenberg positionierte sich der MP Haseloff zum Ausbaupotenzial der Windenergie in LSA. Er stellte klar, dass der Ausbau in erster Linie über Repowering zu erfolgen hat und nicht über die Ausweisung weiterer Flächen als VR/EG.</p>	<p>Belange der Bauordnung sind nicht abwägungsrelevant.</p>	<p>Die fachliche Bewertung des substanzialen Raums erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010. Eine erneute Befassung erfolgt in der RV am 25.08.2011.</p>
				Landschaft ist definiert durch natürliche Gegeben-				

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>heiten und oft vom Menschen hinzugefügte Bestandteile, welche erst in Summe ein Landschaftsbild ergeben. Ein Landschaftsbild ist nicht manifestiert. Demnach stellen WEA erst einmal eine Veränderung dar, welche jedoch zunehmend Akzeptanz als Bestandteil der Landschaft erfahren können.</p> <p>Eine Bewertung des Landschaftsbildes und die Auswirkung einer WEA sind unter anderem abhängig von der jeweiligen Wertigkeit des vorherigen Landschaftsbildes. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass WEA viele Jahre bestehen und insoweit auch optisch von den Menschen über Jahre bereits wahrgenommen wurden. Hier kann nichts anderes gelten als bei der Zerschneidung der Landschaft durch den Bau von Autobahnen, Großindustrieanlagen oder der gemeindliche Schaffung neuer Ansiedlungen, die auch durch Zeitablauf Akzeptanz erfahren. Dort wo das Landschaftsbild insoweit bereits beeinträchtigt ist, sollte der Ausbau erfolgen, um der gesetzlich gewünschten Privilegierung des § 35 BauGB und dem Konzentrationsgedanken Geltung zu verschaffen.</p> <p>Darüber hinaus sind zum Ausgleich des Eingriffs grundsätzlich Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Beeinträchtigungen und Eingriffe von Natur und Landschaft werden im Interesse der Sicherung und Entwicklung gesunder Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen so gering wie möglich gehalten und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.</p> <p>Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope können durch Entsiegelung bzw. Aufwertung von Bodenfunktionen an anderer Stelle im Naturraum kompensiert werden. Es können beispielsweise u.a. ortsnahe Aufforstungsmaßnahmen sowie Ortsrandeingrünungen vorgesehen werden.</p> <p>Sowohl bei der Standortplanung als auch bei den geplanten Ausgleichs- und Ersatzerfordernissen werden die landwirtschaftlichen Belange beachtet. Die Standortplanung und die Eingriffe werden so abgestimmt, dass die Ackerflächen weiterhin nutzbar sind und die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe nicht beeinträchtigt wird.</p>		<p>Die Belange des Landschaftsbildes/-schutzes waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamtträumlichen Planungskonzeptes.</p> <p>Belange des Eingriffsausgleichs sind Inhalt des Vorhaben-zulassungsverfahrens.</p>	
72.	ENERTRAG AG	58	3.1.1	<p>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Es wird bezweifelt, dass die 18 VR/EG auf 2.729 ha das</p>	Kenntnisnahme	<p>Die fachliche Bewertung des substanzieller Raums erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010. Eine erneu-</p>	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>verfügbare konfliktarme Potenzial der Region widerspiegeln. Bereits 73 % der VR/EG sind bebaut. Nur 2 Promille der Regionsfläche wurden für neue WEA ausgewiesen. Es könnten nur 48 WEA der 3 MW-Klasse neu aufgestellt werden. Dabei sind die Abstände zu Gas-, Hochspannungsleitungen und die baurechtlich einzuhaltenen Abstandsflächen noch nicht eingerechnet.</p> <p>54 % der WEA stehen außerhalb von VR/EG und können perspektivisch nicht repowert werden. Das bedeutet Reduzierung der installierten Leistung.</p> <p>Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden 9,2 % der Regionsfläche als potenziell geeignet dargestellt. Zum Vergleich weisen der Regionalplan der Planungsregion Halle 1,18 % und die Regionalen Entwicklungspläne in Brandenburg bis zu 2,4 % der Regionsfläche für Windkraftnutzung aus. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine weiteren, auch von anderen Einwendern geforderten Flächen ausgewiesen wurden.</p> <p>Hingewiesen wurde auf die aktuelle Onshore-Energiepotenzial-Studie des BWE, in der ein Flächenpotenzial von 2 % der Landesfläche als realistisch angesehen wird. S-A liegt mit 30 % der potenziell geeigneten Landesfläche vor allen anderen Ländern in Deutschland.</p> <p>Die ausgewiesenen Flächen sind für Repowering nicht ausreichend. Daneben ist Repowering in den nächsten Jahren aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht möglich. Erst ab 2015 ist in S-A mit ersten Repoweringprojekten zu rechnen. Wirtschaftlich interessant ist Repowering erst nach Ablauf von ca. 17 Betriebsjahren.</p> <p>Die Überarbeitung des Planentwurfs wird gefordert.</p>		<p>te Befassung mit dem Sachverhalt erfolgt in der RV 25.08.2011.</p> <p>Die Anzahl der möglichen WEA ist u.a. abhängig vom Anlagentyp, dem Zuschnitt der Fläche und der Konfiguration und kann somit nicht pauschal berechnet werden (vgl. VG Stuttgart 29.04.2010, 13K 898/08).</p> <p>48 % der WEA stehen z. Z. außerhalb der im 1. Entwurf vorgeschlagenen VR/EG und können nicht am selben Standort repowert werden.</p> <p>Jede Region plant entsprechend ihrer regionalen Gegebenheiten und ist nicht mit anderen zu vergleichen.</p> <p>Im Land Brandenburg existieren derzeit keine rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne mit Festlegungen zur Windenergienutzung.</p> <p>Lt. OVG Lüneburg 31.03.2011 12KN 187/08 heißt es: „... Die Abwägung aller beachteten Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Eine normative Wichtungsvorgabe, der zufolge ein Planungsträger der Windenergienutzung im Sinne einer speziellen Förderungspflicht bestmöglich Rechnung zutragen habe, ist der gesetzlichen Regelung nicht zu entnehmen. ...“</p> <p>Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes wurden die WEA, welche außerhalb der VR/EG stehen, in die Gesamtüberlegungen einbezogen. Ergebnis aller Überlegungen ist der 1. Entwurf.</p> <p>Laut EEG und Bundesverband Wind e.V. kann Repowering bereits ab einer Laufzeit von 10 Jahren wirtschaftlich interessant sein.</p>	
73.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	63	3.1.1	<p>Versorgungstechnische Anlagen befinden sich in nachfolgenden Gebieten des Unternehmens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zörbig XVIII</li> <li>- Löberitz IX</li> <li>- Wörbzig XVI</li> <li>- Trebbichau a. d. Fuhne XV</li> <li>- Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau VII</li> </ul> <p>Planungen in den vorgenannten Gebieten sind abzustimmen.</p>	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
74.	Landesverwaltungsamt Ref. 307 Verkehrswesen	114	3.1.1	<p>Aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme vom 03.02.2009 (Az: 307.5.530309-106/04) verwiesen.</p>	Kenntnisnahme	Die Belange des Luftverkehrs wurden im gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
75.	Landesverwaltungsamt Ref. 402 Immissionsschutz	120	3.1.1	zuständigkeitshalber Verweis auf Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
76.	Landkreis Nordsachsen	137	3.1.1	Hinweis auf gemeinsames Energiekonzept für den LK Nordsachsen und für den Teilbereich der Dübener Heide in den LK WB und ABI. Aktuelle Erkenntnisse dieser vertiefenden und regionsbezogenen konzeptionellen Planung sollten bei der Erarbeitung des Teilplanes „Windenergie“ mit beachtet werden.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
77.	Landkreis Saalekreis	132	3.1.1	Raumordnung – keine Einwände Immissionsschutz – keine weiteren Hinweise Abfallwirtschaft/Bodenschutz – keine Hinweise untere Wasserbehörde – keine Einwände	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
78.	Landkreis Teltow-Fläming	134	3.1.1	Seitens des Kreisentwicklungsamtes wird ergänzend auf die Anforderungen an die Ausarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeptes verwiesen, die sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergeben (vgl. OVG, Beschluss vom 14.09.2010 – A 1.10, BVerwG, Beschluss vom 15. September 2009 – 4 BN 25/09). Es wird angemerkt, dass der geforderte mehrstufige Planungsprozess zwischen Ausschlusskriterien, die sich aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ergeben und solchen unterscheiden soll, die auf eigenen, regionalplanerischen Entwicklungsvorstellungen basieren. Verbleibende Potenzialflächen für die Windkraftnutzung schließlich sind mit konkurrierenden Nutzungen im flächenbezogenen Einzelfall abzuwägen. Bei der Aufstellung und Begründung der Auswahlkriterien für die Ermittlung von Suchräumen für die Windkraftnutzung im Textteil, Punkt 4.1.4 lässt sich die geforderte abgestufte Herangehensweise, d. h. die schrittweise Anwendung von sogenannten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen nicht eindeutig nachvollziehen. So erfolgt beispielsweise eine gleichrangige Anwendung von Kriterien wie „im Zusammenhang bebaute Ortslagen + 1000 m“, „FFH- und EU-SPA-Gebiet“ sowie „VR LW, die jedoch nach ihrem Regelungsursprung unterschiedlich schwerwiegend einzuschätzen sind.	Kenntnisnahme	Das gesamträumliche Planungskonzept für die Windenergienutzung in der Planungsregion A-B-W basiert auf der geforderten mehrstufigen Verfahrensweise. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)	Zustimmung
79.	Landkreis Teltow-Fläming	134	3.1.1	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Als aktueller Hinweis wird angeführt, dass kürzlich bei Kaltenborn eine Trappenhenne und ein Trappenhahn gesichtet wurden.	Keine Berücksichtigung	Die Belange des Artenschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Kaltenborn befindet sich über 5 km von der Regionsgrenze entfernt.	Zustimmung
80.	Regenerative Ener-	538	3.1.1	Die Plankarte entspricht nicht den aufgestellten Zielen	keine Berücksichtigung	Die Prüfung ergab keine Differenzen zwischen Text und	Zustimmung



Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>nachteiligt in jedem Fall den Grundbesitz der bestehenden WEA und stellt einen Eingriff in das Wettbewerbsrecht dar. Zudem wird ein anderer Landeigentümer übervorteilt. Die planende Gemeinde ist gezwungen mit Investoren einen Rückbau über Verträge durchzusetzen, um an anderer Stelle ein Baurecht mit den gleichen Investoren zu ermöglichen. Diese Verträge sind schon vom Ansatz her grundsätzlich sittenwidrig und somit unverbindlich, da sie eine Übervorteilung mit Gegenleistung darstellen. Dieses Planungsinstrument ist für die Regionalplanung bei geltendem Recht nicht tauglich. Um der Windenergie genügend Raum zu schaffen, ist ein Verweis auf spätere Repoweringmöglichkeiten nicht ausreichend.</p> <p>Um die Ausschlusswirkung für das Baurecht nach § 35 BauGB im Gemeindegebiet zu erreichen, müssen zudem eine qualifizierte Untersuchung und die Ausweisung von zumindest einer Fläche für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet erfolgen. Ein parallel zu beantragendes Zielabweichungsverfahren mit der Voraussetzung eines Rückbaus durch einen privaten Betreiber und zum Nachteil eines oder mehrerer Landeigentümer ist so widersprüchlich und nicht durchsetzbar und stellt somit eine Verhinderungsplanung dar. Ein Repowering kann nur über wirtschaftliche Motivation – wie im EEG durch den Repowering-Bonus bei der Vergütung neuer Anlagen mit nachweislichem Rückbau von WEA in gleichen oder angrenzenden Landkreis erfolgen. Zudem wird dies auch in der Praxis genutzt.</p> <p>Um eine Repowering in der gleichen Gemeinde zu erreichen, soll das vorgesehene Verfahren ebenso dienen, was nicht im Sinne der Regionalplanung nach EU Recht und den EEG ist, in dem auch WEA in Nachbarkreisen berücksichtigt werden müssen. Dass Regionalplanung immer auch die Nachbarregionen ist grundsätzlich und darf die Nachbarn nicht benachteiligen. Diese Benachteiligung ist einseitig und zu verhindern.</p> <p>Es wird der Windenergie nicht genügend Raum gegeben und damit den Landeigentümern und Rechteinhabern in eigentlich geeigneten Gebieten ein Baurecht nach § 35 BauGB verwehrt, was zu starken wirtschaftlichen Benachteiligungen führt, einen Eingriff in den freien Wettbewerb darstellt und das nach Grundgesetz zu schützende Eigentum nicht ausreichend berücksichtigt. Außerdem widerspricht dieser Entwurf und die Verfahrensweise der RPG dem ROG § 8 Abs. 6 (ROP sollen Fest-</p>		<p>In der Baurechtsnovelle „Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (Beschluss des Bundeskabinetts vom 06.06.2011) werden in § 249 Sonderregelungen zur Windenergie in der Bauleitplanung getroffen, die das Repowering der WEA betreffen.</p> <p>Die Planung umfasst die gesamte Planungsregion, bestehend aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>Die fachliche Bewertung des substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010, Vorlage 10/2010.</p> <p>Es gibt kein subjektives Recht auf optimale Flächenverwertung. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. Urteil BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2003).</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				legungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.). Indem die Ziele des LEP-ST 2010 unangepasst übernommen werden, ist das Ziel des Regionalplans verfehlt.			
81.	Stadt Köthen (Anhalt)	199	3.1.1	Stellungnahme vom 08.03.2010 behält Gültigkeit. keine wesentlichen neuen Anregungen, Bedenken oder Hinweise. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird auf die baurechtliche Generalklausel des § 3 Abs. 1 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005 S. 769) des materiellen Baurechts hingewiesen. Hiernach sind die Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Von der Unteren Denkmalschutzbehörde wird noch hingewiesen, dass WEA das Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern (z.B. die Silhouetten der in der Nähe befindlichen Kirchen im Ortsteil Wülknitz der Stadt Köthen (Anhalt)) grundsätzlich nicht beeinträchtigen sollten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die fachlichen Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie einzuholen sind.	Kenntnisnahme	Die Hinweise zur Planaufstellung wurden im gesamtäumlichen Planungskonzept berücksichtigt.  Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.  Belange des Denkmalschutzes/Landschaftsbildes wurden im gesamtäumlichen Planungskonzept berücksichtigt.  LDA wurde beteiligt.	Zustimmung
82.	Verbundnetz Gas AG GDMcom	67	3.1.1	Die GDMcom handelt in Vollmacht für die Verbundnetz Gas AG (VNG). Im Einwirkungsbereich der VNG befinden sich die VR/EG, II, VII, IX, XIV, XV, XVI und XVIII. 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Der Abstand zwischen WEA und erdverlegten Ferngasleitungen ist so festzulegen, dass sich der Schutzstreifen außerhalb des Aufprallbereiches der Gondel befindet. Anzuwenden ist DVGW-Rundschreiben G 04/04 „Abstände von WEA zu Gashochdruckleitungen“ vom 28.09.2004 bzw. das Gutachten „Gasleitungen in der Nähe von WEA“ des Ing.-Büro Dr. Ing. Veenker vom 16.01.2004	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>3. Der einzuhaltende Abstand von WEA zu bestehenden oberirdischen Gasversorgungsanlagen (Armaturengruppen) ergibt sich aus folgender Summe: Nabenhöhe plus Rotorblattlänge plus 10 m Sicherheitsbeiwert.</p> <p>4. Für die Verdichterstation Bobbau gilt nach wie vor der einzuhaltende Mindestabstand zwischen der Einzäunung der Verdichterstation und WEA von 250 m. Bei Vorliegen eines Gutachtens zum Gefährdungspotential der WEA, welches mit der VNG/GDMcom im Vorfeld abzustimmen ist, kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Ergeben immissionsschutzrechtliche Prüfungen einen größeren einzuhaltenden Abstand als 250 m, da es sich um eine Arbeitsstätte handelt, ist dieser größere Abstand maßgeblich.</p> <p>5. Die vorgenannten Abstandsregelungen sind bei der Festlegung der VR/EG zu berücksichtigen.</p> <p>6. Die beiliegende Broschüre „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der VNG“ ist bei den weiteren Planungen zu beachten.</p> <p>7. Alle im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der WEA stehenden Maßnahmen und Arbeiten (z.B. Standorte der WEA, die Errichtung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Umspannwerken, Kabelverlegungen, Ausführung landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen) sind bei der GDMcom rechtzeitig zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>8. Die GDMcom ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>			
83.	WAZV Elbe-Elster-Jessen	230	3.1.1	Die TWSZ um die Wasserwerke Jessen, Groß Naundorf und Mark Zwuschen sind entsprechend zu beachten. Die Bereiche der Wasserfassung und -fortleitung sind gemäß den technischen Vorgaben freizuhalten.	Kenntnisnahme	TWZ wurden entsprechend dem gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt (siehe Begründung 4.1.4.11 und 4.1.5.3) Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
84.	wpd think energy GmbH & Co. KG	233	3.1.1	Für eine Nutzung der Gebiete Löberitz NO, Zörbig, Güterglück, Straguth, Steutz, Coswig/Klieken durch die Windenergie und eine entsprechende Ausweisung im Regionalplan sprechen neben den genannten Punkten weitere wirtschaftliche Aspekte: Durch die Nutzung der Windenergie ergeben sich neben neuen finanziellen Perspektiven für die Flächeneigentümer auch für die beteiligten Gemeinden durch die zusätzlichen Gewerbesteuereinnahmen insbesondere seit der Neuregelung zum 01.01.2009 nennenswerte Mehreinnahmen. Somit eröffnen sich für die Gemeinden neue finanzielle Spielräume im investiven, kulturellen oder im sozialen Bereich. Über eine Diversifizierung der Einnah-	Kenntnisnahme	Nicht abwägungsrelevant	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>men besonders in strukturarmen Gebieten wird durch die Windenergienutzung darüber hinaus zur Stabilisierung der regionalen Wirtschaft beigetragen, v. a. landwirtschaftlichen Betrieben in der Region eröffnet sich ein weiteres, teil existenzsicherndes Standbein.</p> <p>Das energiepolitische Ziel der Bundesregierung ist die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung, um fossile Energieressourcen zu schonen und volkswirtschaftliche Kosten der Energieversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Hierfür ist es unabdingbar, dass der Windenergienutzung in den einzelnen Regionalplänen substantiell Raum verschafft wird, da durch den Auf- und Ausbau der Windenergie in den genannten Gebieten direkt zur Erreichung dieser genannten Ziele beigetragen wird.</p>			
85.	ENERCON GmbH	57	3.1.1 Battin	<p>Die ENERCON GmbH plant die Errichtung von WEA innerhalb der Fläche Battin-Rettig. Sie ist im 1. Entwurf nicht als VR aufgenommen worden, obwohl kein Konflikt dieser Flächen mit den Abstandskriterien aus Tabelle 4.2 der Begründung der Festlegungen vorliegt. Auch aus den sonstigen Ausführungen der Begründung der Festlegungen sind keine, die Ablehnung einer Ausweisung dieser Flächen rechtfertigende Gründe ersichtlich.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Im gesamtäumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Der Westteil der vorgeschlagenen Fläche entspricht der geprüften Alternativfläche Nr. 21. Die UP ergab eine hohe Konfliktbelastung. Der östliche Teil der beantragten Fläche weist eine hohe Konfliktbelastung aufgrund des VB Tourismus und Erholung auf sowie eine leicht vorhabenhemmende Bewertung infolge des Abstandes entsprechend der fachlichen Erkenntnisse zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele der NATURA-2000-Gebiete. Im Rahmen der Abwägung hat die RV gegen die Festlegung dieser Fläche als VR/EG Windenergie entschieden (Dokumentation: Gesamtäumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.16, Beschluss-Nr. 09/2010 vom 12.11.2010).</p> <p>Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Die fachliche Bewertung des substantiellen Raums für Windenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010.</p>	Zustimmung
86.	eab Projektmanagement GmbH	531	3.1.1 Düßnitz	<p>Forderung der Aufnahme VR Düßnitz</p> <p>1. Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung wird eingehalten. Abstand zu Gewerbe 800 m. Im Umkreis von 12 km kein Kur- und Erholungsort.</p> <p>2. erforderliche Abstände zu NSG und LSG werden eingehalten.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Im gesamtäumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die vorgeschlagene Fläche entspricht in etwa den umweltgeprüften Alternativ-</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>3. Kein Konflikt mit FFH-Gebieten</p> <p>4. Gebiet ist LW, Wald ist nicht betroffen.</p> <p>5. keine Beeinträchtigung von Horststandorten und Brutplätzen bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten, es befinden sich keine Brutplätze im Umkreis des Gebietes. Die Fläche hat keine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz.</p> <p>6. Gewässer I. Ordnung und stehende Gewässer sind nicht betroffen. Die Fläche ist kein Überschwemmungsgebiet, VR WAS wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>7. keine Rohstoffpotenzialfläche und nicht von besonderer Bodengüte.</p> <p>8. Militärische Belange, Luftverkehr, Standortübungsplätze sind nicht beeinträchtigt.</p> <p>9. Mindestabstand von 200 m zur Straße wird bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>10. Größe von ca. 227 ha ist für planvolle Konzentration geeignet (14 WEA)</p> <p>11. Grundstückseigentümer unterstützen das Vorhaben. Deren Interessen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für die Interessen unseres Unternehmens, das bereits mit betroffenen Grundstückseigentümern entsprechende Verträge geschlossen hat. Neben der erforderlichen Flächensicherung ist auch die Planung bereits weit fortgeschritten.</p> <p>12. Das Gebiet hat hohes Windpotenzial und sehr gute Windverhältnisse. Die Bedingungen sprechen für gute Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Es wird dem Ziel des Gesetzgebers, der Nutzung der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, in besonders geeigneter Weise gerecht.</p>		<p>flächen 9 und 65 (Dokumentation: Umweltbericht, Steckbriefe Alternativflächen Nr. 9 und 65, Unterlagen in der Geschäftsstelle; für Fläche Nr. 9: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.6; für Fläche Nr. 65: Protokoll der 10. RV am 10.10.2010, PowerPoint-Darstellung des Ergebnisses der UP der Suchraumflächen)</p> <p>Wegen der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora/Fauna/Biodiversität, Landschaft, Kultur- und Sachgüter wurde diese Fläche nicht als VR/EG Windenergie festgelegt.</p> <p>Bis zur Beschlussfassung des 1. Entwurfes bestand kein Genehmigungsantrag für WEA auf der beantragten Fläche, wodurch eine höhere Wichtung bei der Alternativenprüfung gerechtfertigt gewesen wäre. Dem Projektentwickler wurde zu keinem Zeitpunkt der Eindruck vermittelt, dass die beantragte Fläche als VR/EG ausgewiesen werden würde, da es sich um einen landschaftlich wertvollen Raum in der Elbaue handelt.</p>	
87.	ENERCON GmbH	57	3.1.1 Düßnitz	Die ENERCON GmbH plant die Errichtung von WEA innerhalb der Fläche Düßnitz. Sie ist im 1. Entwurf nicht als VR aufgenommen worden, obwohl kein Konflikt dieser Flächen mit den Abstandskriterien aus Tabelle 4.2 der Begründung der Festlegungen vorliegt. Auch aus den sonstigen Ausführungen der Begründung der Festlegungen sind keine, die Ablehnung einer Ausweisung dieser Flächen rechtfertigende Gründe ersichtlich.	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Abschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die vorgeschlagene Fläche entspricht im Wesentlichen der im gesamträumlichen Planungskonzept geprüften Alternativfläche Nr. 9. Die UP ergab eine hohe Konfliktbelastung. Im Rahmen der Abwägung hat die RV gegen die Festlegung dieser Fläche als VR/EG Windenergie entschieden (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.6, Beschluss-Nr. 09/2010 vom 12.11.2010)	Zustimmung
88.	PNE Wind AG	169	3.1.1 Düßnitz	Forderung zur Aufnahme VR/EG Düßnitz/ Kleindröben, Gorsdorf-Hemsendorf: auf der Grundlage der Kriterien	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Abschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergie-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				der Reg. Planungsgemeinschaft wurde eine eigene Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Entsprechend dieser ergab sich für diese Flächen die Möglichkeit der Errichtung von WEA.		nutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die vorgeschlagenen Flächen Düßnitz-Kleindröben, Gorsdorf-Hemsendorf entsprechen in etwa den umweltgeprüften Alternativflächen 21 und 65 (Dokumentation: Umweltbericht Steckbriefe, Unterlage in der Geschäftsstelle). Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind die Flächen 21 und 65 nicht für die Festlegung als VR/EG Windenergie geeignet. Im Rahmen der Gesamtbewertung hat die Regionalversammlung gegen die Ausweisung dieser Fläche als VR/EG entschieden. (Dokumentation: für Fläche Nr. 21: Gesamträumliches Planungskonzept, Kap. 4.1.7.16, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010; für Fläche Nr. 65: Protokoll der 10. RV am 10.10.2010, PowerPoint-Darstellung des Ergebnisses der UP der Suchraumflächen)	
89.	PNE Wind AG	169	3.1.1 Gadegast	Forderung zur Aufnahme VR/EG Gadegast I, Gadegast II, Ottmannsdorfer Wald – für die geforderten VR/EG liegen gewerbliche Mietverträge (Nutzungsverträge) vor. Alle Grundeigentümer haben zugestimmt und sich in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Die Gemeinde Gadegast befürwortet das Vorhaben. Die Flächen waren im ersten Entwurf als VR Repowering vorgesehen, sind aber nun nicht mehr enthalten, was nicht nachvollziehbar ist.	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die vorgeschlagenen Flächen entsprechen in etwa den im gesamträumlichen Planungskonzept geprüften Alternativflächen 59, 60 und 61 (Dokumentation Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.4). Nach Abwägung aller Belange hat der Planträger entschieden, diese Flächen für ein Repowering von WEA nach EEG vorzuhalten. Deshalb sind im 1. Entwurf diese Flächen nicht als VR/EG ausgewiesen. Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR- oder VB-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002).	Zustimmung bei 1 Enthaltung
90.	ENERTRAG AG	58	3.1.1 Glebitzsch	Antrag der Aufnahme VR/EG Glebitzsch Begründung: Befürwortung durch Eigentümer, Investor, Gemeinde; Ausschlusskriterien werden eingehalten außer VB LW (LEP-ST 2010 und VR LW (REP A-B-W) Vorbelastung durch Infrastrukturanlagen, Straßen, A 9, wenig strukturierte Flächen der Intensivlandwirtschaft, südwestlich gelegen Gewerbeansiedlung, vorbeiführende 110 kV-Leitung, vorhanden WEA; mittlere Landschaftsbildqualität; keine Betroffenheit von FF-, SPA-, NSG, LSG-Gebieten; geringer Versiegelungsgrad durch WEA-Standorte	keine Berücksichtigung	Die Fläche liegt im VR LW und widerspricht diesem Ziel der RO. Entsprechend der Ausschlusskriterien sind VR LW als Tabu in das gesamträumliche Planungskonzept eingestellt worden. Die RV hat bei Festlegung von Tabubereichen Ermessensspielraum. Die fachliche Begründung siehe Sachlicher Teilplan Kap. 4.1.4.9.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				keine wirtschaftliche Beeinträchtigung; hohe Windhöflichkeit 6,9 m/s in 100 m über Grund; 6 WEA realisierbar; mit Roitzsch West bildet es Erweiterung des VR/EG Brehna/Roitzsch			
91.	ENERTRAG AG	58	3.1.1 Glebitzsch	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Forderung der Aufnahme des VR/EG Glebitzsch, da den Argumenten des Tabu für VR Landwirtschaft nicht gefolgt werden kann. Eingeleitete FNP-Änderung und Genehmigungsverfahren für WEA wurden nicht berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft erfolgt nicht. Auch an anderen Stellen wurden VR/EG Windenergie in VR Landwirtschaft ausgewiesen. Es wird zu wenig substanzieller Raum für Windenergie geschaffen. Das Urteil des OVG MGB (2L 302/06 vom 23.07.2009) bezieht sich auf die Unwirksamkeit des Gesamtplanes. An anderer Stelle wurden VR/EG im VR LW ausgewiesen. VR für Landwirtschaft sind der Einzelfallprüfung zu unterziehen. Verweis auf OVG BB vom 24.02.2011, welches feststellt, dass eine Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen notwendig ist.	keine Berücksichtigung	VR sind beachtliche Ziele der Raumordnung (sie zählen zu den harten TABU-Kriterien, VB LW unterliegen der Einzelfallprüfung), da es sich um landesplanerische Letztentscheidungen handelt. Das OVG MD (2 K 141/08) sieht den Ausschluss von VR Landwirtschaft für die Nutzung durch WEA als nicht fehlerhaft an. Aus regionalplanerischer Sicht sprechen in diesem Wirkbereich auch die Abstände zu vorhandenen WP gegen die Festlegung eines VR/EG.  Im Urteil 2L 302/06 wurde der REP nur inzident für unwirksam angesehen. Der FNP liegt derzeit zur Genehmigung vor, in diesem ist für die Fläche Glebitzsch kein SO-Gebiet Wind ausgewiesen. Der BlmSchG-Antrag ist mit den Zielen der RO nicht vereinbar.	Zustimmung
92.	ENERCON GmbH	57	3.1.1 Gröbzig	Antrag auf Aufnahme des VR/EG Gröbzig. Das Gebiet ist der RPG ABW aus dem vor dem LVwA geführten Genehmigungsverfahren bekannt. Es stehen keine Ausschluss- bzw. Tabu-Kriterien einer Windenergienutzung auf dieser Fläche entgegen. Einer Ausweisung des WP Gröbzig kann allenfalls das unter Ziff. 18 als Ausschlusskriterium aufgeführte sog. 5 km-Kriterium entgegen gesetzt werden. Die Entfernung zum benachbarten WP Wörbzig ist geringer als 5 km. Die Anwendung des 5 km-Kriteriums stößt jedoch auf erhebliche Bedenken (s. Nr. 68). Ferner wäre im Fall Gröbzig aufgrund vorhandener sichtsverschattender Elemente auch ein geringerer Abstand zwischen den Windparks ausreichend, um eine Überformung der Landschaft zu vermeiden.	keine Berücksichtigung	Die Ausweisung von EG ist bezüglich der nach § 35 BauGB festgeschriebenen Privilegierung für WEA im Außenbereich als eine Kontingentierung hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten anzusehen. Für alle Flächen des Suchraumes bestehen insofern private Interessen zur Planung. Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR- oder VB-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Würden alle privaten Interessen mit einem gleich höheren Gewicht gegenüber den öffentlichen Belangen eingestellt werden und sich entsprechend in der Planung niederschlagen, wäre es nicht möglich, ein gesamtträumliches Konzept, welches eine geordnete Entwicklung im Raum ermöglichen soll, zu erarbeiten. Daher nimmt der Orientierungswert 5 km Abstand zwischen WP einen hohen Stellenwert ein, da durch einen 5 km Abstand zwischen den VR/EG die Konzentrationswirkung visuell erlebbar gestaltet wird. Der beantragte WP unterschreitet den 5 km Abstand auch zum WP Könnern (Planungsregion Magdeburg). Die Weitsichtwirkung von WP in der flachen Ackerebene wurde in einer Praktikumsarbeit dokumentiert (Erfahrungen bei der regionalplanerischen Festlegung von	Zustimmung bei Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						<p>Flächen für die alternative Energieerzeugung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am Beispiel der Windenergie, Praktikumsarbeit, Günther D., Hochschule Anhalt, August 2009). Die RV wichtet das private Interesse derer, die schon in den Bau von WEA investiert haben, höher, als das Planungsinteresse (siehe Beschluss Nr. 19/2009).</p> <p>Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die vorgeschlagene Fläche entspricht der im gesamträumlichen Planungskonzept geprüften Alternativfläche Nr. 14 (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.2, Beschluss Nr. 09/2010 vom 12.11.2010). Im Bereich des beantragten VR/EG wurde am 09.10.2009 ein BlmSchG Antrag nach § 4 für die Errichtung und Betrieb von 8 WEA gestellt. Dem Antragsteller war durch die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der RV in den Amtsblättern der Mitglieder am 26.09. bzw. 09.10.2009 bekannt, dass die RPG die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion A-B-W beabsichtigt. Der Antragsteller zog den Antrag nach § 4 BlmSchG zurück und stellte am 06.11.2010 einen Antrag auf Vorbescheid zur Abklärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 9 BlmSchG, welcher durch die RPG und LVwA negativ beschieden wurde. Die RPG hat gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Untersagung verfügt, weil die Errichtung der raumbedeutsamen WEA den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung widerspricht.</p>	
93.	Agrar-Produktions- und Handelsgenossenschaft e. G. Hinsdorf	241	3.1.1 Hinsdorf	Aufforderung zur Ausweisung des Gebietes Hinsdorf als VR/EG unter Berücksichtigung der eigenen bzw. genutzten Flurstücke. Planungsbüro wurde mit der Planung und Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen beauftragt. Flurstücke sind weiter als 1000 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung und weiter als 800 m zur nächsten Einzelbebauung entfernt. Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Eignung des Gebietes durch technische Überprägung des Baus der B 6n und der 110 KV Leitung in unmittelbarer Nähe. Die Planung der WEA-Standorte berücksichtigt den Planungskorridor der B 6n, so dass keine öffentlichen Belange in Bezug auf den Neubau entgegenstehen.	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die beantragte Fläche „Hinsdorf“ wurde als Alternativfläche Nr. 16 in die Gesamtbetrachtung bewertet. Durch die Fläche verläuft der Freihaltekorridor für den Neubau der B 6n als Ziel des LEP-ST 2010. Diesem Ziel der Landesplanung wird hier der Vorrang eingeräumt, um die Durchführung des Neubaus nicht zu gefährden. Im Rahmen der Gesamtbewertung hat die Regionalversammlung gegen die Ausweisung dieser Fläche als VR/EG entschieden. (Dokumentation „Gesam-	Zustimmung bei 2 Enthaltungen

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Bestrebung nach vielfältigen Standbeinen. Nutzung der Flächen zur Windenergienutzung stellt eine wesentliche, auch geldwerte Aufwertung des Eigentums dar. Als wichtiger Arbeitgeber der Region den Angestellten gegenüber verpflichtet. Gemäß Artikel 14 Grundgesetz werden Einräumung des Eigentumsrechts und der damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzung geltend gemacht. Nichtberücksichtigung der Interessen mit Bezug auf Artikel 15 Grundgesetz nur gedeckt, wenn in der Abwägung in genügendem Maße den Interessen Geltung zugewiesen wurde. Es wird bezweifelt, dass der Windenergienutzung genügend substanzieller Raum gegeben wurde.	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme	träumliches Planungskonzept“ Kap. 4.1.7.4, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010) Es gibt kein subjektives Recht auf optimale Flächenverwertung. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. Urteil BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2003). Bis zur Beschlussfassung des 1. Entwurfes bestand kein Genehmigungsantrag für WEA auf der Alternativfläche 16, wodurch eine höhere Wichtung bei der Alternativenprüfung gerechtfertigt gewesen wäre. Die RV wichtet die Durchsetzung des gesamträumlichen Planungskonzeptes höher als die privaten Interessen, da sie als Plangeber planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten hat. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002) Die fachliche Bewertung des substanziellen Raums für Windenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010. Eine erneute Befassung erfolgt in der RV am 25.08.2011.	
94.	Agrargenossenschaft Löberitz e.G.	245	3.1.1 Hinsdorf	Aufforderung zur Ausweisung des Gebietes Hinsdorf unter Berücksichtigung des eigenen Flurstückes. Planungsbüro wurde mit der Planung und Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen beauftragt. Flurstücke sind weiter als 1000 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung und weiter als 800 m zur nächsten Einzelbebauung entfernt. Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Eignung des Gebietes durch technische Überprüfung des Baus der B 6n und der 110 KV Leitung in unmittelbarer Nähe. Die Planung der WEA-Standorte berücksichtigt den Planungskorridor der B6n, so dass keine öffentlichen Belange in Bezug auf den Neubau entgegenstehen.  Gemäß Artikel 14 Grundgesetz, wird Einräumung des Eigentumsrechts und der damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzung geltend gemacht. Nichtberücksichtigung der Interessen mit Bezug auf Artikel 15 Grundgesetz nur gedeckt, wenn in der Abwägung in genügendem Maße den Interessen Geltung zugewiesen wurde.	keine Berücksichtigung  Kenntnisnahme	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die beantragte Fläche „Hinsdorf“ wurde als Alternativfläche Nr. 16 in die Gesamtbetrachtung bewertet. Durch die Fläche verläuft der Freihaltekorridor für den Neubau der B 6n als Ziel des LEP-ST 2010. Diesem Ziel der Landesplanung wird hier der Vorrang eingeräumt, um die Durchführung des Neubaus nicht zu gefährden. Im Rahmen der Gesamtbewertung hat die Regionalversammlung gegen die Ausweisung dieser Fläche als VR/EG entschieden. (Dokumentation „Gesamträumliches Planungskonzept“ Kap. 4.1.7.4, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010) Es gibt kein subjektives Recht auf optimale Flächenverwertung. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Bis zur Beschlussfassung des 1. Entwurfes bestand kein Genehmigungsantrag für WEA auf der Alternativfläche 16, wodurch eine höhere Wichtung bei der Alternativenprüfung gerechtfertigt gewesen wäre. Die RV wichtet die	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Neben privatrechtlichen Interessen besteht auch Klimaschutzziel der Landesregierung bis 2020, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 20 % zu steigern. Es wird bezweifelt, dass der Windenergienutzung genügend substanzieller Raum gegeben wurde.	Kenntnisnahme	Durchsetzung des gesamtträumlichen Planungskonzeptes höher als die privaten Interessen, da sie als Plangeber planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten hat. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Die fachliche Bewertung des substanziellen Raums für Windenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010. Eine erneute Befassung erfolgt in der RV am 25.08.2011.	
95.	Barth, Fritz 06779 Salzfurtpelle	260	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
96.	Bettzieche, Jörg 06779 Tornau vor der Heide	248	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
97.	Bettzieche, Bertold 06386 Hinsdorf	274	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
98.	Both, Bernhard 06386 Fraßdorf	262	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
99.	Both, Karl-Friedrich 06386 Fraßdorf	290	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
100.	Both, Otto 06386 Fraßdorf	291	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
101.	Braune, Hans-Jürgen 06369 Görzig	303	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
102.	Braune, Harald 06844 Dessau-Roßlau	327	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
103.	Braune, Walter 06766 Wolfen	323	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
104.	Brückner, Eleonore 06369 Gnetsch	287	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
105.	Buchholz, Helmut 06766 Wolfen	276	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
106.	Büchler, Barbara 06780 Zörbig	278	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
107.	Burghause, Marga	265	3.1.1	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	06369 Reupzig		Hinsdorf		gung		Enthaltung
108.	Chall, Waltraut und Jürgen 06780 Zörbig	269	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
109.	Christoph, Horst-Dieter und Andreas 06780 Zörbig	271	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
110.	Chwoika, Christian 06366 Köthen	294	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
111.	Dassler, Erhard 06386 Hinsdorf	255	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
112.	Degner, Gerhard 06386 Hinsdorf	283	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
113.	Dolge, Doris und Hartmut 06779 Tornau vor der Heide	249	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
114.	Eltze, Marianne 06779 Salzfurtkapelle	242	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
115.	Fischer, Günther 06386 Fraßdorf	292	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
116.	Fischer, Thomas 06369 Merzien	266	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
117.	Frenkel, Inge 06386 Fraßdorf	268	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
118.	Glistau, Gisela 06386 Hinsdorf	258	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
119.	Goldacker, Alice 06369 Zehbitz	286	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
120.	Göricke, Doreen 39264 Bornum	345	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
121.	Haase, Jutta und Günter 06366 Köthen	279	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
122.	Hänsch, Ruth	288	3.1.1	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	06369 Zehbitz		Hinsdorf		gung		Enthaltung
123.	Heckendorff, Manfred und Ruth 06386 Hinsdorf	295	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
124.	Hille, Bärbel 06766 Wolfen	329	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
125.	Hoffmann, Regina 06386 Quellendorf	251	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
126.	Hoppe, Lothar und Sieglinde 06386 Hinsdorf	267	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
127.	Jahn, Renate 06712 Zeitz	252	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
128.	Kießler, Monika und Walter 06780 Zörbig	263	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
129.	Knauf, Christa 06366 Köthen	299	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
130.	Kretzschmann, Sören 06779 Salzfurtkapelle	246	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
131.	Krüger, Ilka 06386 Hinsdorf	285	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
132.	Laaß, Walter 06369 Riesdorf	284	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
133.	Lehmann, Doris 06369 Riesdorf	315	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
134.	Linde, Horst 06369 Radegast	297	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
135.	Linde, Fritz 06386 Meilendorf	309	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
136.	Linde, Gitta 06386 Meilendorf	308	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
137.	Linde, Ottfried 30890 Barsinghausen	281	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung

<b>Nr.</b>	<b>Beteiligter</b>	<b>Akten Nr.</b>	<b>Gliederungspkt.</b>	<b>Vorschlag des Beteiligten</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	<b>Begründung</b>	<b>Ergebnis der Abwägung</b>
138.	Lippmann, Werner 06780 Zörbig	307	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
139.	Mansfeldt, Simone 06779 Salzfurtpelle	306	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
140.	Meiling, Anneliese 39442 Wolfsburg	321	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
141.	Neubauer, Gertrud 33181 Bad Wünnenberg	316	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
142.	Osterland, Heinz 06386 Fraßdorf	304	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
143.	Ostwald, Elisabeth 06366 Köthen	280	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
144.	Palischek, Gerda 06844 Dessau-Roßlau	335	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
145.	Pagel, Christine 16348 Wandlitz	302	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
146.	Petsch, Elvira 06844 Dessau-Roßlau	334	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
147.	Pfalzgraf, Ernst 06369 Zehbitz	312	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
148.	Pforte, Ernst-J. 06386 Quellendorf	247	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
149.	Pitschk, Yvonne 06779 Salzfurtpelle	244	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
150.	Quellendorfer Landwirte GbR 06386 Quellendorf	250	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
151.	Riemer, Anneliese 06386 Meilendorf	259	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
152.	Rössler, Herta 06386 Fraßdorf	298	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
153.	Roye, Bernd 06779 Salzfurkappel	256	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
154.	Scheinast, Adam 06779 Salzfurkappel	264	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
155.	Schleinitz, Gabriele 03205 Calau	273	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
156.	Schmalz, Regina 99096 Erfurt	529	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
157.	Schnöckel, Herta 06369 Zehbitz	293	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
158.	Schoch, Birgit u. Thomas 06386 Hinsdorf	257	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
159.	Scholl, Doris 06386 Hinsdorf	289	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
160.	Schöllner, Hugo 06779 Tornau vor- der Heide	275	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
161.	Schönfeldt, Eckhard 24534 Neumünster	336	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
162.	Schönfeldt, Klaus 06386 Hinsdorf	313	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
163.	Schöttle, Irene 06780 Zörbig	261	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
164.	Schwiefert, Andrea 38171 Ilseburg	253	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
165.	Stittrich, Elfriede 06386 Hinsdorf	277	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
166.	Stitz, Anke 09212 Limbach – Oberfrohna	318	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
167.	Uhlig, Helmut 06386 Fraßdorf	542	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
168.	UKA Umweltge-	218	3.1.1	Widerspruch gegen den Sachlichen Teilplan wegen feh-	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Aus-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- ungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
rechte Kraftanlagen Meißen GmbH	Hinsdorf			<p>lender Festlegung des VR/EG Hinsdorf Das Gebiet Hinsdorf ist 305 ha groß und als Suchraum Nr. 16 in die Alternativenprüfung zu Thurland eingestellt worden. Umweltprüfung ergab für Suchraum 16 eine geringe bis mittlere Konfliktbelastung. Dennoch kommt die Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass „auf Grund des Flächenzuschnitts und der Größe des Gebietes die Fläche nicht besser geeignet ist als die Vorschlagsfläche Thurland“. Die Ausweisung einer weiteren Fläche für die Windkraftnutzung wird in diesem Wirkbereich wegen der technischen Überprägung und zum Schutz des Landschaftsbildes abgelehnt. Damit wird die Nichtberücksichtigung der grundsätzlich geeigneten Potenzialfläche bei Hinsdorf im Wesentlichen auf ein Auswahlkriterium, nämlich die Nähe zu anderen WP (Thurland, Löberitz Nordost, Zörbig), gestützt. In diesem Zusammenhang sei auf ein Urteil des OVG BB vom 14.09.2010 (Az. 2 A 2.10) hingewiesen. Danach sind an den Ausschluss solcher Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach Kriterien des Trägers der Regionalplanung aber keine WEA aufgestellt werden sollen, erheblich höhere Begründungsanforderungen zu stellen. Zudem stellt der Abstand von 5 km zwischen WP gem. Pkt. 4.1.5.10 lediglich einen Orientierungswert dar, der sowohl über- als auch unterschritten werden kann. Dazu ist die spezielle landschaftliche, naturschutzrechtliche sowie raumordnerische Situation zu beachten. Geschieht dies nicht, ist die Abwägung fehlerbehaftet. Ausnahmen werden durchaus zugelassen, neben Coswig Nord – Luko beispielsweise zwischen den Windparks Löberitz-Nordost und Thurland bzw. Zörbig. Die Planer führen aus, dass „auf Grund der technischen Vorbelastung der Region um den WP Löberitz Nordost und der Zerschneidungseffekte durch Trassen und Leitungen in diesem Fall die Abstandsregelung bezüglich des Windparks Thurland und Zörbig nicht angewandt werden soll“. Diese Begründung muss auch für Hinsdorf gelten. Die Fläche wird zukünftig mittig von der B 6n geschnitten, es verlaufen diverse Gas- und Ölleitungen durch das Gebiet, weitere sind geplant. Derartige Vorbelastungskorridore von Infrastrukturtrassen werden laut Regionalplanung gem. 4.1.5.9 des Textteils zum Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ als Gunstraum für</p>	gung	<p>schluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die beantragte Fläche „Hinsdorf“ wurde als Alternativfläche Nr. 16 in der Gesamtbetrachtung bewertet. Im Rahmen der Gesamtbewertung hat die Regionalversammlung gegen die Ausweisung dieser Fläche als VR/EG entschieden. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.4, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010)</p> <p>Die Weitsichtwirkung von WP in der flachen Ackerebene wurde in einer Praktikumsarbeit dokumentiert (Erfahrungen bei der regionalplanerischen Festlegung von Flächen für die alternative Energieerzeugung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am Beispiel der Windenergie, Praktikumsarbeit, Günther D., Hochschule Anhalt, August 2009).</p> <p>Der Unterschied in der Betrachtung und Bewertung der benannten Flächen liegt darin, dass die VR/EG-Gebiete Löberitz Nordost sowie Coswig Nord bereits mit WP bebaut sind und Hinsdorf und Luko noch nicht. Der Abstand zwischen Coswig Nord und Luko beträgt 4,5 km. Aufgrund der Lage besteht dort eine hohe Sichtverschattung durch Wald.</p> <p>Die Dichte der WP (Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau, Thurland, Zörbig, Löberitz Nordost, Weißsandt-Gölszau) in der ausgeräumten Ackerebene waren maßgeblich für die Entscheidung, die Fläche Nr. 16 nicht als VR/EG festzulegen.</p> <p>Durch die Fläche verläuft der Freihaltekorridor für den Neubau der B 6n als Ziel des LEP-ST 2010. Diesem Ziel der Landesplanung wird hier der Vorrang eingeräumt, um die Durchführung des Neubaus nicht zu gefährden.</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Standorte von Windenergieanlagen betrachtet.</p> <p>Es wird bezweifelt, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Die höchstrichterliche Rechtsprechung fordert in einem solchen Fall, das Auswahlkonzept nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09).</p> <p>Nur hilfsweise sei noch darauf hingewiesen, dass selbst wenn die Anwendung des Abstandskriteriums hier rechtmäßig sein sollte, die Herausnahme des gesamten Suchraumes 16 abwägungsfehlerhaft wäre. Denn auch nach Anwendung des Abstandskriteriums verbleibt eine Fläche oberhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Mindestflächengröße von 20 ha.</p> <p>In einem Urteil der VG Stuttgart vom 29.04.2010 (13 K 898/08) heißt es grundsätzlich: „Entscheidet sich ein Regionalverband für die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung, trifft ihn [...] die gesetzlich normierte Obliegenheit, auch sämtliche, für eine Windenergienutzung geeigneten Potenzialflächen in seinem Verbandsgebiet als VR positiv auszuweisen, auf denen nach fehlerfreier Anwendung sämtlicher Suchlaufkriterien keine Nutzungskonflikte mit anderen öffentlichen Belangen zu erwarten sind.“</p> <p>Dies muss auch für Hinsdorf gelten.</p> <p>Insbesondere weisen wir darauf hin, dass wir mit fast allen Eigentümern des Suchraumes Hinsdorf Nutzungsverträge im Vertrauen darauf abgeschlossen haben, dass das Suchgebiet bei der Ausweisung im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ mehr gewürdigt wird.</p>		<p>Die fachliche Bewertung des substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010. Eine erneute Befassung mit dem Sachverhalt erfolgt in der RV am 25.08.2011.</p> <p>Die RV wichtet die Durchsetzung des gesamträumlichen Planungskonzeptes höher als die privaten Interessen, da sie als Plangeber planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten hat. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002)</p> <p>Bis zur Beschlussfassung des 1. Entwurfes bestand kein Genehmigungsantrag für WEA auf der Alternativfläche 16, wodurch eine höhere Wichtung bei der Alternativenprüfung gerechtfertigt gewesen wäre.</p>	
169.	Ulbrich, Frank 06386Quellendorf	305	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
170.	Wallner, Karl 85283 Wolnzach	300	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
171.	Wiktor, Sieglinde 06386 Hinsdorf	270	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
172.	Winkler, Johanna 06712 Zeitz	243	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
173.	Wrobel, Ingeborg 06369 Gnetsch	296	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
174.	Wüstling, Karl	272	3.1.1	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	15732 Schulzendorf		Hinsdorf		gung		Enthaltung
175.	Zander, Hans 06386 Fraßdorf	282	3.1.1 Hinsdorf	siehe Akten Nr. 245	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 245	Zustimmung bei 1 Enthaltung
176.	ENERCON GmbH	57	3.1.1 Klebitz	Die ENERCON GmbH plant die Errichtung von WEA innerhalb der Fläche Klebitz. Sie ist im 1. Entwurf nicht als VR aufgenommen worden, obwohl kein Konflikt dieser Flächen mit den Abstandskriterien aus Tabelle 4.2 der Begründung der Festlegungen vorliegt. Auch aus den sonstigen Ausführungen der Begründung der Festlegungen sind keine, die Ablehnung einer Ausweisung dieser Flächen rechtfertigende Gründe ersichtlich.	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Der Nordteil der vorgeschlagenen Fläche entspricht der geprüften Alternativfläche Nr. 58. Im Rahmen der Abwägung hat die RV gegen die Festlegung dieser Fläche als VR/EG Windenergie entschieden (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.4, Beschluss-Nr. 09/2010 vom 12.11.2010) Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Die fachliche Bewertung des substanziellen Raums für Windenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010.	Zustimmung
177.	ENERCON GmbH	57	3.1.1 Leps	Die ENERCON GmbH plant die Errichtung von WEA innerhalb der Fläche Zerst West. Sie ist im 1. Entwurf nicht als VR aufgenommen worden, obwohl kein Konflikt dieser Flächen mit den Abstandskriterien aus Tabelle 4.2 der Begründung der Festlegungen vorliegt. Auch aus den sonstigen Ausführungen der Begründung der Festlegungen sind keine, die Ablehnung einer Ausweisung dieser Flächen rechtfertigende Gründe ersichtlich.	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die vorgeschlagene Fläche entspricht im Wesentlichen der im gesamträumlichen Planungskonzept geprüften Alternativfläche Nr. 42 (Leps). Um die Belange der Großtrappe zu berücksichtigen wurde das Gebiet südlich von Zerst von einer Bebauung mit WEA freigehalten. Die Großtrappe benötigt großräumige Ackerflächen, die im Bereich des VR/EG Güterglück durch eine Grünstrukturierung entlang von Wegen und Gräben nicht in dem Maße gegeben ist. Im Rahmen der Abwägung hat die RV gegen die Festlegung dieser Fläche als VR/EG Windenergie entschieden (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2, Beschluss-Nr. 09/2010 vom 12.11.2010) Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Die fachliche Bewertung des substanziellen Raums für Windenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
178.	GreenWind energy	75	3.1.1 Leps	<p>Vorschlag der Aufnahme eines neuen EG zwischen den Orten Leps, Eichholz, Hohenlepte und Zerst wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Gebiet erfüllt alle Ausschluss- und Abstandskriterien für die Ermittlung von Suchräumen für Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie.</p> <p>Entsprechend FFH-Vorprüfung im Anhang 2 des UB zeigt sich, dass das Gebiet auch den Ansprüchen aus Nr. 3 der Tabelle 4.2 entspricht und nicht im Empfindlichkeitsbereich angrenzender SPA-Gebiete liegt.</p> <p>Den Ausführungen der fachlichen Empfehlungen des Gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Sachlichen Teilplan Windenergienutzung vom 13.10.2010 kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Aussage, es sei „das Konfliktpotenzial dieser Flächen höher einzuschätzen, als es die reine Datengrundlage vermuten lässt“ (Seite 109) ist nicht nachvollziehbar.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die vorgeschlagene Fläche entspricht im Wesentlichen der im gesamträumlichen Planungskonzept geprüften Alternativfläche Nr. 42 (Leps). Um die Belange der Großtrappe zu berücksichtigen wurde das Gebiet südlich von Zerst von einer Bebauung mit WEA freigehalten. Die Großtrappe benötigt großräumige Ackerflächen, die im Bereich des VR/EG Güterglück durch eine Grünstrukturierung entlang von Wegen und Gräben nicht in dem Maße gegeben ist. Im Rahmen der Abwägung hat die RV gegen die Festlegung dieser Fläche als VR/EG Windenergie entschieden (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2, Beschluss-Nr. 09/2010 vom 12.11.2010)</p> <p>Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Die fachliche Bewertung des substantziellen Raums für Windenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010.</p>	Zustimmung
179.	Regenerative Energieprodukte	538	3.1.1 Leps	<p>Forderung der Festlegung des VR/EG Leps</p> <p>Die Nichtberücksichtigung des Gebietes Leps wird hauptsächlich aus naturschutzfachlicher Sicht und mit dem nicht ausgleichbaren Eingriff des Landschaftsbildes begründet, der in der weit einsehbaren Ackerebene entstehen würde. Dieser Landschaftsraum kommt in der Planungsregion ABW sehr häufig vor und wurde bislang nicht als Ausschlusskriterium herangezogen. Außerdem weist gerade das Gebiet Leps eine hohe Vorbelastung des Landschaftsbildes infolge von 380 kV- und 110 kV-Freileitungen auf, die in Ost-West-Richtung durch das Gebiet verlaufen. Diese Vorbelastung ist der Eignung für die Errichtung von WEA zuträglich und stellt zugleich eine optimale Netzanbindungsmöglichkeit dar. Die angeführte Begründung „... das naturschutzfachliche Konfliktpotential ist als höher einzuschätzen als es die Datenlage vermuten lässt ...“ zeugt eher von reiner Willkür als von Fachplanung.</p> <p>Das Gebiet 42 bei Leps weist im Ergebnis der Subsumtion eine höhere raumordnerische Eignung zur Errichtung von WEA als das im Entwurf dargestellte Eignungsgebiet 41 bei Güterglück auf. Die Empfehlung das Gebiet</p>	keine Berücksichtigung	<p>Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die vorgeschlagene Fläche entspricht im Wesentlichen der im gesamträumlichen Planungskonzept geprüften Alternativfläche Nr. 42 (Leps). Im Rahmen der Abwägung hat die RV gegen die Festlegung dieser Fläche als VR/EG Windenergie entschieden (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2, Beschluss-Nr. 09/2010 vom 12.11.2010)</p> <p>Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Die fachliche Bewertung des substantziellen Raums für Windenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010.</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- ungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>41 auszuweisen ist sehr widersprüchlich.</p> <p>Das EG Güterglück ist ein naturnaher, reich strukturierter Landschaftsraum mit Reichtum an naturnahen Gehölzstrukturen, die größtenteils nach dem Naturschutzrecht gesetzlich geschützt sind.</p> <p>Beide Gebiete liegen ca. 5 km auseinander und sind entsprechend den Kriterien beide zugleich als EG auszuweisen. Selbst wenn das Kriterium der Entfernung von Windparks untereinander geringfügig unterschritten ist. Zum einen ist dieser Wert ein Orientierungswert, der auch im Einzelfall unterschritten werden kann und zum anderen kann mit einer geringfügigen Reduzierung des Eignungsgebietes Güterglück im Südosten dieser Abstand sichergestellt werden. Unabhängig davon ist diese Reduzierung ohnehin sinnvoll, da dann das Eignungsgebiet Güterglück kompakter und somit in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wesentlich günstiger zu beurteilen ist.</p> <p>Gebiet bei Leps wurde entgegen höherer Eignung als Gebiet Güterglück und allein aus politischer Einflussnahme (räumliche Nähe zur Stadt Zerbst) nicht als EG in REP aufgenommen. Das höhlt die Gesamtkonzeption des Planes aus.</p> <p>Als weiteres ungünstiges Kriterium für Güterglück wird das Bodenordnungsverfahren zusammen mit dem ländlichen Wegebau angesehen. In der Regel erstrecken sich derartige Verfahren und zusätzliche Abstimmungen mit dem ALFF über viele Jahre und erschweren den privatrechtlichen Zugriff der Flächen erheblich.</p>		Belange des Bodenordnungsverfahrens sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
180.	PNE Wind AG	169	3.1.1 Meilendorf	<p>Forderung zur Aufnahme VR/EG Meilendorf: Die vorgeschlagene Fläche erfüllt alle Abstandskriterien mit Ausnahme 5 km Abstand zu anderen WP (4 km zu WP Fernsdorf). Es ist zu berücksichtigen, dass sich in diesem 4 km Abstand mehrere Orte (1000 m zur OL werden eingehalten) befinden, sodass eine freie Sichtachse in diesem Fall nicht besteht. Das 5 km Kriterium ergibt insoweit keinen Sinn. Nutzungsverträge liegen vor.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002).</p> <p>Diese Fläche wurde wegen Zerschneidung durch Straße und Gräben, der in- und anliegenden § 30-Biotop und der daraus resultierenden zu geringen Fläche für eine ausreichende Konzentration von WEA nicht als Alternativfläche in Betracht gezogen. Unmittelbar neben der Fläche verläuft die Trasse der B 6n. Diesem Ziel der RO wird hier der Vorrang eingeräumt, um die Durchführung des Neu-</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						baus nicht zu gefährden. Die Weitsichtwirkung von WP in der flachen Ackerebene wurde in einer Praktikumsarbeit dokumentiert (Erfahrungen bei der regionalplanerischen Festlegung von Flächen für die alternative Energieerzeugung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am Beispiel der Windenergie, Praktikumsarbeit, Günther D., Hochschule Anhalt, August 2009).	
181.	Müller, Christian 06917 Jessen/Els- ter	340	3.1.1 Mellnitz	Beantragung der Aufnahme eigener Flächen für die Nutzung von Windenergie in der Gemarkung Mellnitz, Flur 1 mit einer Größe von 17,022 ha.	keine Berücksichtigung	Die gesamte Planungsregion wurde in einem gesamtträumlichen Planungskonzept auf für die Windenergienutzung geeignete Flächen untersucht. Das Planungskonzept „Windenergienutzung in der Planungsregion ABW“ (Stand 13.10.2010) beschloss die Regionalversammlung am 12.11.2010 (Beschluss 09/2010).	Zustimmung
182.	UKA Umweltge- rechte Kraftanlagen Meißen GmbH	218	3.1.1 Mellnitz	Antrag der Aufnahme des Gebietes bei Mellnitz als VR/EG. Es widerspricht keinen Ausschluss- oder Restriktionskriterien. Davon ausgenommen ist der nördliche Teilbereich innerhalb des Waldes. Bezug nehmend auf die derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalpläne der Planungsregionen Havelland-Fläming und Uckermark-Barnim im benachbarten Bundesland Brandenburg weisen wir darauf hin, dass der generelle Ausschluss der Windenergiegewinnung in Waldgebieten einer systematischen Erarbeitung von Windeignungsgebieten nicht gerecht wird. Vielmehr ist für jedes Waldgebiet die spezifische Schutz- und Erholungsfunktion in einer Einzelprüfung zu bewerten und darzulegen. Bezweifelt wird, ob Flächenanteil von 0,75 % der Landesfläche für VR/EG Windenergie ausreicht, um der höchstrichterlichen Vorgabe zu entsprechen, bei Ausweisungen von VR/EG Windenergienutzung dieser substantiell Raum zur Verfügung zu stellen	keine Berücksichtigung	Im gesamtträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Der Nordteil der vorgeschlagenen Fläche liegt außerhalb des Suchraums (Tabubereich Wald). Der südliche Teil der vorgeschlagenen Fläche wurde als Alternativfläche 62 in die Gesamtprüfung einbezogen. Innerhalb der Fläche befindet sich eine Versuchsfläche der LFFG. (Dokumentation „Gesamtträumliches Planungskonzept“ Kap. 4.1.8.4, Beschluss 09/2010) Entsprechend der gesamtträumlichen Betrachtung wurde diese Fläche nicht als VR/EG Windenergie festgelegt.  Die fachliche Bewertung des substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010. Eine erneute Befassung erfolgt in der RV am 25.08.2011.	Zustimmung
183.	PNE Wind AG	169	3.1.1 Purzien	Forderung zur Aufnahme VR/EG Purzien: auf der Grundlage der Kriterien der Reg. Planungsgemeinschaft wurde eine eigene Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Entsprechend dieser ergab sich für diese Flächen die Möglichkeit der Errichtung von WEA.	keine Berücksichtigung	Das Vorschlagsgebiet Purzien (Dokumentation: Gesamtträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.3) befindet sich im VR Natur und Landschaft des LEP-ST 2010 und widerspricht diesem Ziel der Raumordnung.	Zustimmung
184.	wpd think energy GmbH & Co. KG	233	3.1.1 Steutz	Die Ausweisung eines VR/EG nordöstlich von Steutz ist nochmals zu prüfen. Unter Anlage der durch die Regionalplanung vorgegebenen Kriterien im Rahmen der Ausweisung (Tabubereiche NSG, FFH, SPA LSG, 1000 m Puffer um Siedlungen etc.) bietet sich jedoch eine Fläche von etwa 450 ha für die Windkraftnutzung an. Auch der Abstand von 5 km	keine Berücksichtigung	Bei der beantragten Fläche handelt es sich überwiegend nicht um Suchraum nach den Auswahlkriterien der RPG A-B-W. Die verbleibende Alternativfläche Nr. 51 Rietzmeck (159 ha) wurde umweltgeprüft und dokumentiert (Dokumentation: Umweltbericht-Steckbriefe Kap. 4.11 Fläche 51, Unterlage in der Geschäftsstelle). Im Ergebnis der UP wurde diese Fläche als hoch konfliktbelastet einge-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				um weitere potenzielle Windeignungsgebiete wäre überall eingehalten. Aufgrund der weitestgehend ausgeräumten Flächen ist aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen zudem von einem eher konfliktarmen Standort auszugehen.		stuft. Die Schutzgüter Flora/Fauna/Biodiversität, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Boden wurden mit einer hohen Konfliktintensität bewertet. Vor allem die Nähe zum EU-SPA Zerbster Land und zum Gartenreich Dessau-Wörlitz sind die Gründe für diese Einschätzung.	
185.	ENERTRAG AG	58	3.1.1 Wartenburg	Antrag der Aufnahme VR/EG Wartenburg Befürwortung durch Eigentümer, Investor; besonders hohe Windhöflichkeit 100 m über Grund: mittlere Windgeschwindigkeit 6,9 m/s; 8-10 WEA 3 MW realisierbar; Abstandskriterien zur Wohnbebauung werden eingehalten; VB LW sind keine Tabubereiche; Belange des Hochwasserschutzes wurden berücksichtigt; TWZ I und II nicht betroffen; kein VB für Tourismus; keine FFH-, SPA-, NSG-, LSG-Gebiete betroffen; Artenschutzrechtliche Prüfung, ob streng geschützte Arten oder Vogelarten nach Art. I VS-RL gefährdet werden könnten, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Wenn erforderlich, wird vorgezogener Ausgleich in Form von CEF-Maßnahmen erfolgen. Keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, weil mittlere Konfliktintensität; Unterschreitung des 5 km-Orientierungswertes (Abstand zwischen WP) ist gerechtfertigt, da sich keine konkreten raumordnerischen, landschaftlichen bzw. naturschutzrechtliche Situation in großem Maße ändert. Nach Urteil OVG Berlin vom 14.09.2010 ist Anwendung eines Abstandskriteriums nur dann anwendbar, wenn es flächendeckend und einheitlich auf gesamte Planungsregion angewandt und durchgehalten wird. Da hier zugunsten eines Orientierungswertes 5.000 m auf einheitliche Vorgehensweise verzichtet wurde, ist das Abstandskriterium für diesen Fall nicht anwendbar.	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Abschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die vorgeschlagene Fläche wurde als Suchraum nach Anwendung der „harten“ Tabukriterien umweltgeprüft. Östlich angrenzend und nördlich in 800 m Entfernung befinden sich die FFH 4142301 Elbaue zwischen Griebö und Prettin und EU-SPA 4142401 Mündungsgebiet der Schwarzen Elster. Entsprechend der HELGOLANDLISTE sind in Einzelfallbetrachtung Abstände zu den Schutzgebieten berücksichtigt worden. Somit erhielt der Großteil dieser Vorschlagsfläche eine Bewertung mit 100 Punkten, welche eine vorhabenhinderliche Wertung darstellt (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.1). Die Vorschlagsfläche befindet sich im 5 km Puffer zum VR/EG Kemberg in ca. 3-4 km Entfernung. Entsprechend dem Beschluss Nr. 09/2009 waren vorhandene WP höher zu wichten und zunächst die Erweiterung dieser WP-Flächen zu prüfen, bevor weitere „neue“ Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Orientierungswert heißt, dass dieser Wert entsprechend der Ergebnisse der Einzelfallprüfung über- oder unterschritten werden kann.	Zustimmung
186.	ENERTRAG AG	58	3.1.1 Wartenburg	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Abweichen vom 5 km Puffer unbedenklich. Alle Gebiete zu Schutzgebieten eingehalten. Forderung der erneuten Prüfung des beantragten Gebietes.	keine Berücksichtigung	Die Einlassung zur öffentlichen Erörterung beinhaltet keine neuen Gesichtspunkte. Das Gebiet wurde bereits nach der Einzelfallprüfung, entsprechend der im Gesamträumlichen Konzept erläuterten Methode, als Alternativfläche für Kemberg ausgeschlossen. Gründe dafür sind: ca. ein Viertel der Fläche befindet sich nicht im Suchraum, weil VR Hochwasserschutz. Der größte Anteil der verbleibenden Fläche weist eine hohe Konfliktbelastung aufgrund des Vorkommens des Seeadlers auf. Die verbleibende Fläche ist aufgrund der Größe und des Abstandes zum VR/EG Kemberg (ca. 3 km) keine Alternative.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
187.	Kloss New Energy GmbH	534	3.1.1 Weißandt-Gölsau	Antrag auf Festlegung VR/EG im östlichen Außenbereich der Gemeinde Weißandt-Gölsau mit Gesamtfläche von ca. 180 ha. Das neue EG findet seinen Platz in einer industriell stark ausgeformten Region. So durchzieht eine 110 kV-Freileitung das Areal und an den Randbereichen der Gemeinden haben sich eine Vielzahl von Industrie- und Gewerbebetrieben angesiedelt.	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die vorgeschlagene Fläche wurde als Alternativfläche Nr. 31 geprüft (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.11, Beschluss Nr. 09/2010). Im Ergebnis der Abwägung hat sich die RV gegen die Ausweisung einer weiteren Fläche im Wirkungsbereich des bestehenden WP westlich der OL Weißandt-Gölsau entschieden.	Zustimmung
188.	Wanninger, Ludwig 93437 Furth im Wald	324	3.1.1 Weißandt-Gölsau	Einwand, dass die im Eigentum befindlichen Grundstücke nicht als VR/EG ausgewiesen wurden, obwohl diese für eine solche Nutzung nicht nur in Betracht kommen, sondern sich für eine derartige Nutzung sogar offenkundig aufdrängen. Auf S. 35 wird ausgeführt, dass der WP Weißandt-Gölsau/Schortewitz/Cösitz keine Erweiterung mehr zulässt, da keine Suchräume angrenzend zur Verfügung stehen würden und aus raumordnerischen Gründen die Festlegung als EG nicht empfohlen wird. Im Bereich der eigenen Flurstücke wurde Alternativfläche ausgewiesen. Im 1. Entwurf ist diese Alternativfläche jedoch mit obigen Argumenten nicht mehr berücksichtigt. Bei den Grundstücken besteht nach der raumordnungsrechtlichen Bewertung dieser Region nur eine geringe Konfliktbelastung. Dieses Gebiet ist bereits technisch vorbelastet. Die Flächen sind daher für eine künftige Nutzung von Windenergie zu anderen Flächen zu bevorzugen. Nachhaltige negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion sind nicht feststellbar. Zu berücksichtigen ist zudem, dass fast die gesamte angrenzende Fläche schon mit WEA bebaut ist. Durch die Nutzung von Windenergie wird die landwirtschaftliche Fläche nicht vollständig verbraucht. Es werden lediglich geringe Flächen für die Fundamente und Wege benötigt, so dass innerhalb eines WP eine landwirtschaftliche Nutzung keinesfalls vollständig ausgeschlossen ist. Im Gegenteil: Gerade die Flächen unter WEA werden in der Praxis stets intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Böden bleiben damit – auch im Fall einer Ausweisung als Fläche für die Windkraftnutzung - weitgehend für den in dieser Region verbreiteten Gemüseanbau erhalten. VR Wassergewinnung steht einer Nutzung für Windenergie nicht entgegen. Die bereits bestehenden WEA	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die beantragte Fläche „Weißandt-Gölsau/Schortewitz“ wurde in der Gesamtbeurteilung bewertet. Im Rahmen der Abwägung hat die Regionalversammlung gegen die Ausweisung dieser Fläche als VR/EG entschieden. (Dokumentation „Gesamträumliches Planungskonzept, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010) Entsprechend des gesamträumlichen Planungskonzeptes und des G 83 sowie Z 114 aus dem LEP-ST 2010 wird in einem späteren Verfahren zu prüfen sein, wie diese Fläche im Rahmen des Repowerings nutzbar ist.  Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. Urteil BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2003).	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>in Weißandt-Gölsau befinden sich ebenfalls in dem im REP ausgewiesenen VR Wassergewinnung. Ein solches Gebiet stellt damit offensichtlich keine Tabu-Zone für eine Nutzung der Flächen zur Energiegewinnung dar. Vielmehr ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.</p> <p>Zur möglichen Wassergefährdung ist auszuführen, dass die heute dem Stand der Technik entsprechenden WEA so gestaltet sind, dass eine Wassergefährdung letztlich ausgeschlossen ist. Die Nutzung von Windenergie hat kein hohes Gefahrenpotenzial, zudem ist die Flächenversiegelung nicht hoch. Diese erfolgt nur für die Fundamente der Anlagen. Durch das äußert geringe Gefährdungspotenzial werden die Anforderungen an den Wasserschutz ohne weiteres gewahrt. Im Übrigen könnten entsprechende Auflagen zum Wasserschutz problemlos bei den für WEA nötigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen Eingang finden. Die Flächen sind daher zumindest als Vorbehaltsflächen für eine Nutzung der Windenergie auszuweisen.</p> <p>Es ist nichts Konkretes ersichtlich, was gegen WEA auf den genannten Flächen spricht. Die Weitsichtwirkung im flachen Köthener Ackerland steht der Ausweisung als Nutzflächen für Energienutzung keinesfalls entgegen. Das Landschaftsbild wird in keinsten Weise verunstaltet, da sich dort bereits WEA in unmittelbarer Nähe befinden, von denen das Landschaftsbild nachhaltig geprägt ist.</p>		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
189.	Mayer, Eberhard 97702 Münnerstadt	326	3.1.1 Weißandt- Gölsau	siehe Akten Nr. 324	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 324	Zustimmung
190.	Mayer, Georg 84104 Rudelzhausen	325	3.1.1 Weißandt- Gölsau	siehe Akten Nr. 324	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 324	Zustimmung
191.	Ostwind Schinne Windkraft GmbH	526	3.1.1 Zahna	Hiermit beantragen wir, die in der Anlage befindliche Fläche in den Gemarkungen Zahna, Rahnsdorf und Leetza als VR/EG auszuweisen, bzw. in die Prüfung mit aufzunehmen.	keine Berücksichtigung	Im gesamtäumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die Vorschlagsfläche entspricht z.T. Alternativfläche 58. Der südwestliche Bereich der Fläche befindet sich nicht im Suchraum, der nach Anwendung der Tabukriterien verbleibt. Der Flächenanteil südlich der L 123 wird mit einem hohen Konfliktpotenzial hinsichtlich des Vorkommens des Schwarzstorches südlich von Zahna bewertet. Die von der	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- ungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						<p>staatlichen Vogelschutzwarte S-A ermittelten Brutplätze der Vogelarten nach Art. 1 und 4 VS-RL wurden mit einem Mindestabstand entsprechend der Empfehlung der HELGOLANDLISTE versehen, auch wenn sie nicht innerhalb eines NATURA-2000-Gebietes liegen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung hat die RV gegen die Ausweisung dieser Fläche als VR/EG entschieden. (Dokumentation: Gesamtäumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.4, Beschluss Nr. 09/2010)</p>	
192.	Ostwind Schinne GmbH & Co. KG	526	3.1.1 Zahna	<p><b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b></p> <p>In der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf wird das unter der Nr. 185 AZ 526 beantragte Gebiet westlich von Zahna nicht berücksichtigt. Als Begründung wird "hohes Konfliktpotential hinsichtlich des Abstandes zum südlich gelegenen NATURA 2000 Gebiet" angeführt. Sofern Sie hier auf das FFH Gebiet 251 "Küchenholzgraben" abstellen, vertreten wir hier einen abweichenden Standpunkt.</p> <p>Laut FFH Datenblatt, hat das FFH Gebiet 251 den Schutz der Lebensraumtypen nach FFH Anhang 1 "Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden" auf einer Fläche von zwei Hektar und "Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (Molinion caeruleae)" ebenfalls auf zwei Hektar zum Ziele. Das gesamte Gebiet umfasst 42 ha. Die aus dem FFH Anhang 1 schützenswerte Art ist die Arnica montana (Bergwohlverleih) aus der Gattung Korbbütlter.</p> <p>Als Gefährdung werden Eingriffe in das hydrologische System aufgeführt.</p> <p>Unsere vorgeschlagene Windenergienutzungsfläche befindet sich 1,6 km nördlich des FFH Gebietes. Eine Beeinträchtigung der hier aufgeführten Schutzgüter, die lt. Datenblatt Pflanzen-/gemeinschaften darstellen, durch einen WP in über 1,5 km Entfernung ist wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Auch werden durch unseren WP keine Eingriffe in das hydrologische System dieses FFH Gebietes vorgenommen.</p> <p>Im Gegenteil würden wir in Absprache mit der UNB und anderen zuständigen Fachorganen im Rahmen unserer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Sicherung bzw. Verbesserung des Status Quo bzw. die Minderung oder Auflösung der Gefährdung anstreben, was einen Aufwertung und Stabilisierung des Schutzgebietes FFH 251 zur Folge haben würde.</p> <p>In dem Methodikbeschluss vom 23.10.2009 haben Sie</p>	keine Berücksichtigung	<p>Die Begründung "hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Abstandes zum Schutz und Erhaltung der individuellen Ziele der NATURA -2000-Gebiete" wird wie folgt präzisiert: Der Flächenanteil südlich der L 123 wird mit einem hohen Konfliktpotenzial hinsichtlich des Vorkommens des Schwarzstorches südlich von Zahna bewertet. Die von der staatlichen Vogelschutzwarte S-A ermittelten Brutplätze der Vogelarten nach Art. 1 und 4 VS-RL wurden mit einem Mindestabstand entsprechend der Empfehlung der HELGOLANDLISTE versehen, auch wenn sie nicht innerhalb eines NATURA-2000-Gebietes liegen.</p>	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
						Die Dokumentation der Prüfung des Wirkbereiches um	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>unter Pkt. 3 zu - Vorranggebiete für Natur und Landschaft, FFH-, EU-SPA-Gebiete, NSG unter Ausschlussbereiche: "Tabu + Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes" festgelegt. Wir bitten Sie unsere obigen Ausführungen im Rahmen Ihrer Abwägungen genauer zu prüfen und ggf. entsprechend zu berücksichtigen bzw. uns die von Ihnen zugrunde gelegten, von unserem Wissensstand abweichenden, fachlichen Erkenntnissen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Auch unter dem Eindruck der neusten bundespolitischen Beschlüssen zum forcierten Ausbau erneuerbarer Energien sollten wir hier zu einem vernünftigen Ergebnis kommen.</p>		<p>Zahna (Suchraumflächen 58 bis 62) erfolgte im Gesamträumlichen Planungskonzept Kap. 4.1.8.4. (Beschluss-Nr. 09/2010)</p>	
193.	Stähler Dr., Bernhard jun.	554	3.1.1 Zahna	<p><b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b> Forderung der Aufnahme weiterer VR/EG in Gemarkung Dietrichsdorf und Zahna. Standorte sind überdurchschnittlich windmächtig. Sie liegen mitten in außergewöhnlich großen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die monokulturell bewirtschaftet werden und besonders artenarm sind.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Vorschlagsfläche Dietrichsdorf liegt nicht im Suchraum (Tabu 1.000 m zur Ortslage).</p> <p>Die Vorschlagsfläche Zahna liegt überwiegend nicht im Suchraum (1.000 m zur Ortslage). Teile der Fläche wurden als Alternativfläche 58 der Umweltprüfung unterzogen. (Dokumentation: Umweltbericht-Steckbriefe Kap. 4.18 Fläche 58, Unterlage in der Geschäftsstelle). Im Ergebnis der UP wird zur Verringerung des Konfliktpotentials der Verzicht auf die östlich von Zahna gelegenen Flächenteile empfohlen.</p> <p>Die Dokumentation der Prüfung des Wirkungsbereiches um Zahna (Suchraumflächen 58 bis 62) erfolgte im Gesamträumlichen Planungskonzept Kap. 4.1.8.4.</p>	Zustimmung bei 1 Enthaltung
				<p>Forderung der Aufnahme der Fläche in Gemarkung Bülzig/Jahmo zwischen Woltersdorf und B2. Sie erhebt sich aus dem umliegenden Gebiet und ist eine militärische Liegenschaft. Flächen befinden sich überwiegend in meinem Eigentum oder es handelt sich um sehr große Parzellen, so dass es mit Abstandflächen keine Schwierigkeiten gibt. Ich gehe davon aus, dass es auf keiner Flächen Probleme mit Naturschutz, insbes. mit Fledermäusen geben wird.</p> <p>Die 30 ha große Fläche in Bülzig/Jahmo wurde offensichtlich nicht in Betrachtung einbezogen, weil sie in den</p>	keine Berücksichtigung	<p>Diese Fläche liegt aufgrund des Ausschlusskriteriums „Wald“ nicht im Suchraum. Die Einstufung des Tabukriteriums „Wald“ erfolgte anhand der Biotop- Nutzungstypenkartierung des LAU S-A.</p> <p>Zudem handelt es sich um LSG- und NP-Gebiet.</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				vorliegenden Karten als Waldfläche ausgewiesen ist. Dazu sei folgendes angemerkt: Zum einen wird das Land S-A darüber nachdenken müssen, WEA auch in Wäldern zuzulassen. S-A ist inzwischen das letzte Land, welches aus grundsätzlichen Erwägungen WEA in bzw. über Wäldern nicht zulassen möchte. Zum anderen handelt es sich hier nicht um Wald, denn die sowjetische Armee hatte diese Fläche während der gesamten Nutzungszeit baumfrei gehalten. Sie war schon vor dem 2. Weltkrieg nicht bewaldet.			
194.	Regenerative Energieprodukte	538	3.1.1 Zschornowitz	Bei der Abwägung wurde die Nichtausgleichbarkeit vom Eingriff in das Landschaftsbild als maßgebendes Kriterium genutzt, um diesen Standort für nicht geeignet einzuschätzen. Nach NOHL sind die inzwischen gängigen Höhen der WEA grundsätzlich nicht mehr ausgleichbar! Als schützenswert und Ausschlussgrund für die Windenergie wird hier zudem Ferropolis - ein Eisenbagger und Überbleibsel aus der Industriekulturlandschaft herangezogen, was zudem einen Eingriff in die Natur darstellt und Schäden an der Natur verursacht, die wir wohl nicht mehr heilen können. Die gelben Bereiche nordöstlich der bestehenden Windenergieanlagen sind sehr wohl auch als räumlich zusammenhängend mit dem bestehenden Gebiet einzustufen. Nach BIMSCHG ist das Zehnfache des Rotordurchmessers relevant, um Zusammenhänge von Flächen und WEA-Standorten einzustufen. Bei gängigen Durchmessern von 70-80m sind diese beiden Gebiete, die lediglich durch eine Straße und schmale Gehölzstrukturen getrennt sind als ein Gebiet zu sehen. Einige Gehölze, die sicher nicht beeinträchtigt werden, dienen hier als Vorwand ewig verfügbare Energien nicht zu nutzen und lieber weiter Braunkohle zu verbrennen! 6 WEA mit einer Jahresenergieleistung von 30 Millionen kWh (pro Jahr!) werden mit einem Federstrich verhindert.	keine Berücksichtigung	Bei der vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um Suchraum, der nach Ausschluss der „harten“ Tabu-Kriterien einer Einzelfallbetrachtung unterzogen wurde. Im Ergebnis der Abwägung aller Belange unter- und miteinander hat die RV entschieden, an dieser Stelle kein VR/EG Windenergie festzulegen. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.3)  Der Bereich des bestehenden WP Zschornowitz ist aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der Lage im Wald als geeigneter Suchraum zur Festlegung von VR/EG Windenergie ausgeschlossen worden. Eine Betrachtung im räumlichen Zusammenhang beider Flächen kommt daher an dieser Stelle nicht in Frage.	Zustimmung
195.	GETEC green energy AG	74	3.1.1 Zerbst	Wir schlagen ausdrücklich den nördlichen Bereich der Konversationsfläche Militärflugplatz Zerbst vor und unterstützen als Mitinvestor der Solaranlage und als Vertreter des Grundstückseigentümers den Vorschlag der Stadt Zerbst. Gründe: Verschattung der Solaranlage auf dem ehemaligen russischen Militärflugplatz wird verhindert. Ackerland im geplanten VR/EG Zerbst Ost wird nicht durch WEA zersiedelt. Konversionsflächen, wie der ehe-	keine Berücksichtigung	Beim vorgeschlagenen Gebiet handelt es sich nicht um Suchraum für geeignete VR/EG Windenergie. Gem. Ziel 5.8.5.2 REP 2005 ist der Sonderlandeplatz Zerbst zu erhalten und für die wirtschaftliche Nutzung zu entwickeln. Es besteht eine Genehmigung für Platzrunden des Flugplatzes Zerbst, die eine Bebauung der beantragten Fläche mit WEA ausschließen. Belange der Verschattung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft kann nach Vorliegen	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				malige russische Militärflugplatz, sind um ein Vielfaches mehr geeignet zur Windkraftnutzung als jeder andere Standort, weil u. a. durch seine exponierte Lage und seine Vorbelastung bereits der LEP-ST 2010 auf diese Flächen und diese spezielle Nutzung abzielt. Die Nutzung der Windkraft nicht auf sondern unmittelbar vor einer Konversionsfläche ist nicht nachvollziehbar.		der Genehmigung geänderter Platzrunden, welche die Fläche für Windenergie nicht überlagern, ein Zieländerungsverfahren durchgeführt werden.	
196.	Stadt Zerbst/Anhalt	212	3.1.1 Zerbst	Für die Standorte Straguth und Zerbst Ost wird in Absprache mit einem Eigentümer das Flugplatzes, der GETEC AG, eine Ausweichfläche vorgeschlagen. Dieser Standort befindet sich im nordwestlichen Teil des Flugplatzes. Er ist geprägt durch leer stehende, teilweise abgerissene Wohngebäude und stellt eine Konversionsfläche dar. Planabsicht 8 WEA als Ersatz für die Standorte Straguth und Zerbst Ost. 3 WEA sollen von den Stadtwerken Zerbst betrieben werden.	keine Berücksichtigung	Beim vorgeschlagenen Gebiet handelt es sich nicht um Suchraum für geeignete VR/EG Windenergie. Gem. Ziel 5.8.5.2 REP 2005 ist der Sonderlandeplatz Zerbst zu erhalten und für die wirtschaftliche Nutzung zu entwickeln. Es besteht eine Genehmigung für Platzrunden des Flugplatzes Zerbst, die eine Bebauung der beantragten Fläche mit WEA ausschließen. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft kann nach Vorliegen der Genehmigung geänderter Platzrunden, welche die Fläche für Windenergie nicht überlagern, ein Zieländerungsverfahren durchgeführt werden.	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
197.	Stadt Zerbst/Anhalt	212	3.1.1 Zerbst	<b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b> Entsprechend der neuesten fachlichen Überlegungen wird gefordert, den ehemaligen Flugplatz Zerbst auf einer Fläche von 189 ha als VR/EG festzulegen. Dafür sollen die Flächenerweiterungen in Straguth und Zerbst Ost, sowie die Festlegung von Güterglück nicht erfolgen.	keine Berücksichtigung	Die geforderte Fläche befindet sich nicht im Suchraum. Somit steht diese Fläche derzeit nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung. Hauptgrund des Ausschlusses der Fläche sind die genehmigten Platzrunden des Sonderflugplatzes Zerbst. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft kann nach Vorliegen der Genehmigung geänderter Platzrunden, welche die Fläche nicht überlagern, ein Zieländerungsverfahren durchgeführt werden.	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
198.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	79	3.1.1 Z 1	Die Abwägung ist um die Frage von Rohstofflagerstätten zu erweitern. Zwar treten nachzeitigem Sachstand keine Beeinträchtigungen von VR ROH auf, jedoch finden sich in den vorliegenden Unterlagen (Sachlicher Teilplan und Umweltbericht) keinerlei Aussagen hierzu. Da die Planungsgemeinschaft leider auf die Ausweisung von VB Rohstoffsicherung verzichtet hat, ist nicht auszuschließen, dass Rohstofflagerstätten von der Planung negativ betroffen sind.	keine Berücksichtigung	VR ROH sind als Tabu in die Betrachtung des Gesamttraums der Planungsregion eingestellt. Genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen für oberflächennahe Rohstoffe wurden einzelfallgeprüft. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan, Begründung Kap. 4.1.4. 6, 4.1.5.2)	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
199.	Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	78	3.1.1 Z 1	Unter dem Gesichtspunkt unserer Aufgabe, die Außenvermarktung für das Reiseland Sachsen-Anhalt qualitativ umzusetzen, um somit die relevanten Kennziffern aber insbesondere auch die Gästezufriedenheit zu erhöhen, sehen wir dem Aufstellen von WEA in folgenden Gebieten kritisch entgegen Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben (in unmittelbarer Nähe zur Hauptverbindung Bernburg-Köthen; Residenz Anhalt	keine Berücksichtigung	Bei den benannten VR/EG handelt es sich um bereits erichtete WP. Die aufgeführten Belange des Tourismus und des Landschaftsbildes waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Durch die Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				800) Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau (unmittelbar angrenzend an Gartenreich Dessau-Wörlitz und somit UNESCO-Region) Zerbst Ost (Residenz Anhalt 800) Gerade für diese Regionen/Gebiete steht auch in den nächsten Jahren die aktive Vermarktung an (Koalitionsvertrag 2011-2016; 3.4 Tourismus).		vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamtträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	
200.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	86	3.1.1 Z 1	Lagerstätten und Rohstoffe In einigen Fällen mit unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits genehmigten Rohstoffabbauflächen sind die entsprechenden Fragen zur Standsicherheit von Böschungen bei der erforderlichen Planung der WEA zu berücksichtigen. Ingenieurgeologie/Geotechnik Zu den betreffenden Flächen gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind in den Plangebieten nicht zu erwarten. Wir empfehlen, Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
201.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	3.1.1 Z 1	Die Festlegung „Die Flächen der VR für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von EG enden bei Vorhandensein sichtbarer natürlicher oder künstlicher Begrenzungen (z.B. Flüsse, Bäche, Straßen, Wege, Schienentrassen) an diesen“ sollte aus naturschutzfachlicher Sicht im Zusammenhang mit der kartografischen Darstellung erläutert werden. Bei den Gebieten II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, XI, XII, XIV, XV, XVI, XVII, und XVIII wurde auf eine eingehende Prüfung verzichtet. Bei zukünftigem Repowering bestehender Windparks in diesen Gebieten ist jedoch darauf zu achten, dass WEA außerhalb der ausgewiesenen VR nicht wieder erneuert, sondern zurückgebaut werden.	Kenntnisnahme	siehe Kap. 4.1.9 letzter Absatz „Um Irritationen bezüglich des Interpretationsspielraums bei der Flächenausdehnung auf der Maßstabsebene 1:100.000 vorzubeugen wurde festgelegt, dass die VR/EG an vorhandenen sichtbaren natürlichen oder künstlichen Grenzen wie Flüssen, Bächen, Straßen, Schienentrassen und Wegen enden...“  Gem. Ziel 113 LEP-ST 2010 ist Repowering nur in VR/EG zulässig.	Zustimmung
202.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	3.1.1 Z 1	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Alle naturschutzfachlichen Hinweise und Bedenken wurden nicht berücksichtigt oder lediglich zur Kenntnis genommen. Auf meine ausführlich begründeten Bedenken und Anregungen wurde nur pauschal und häufig nicht nachvollziehbar erwidert.	Kenntnisnahme	Die Planung erfolgte nach aktuellem Kenntnisstand über Brut- und Rastvögel. Die eingereichten Anregungen können erst im Vorhabenzulassungsverfahren berücksichtigt werden. Auf der Ebene der Projektplanung sind bestehende Konflikte artenschutzrechtlicher Art durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu minimieren oder auszuschließen.	Zustimmung
203.	Landesverwaltungs-	119	3.1.1 Z 1	Ein Ausschluss bzw. Prüfung von eventuellen Konflikt-	keine Berücksichti-	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	amt Ref. 401 Abfallwirtschaft, Bodenschutz			<p>punkten mit betroffenen Altlastenverdachtsflächen und Altlasten (ALVF) wurde nicht durchgeführt. Eine Abstimmung und Recherche von ALVF in den vorgeschlagenen Gebieten ist mit den zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden in den Landkreisverwaltungen ABI und WB und in der kreisfreien Stadt DE-RO durchzuführen, um eventuelle Gefahrenpotenziale gemäß BBodSchG, ausgehend von den ALVF, entsprechend zu berücksichtigen und um A+E-Maßnahmen zu erstellen. Keine Einwände, sofern Hinweise Berücksichtigung finden:</p> <p>Sofern unbekannte schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen durch die geplante Baumaßnahme berührt werden, sind repräsentative Untersuchungen dieser Standorte durchzuführen. Bei organoleptischen Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) ist eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann.</p> <p>Einhaltung des § 12 BBodSchV und BBodSchG § 7 i.V.M. BBodSchV § 9, § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA</p> <p>Eingruppierung der Abfälle gem. §§ 41 – 43, 45 KrW-/AbfG nach Schadstoffbelastung und Verwertung gem. LAGA-Merkblatt TR 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Beschränkung der Bodenverdichtung während der Bauarbeiten auf ein Minimum; Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen nach Beendigung der Arbeiten; Anwendung der Ökokonten-Verordnung,</p> <p>Vergrößerung der versiegelten Fläche ist durch Rückbau von sonstigen versiegelten Abschnitten (Ausgleichsmaßnahmen) zu kompensieren. Zum Ausgleich der neu versiegelten Flächen sind gemäß § 5 BBodSchG nicht mehr dauerhaft genutzte Flächen zu entsiegeln und deren natürliche Bodenfunktionen wieder herzustellen.</p> <p>Bei sach- und fachgerechter Bauausführung ist nicht mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 1 BBodSchG zu rechnen.</p>	gung		
204.	Landesverwaltungsamt Ref. 404 Wasser	121	3.1.1 Z 1	Den vorgelegten Unterlagen kann gefolgt werden. Die wasserwirtschaftlichen Aspekte wurden berücksichtigt. Wahrgzunehmende Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
205.	Landesverwaltungsamt	123	3.1.1 Z 1	Keine Aussagen finden sich zu geplanten Schutzgebieten und insbesondere zu den seitens des Landes ge-	Kenntnisnahme	Geplante NSG sind von der Festlegung der VR/EG nicht betroffen.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Ref. 407 Naturschutz und Landschaftspflege			<p>planten NSG. Sofern diese sich innerhalb der NATURA 2000-Gebiete befinden, dürften sie somit automatisch auch von den herangezogenen Abstandskriterien für die geplanten VR/EG profitieren. Die übrigen geplanten NSG werden dabei allerdings nicht berücksichtigt. Somit besteht die Gefahr, dass eine spätere Ausweisung dieser geplanten NSG bzw. deren Schutzziele möglicherweise mit den VR Windenergie nicht nur kollidiert sondern die Schutzgebietsausweisung ggf. völlig in Frage gestellt werden könnte.</p> <p>„HELGOLANDLISTE“ ist unabhängig von den Schutzgebieten anzuwenden.</p> <p>Bei der Ermittlung der Standorte für die VR/EG wurden konkrete einzelfallbezogenen Daten zur Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen offensichtlich nicht erhoben. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren bzw. der Projektplanung durchzuführen und dann entsprechend zu berücksichtigen. Laut Kapitel 4 des Umweltberichtes (artenschutzrechtliche Prüfung) ist dies auch so vorgesehen.</p> <p>In den Unterlagen wird noch auf des NatSchG LSA in der Fassung vom 23.07.2004 Bezug genommen. Dieses wurde inzwischen durch das NatSchG LSA vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 S. 569), das nunmehr anzuwenden ist, ersetzt.</p> <p>Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotop gelten nicht mehr die Vorschriften des § 37 NatSchG LSA. Relevant und anzuwenden sind § 30 BNatSchG sowie § 22 NatSchG LSA.</p>		<p>Die empfohlenen Abstandswerte der „HELGOLANDLISTE“ wurden auch für die Vorkommen der betreffenden Arten außerhalb von Schutzgebieten angewandt, soweit dafür Daten des LAU zur Verfügung standen.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen werden korrigiert.</p>	
206.	Landesverwaltungsamt Ref. 408 Forst- und Jagdhoheit	124	3.1.1 Z 1	<p>Neben den Tabuflächen der VR für Forstwirtschaft wäre eine pauschale Tabuflächenkennzeichnung aller Wälder der Planungsregion wünschenswert.</p> <p>Hinweis auf bestehende Grenzabstandsregelung von 200 m von WEA zum Wald. Besonders die Waldränder mit ihren vielen ökologischen Funktionen in der walddarmen Region ABW sind als hoch sensibel zu betrachten. Weiterhin ist bei der Ausweisung von VR/EG Windenergie Sichtbehinderungen der WEA zu bestehenden Kamerastandorten des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) zu beachten.</p>	keine Berücksichtigung	<p>VR Forstwirtschaft und Wald wurde als Tabu von den Suchräumen für geeignete VR/EG für Windenergie ausgeschlossen (siehe Begründung Kap. 4.1.4.7).</p> <p>Die RPG A-B-W nimmt entsprechend der aktuellen Rechtsprechung von der Festlegung pauschaler Abstandswerte um den Wald Abstand. Vielmehr werden Abstände entsprechend der Empfehlungen der Vogelschutzwarten und Naturschutzbehörden (HELGOLANDLISTE) zu Schutzgebieten in die Planung eingestellt.</p> <p>Belange des AWFS sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	Zustimmung
207.	Landesverwaltungsamt Ref. 410 Großschutzgebiete	126	3.1.1 Z 1	<p>Hinweise darauf, dass durch die festgelegten Gebiete Belange (Natur- und Landschaftsschutz, Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates berührt werden, liegen nicht vor. Konkrete Vorhaben im grenznahen Bereich müssten im Einzelfall auf eine mögliche Beeinträchtigung</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				gung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates geprüft werden.			
208.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	129	3.1.1 Z 1	Amt Hoch- und Tiefbau, Gebäudemanagement: keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden, der Abstand der WEA muss den geltenden Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Zufahrten auf Kreisstraßen sind auf Mindestanzahl zu reduzieren und dürfen mit ihrem Aufbau und Querschnitt den Verkehr nicht behindern oder gefährden. Es sind Sondernutzungsgenehmigungen und Benutzerverträge notwendig.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
209.	Landkreis Wittenberg	202	3.1.1 Z 1	Untere Raumordnungsbehörde – keine Einwände und Hinweise. Fachdienst Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege – der Ausweisung der Vorschlagsgebiete stehen keine grundsätzlichen Belange entgegen. Es wird festgestellt, dass bereits vorhandene WEA, in unmittelbarer Nähe der Gebiete nicht mit erfasst wurden, noch nicht bebaute Flächen aber doch. Hier sollte eine Arrondierung bzw. Verlagerung erfolgen.	Kenntnisnahme	Alle errichteten und genehmigten WEA wurden in die Bewertung und Abwägungsentscheidungen einbezogen.	Zustimmung
210.	Pest, Ullrich und Margitta 06868 Coswig (Anhalt) OT Thießen	347	3.1.1 Z 1	Bedenken zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Die vorgesehenen Flächen für die Windenergienutzung sind VB für Tourismus und Erholung „Fläming“. Dies bedeutet, dass unsere Region besonderen Schutz bedarf. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind sehr genau zu analysieren. Diese Baumaßnahmen haben viele Beeinträchtigungen für die Menschen, die Tiere, den Boden, die Landschaft ja auch für die Lebensqualität. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen (kontinuierliche Schallwellen) auftreten. Durch die Rotorblattbewegungen sind Lichtreflexe die Folge. Die gesamte Natur wird beeinflusst, ja sicher auch beeinträchtigt. Nicht zu vergessen sind die Lebensgewohnheiten unserer wildlebenden Tiere und der Zugvögel. Infolge der Bodenversiegelung durch die Zuwegungen und der Fundamente wird die Bodenfunktion unwiederbringlich verändert und beeinträchtigt. Die Natur reagiert sehr sensibel auf Veränderungen. Es könnte die nachhaltige Entwicklung der gesamten Planungsregion ungünstig beeinflussen. Im Teilplan war nichts über den Typ der WEA ausgewiesen. Es wäre interessant zu wissen, ob dafür Neodym Verwendung findet. Dies wäre sehr bedenklich, da Neo-	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007). Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Umweltbericht).  Belange des Immissions- und Artenschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.  In der Raumordnung wird eine Flächensicherung vorgenommen. Die Festlegung von Typ, Anzahl, Bauhöhe der WEA ist Inhalt der Vorhabenplanung.	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				dym nur in China unter sehr umweltfeindlichen Bedingungen gefördert wird. Somit wäre die so erzeugte Energie eine schmutzige, ja umweltfeindliche Energie, weil dadurch Menschen in China der Lebensraum verseucht und somit entzogen wird.			
211.	Wäntig, Rainer Cobbelsdorf	540	3.1.1 Z 1	<p>Raumbedeutsame WEA stehen der festgelegten Nutzung des NP lt. G 139 LEP-ST 2010 „das der NP 7 Fläming in besonderem Maße einer naturbetonten und naturverträglichen Erholung dienen und der Tourismus ausgebaut und dauerhaft unterhalten werden soll“ im Wege!</p> <p>Um Wasserschutz, Natur und Landschaft und Erholung und Tourismus im NP 7 den erforderlichen planungsrechtlichen Vorrang zu sichern muss der NP als „tabu“ eingestuft werden.</p> <p>Grundsätzliche volkswirtschaftliche Betrachtung: Die regionale Verteilung zeigt ein deutliches Nord/Süd Gefälle. Außerdem ist der Windstrom nicht grundlastfähig. Sachsen-Anhalt ist Exportland. Bei guten Windzeiten wird das Stromaufkommen für den Eigenbedarf nicht voll benötigt. Aber die vorhandenen Stromleitungen reichen nicht aus, so kommt es schon jetzt zu Abschaltungen von WEA bei starkem Windaufkommen. Eine ökonomische Stromspeicherung ist noch nicht in Sicht. Jede Stromübertragung ist mit Verlusten verbunden. Eine Stromerzeugung vor Ort ist daher sinnvoll.</p> <p>Warum müssen also in Sachsen-Anhalt weitere WEA errichtet werden, wenn das unnötige Kosten für den Bau von Leitungen nach sich zieht, die wir bezahlen müssen und außerdem noch vorhandene Natur und Landschaft verschandelt wird. Damit wird in Sachsen-Anhalt dem sanften Tourismus hier im Fläming eine empfehlenswerte und häufig einzige Wertschöpfungsquelle die Grundlage entzogen.</p>	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4). Naturparks unterliegen der Einzelfallprüfung bei der Bewertung der Geeignetheit für die Festlegung von VR/EG Windenergie. Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007).	Zustimmung bei 1 Enthaltung
212.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	152	3.1.1 Z 1 Abs. 2	Es soll vermutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass innerhalb der Flächen sichtbare natürliche oder künstliche Begrenzungen wie z.B. Flüsse, Bäche, Straßen und Schienentrassen von WEA freizuhalten sind. Die derzeitige Formulierung könnte zu Missverständnissen führen und sollte überdacht werden.	Kenntnisnahme	Die Festlegung bezieht sich nur auf die Außengrenzen der VR/EG Windenergie (s. Begründung Kap. 4.1.9 letzter Absatz).	Zustimmung
213.	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 I Aken Heidekrug	Ablehnung aus landwirtschaftlicher Sicht wegen Betroffenheit von 21 ha Acker- und Grünlandflächen.	keine Berücksichtigung	Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	
214.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	85	3.1.1 Z 1   Aken Heidekrug	Im Umweltbericht wird die Einwirkung auf das Gartenreich zwar als „gering“ eingeschätzt, doch fehlt eine nähere Begründung. Bereits für früher geplanten WP Aken – Susigke wurden seitens der Denkmalpflege erhebliche Bedenken geltend gemacht. Als erforderlich wurde, um nachteilige Auswirkungen auf den westlichen Teil des Gartenreichs zu vermeiden, eine Höhenbegrenzung der WEA auf 90 m angesehen. Das vorgesehene VR Aken Heidekrug liegt zwar weiter westlich als der ursprüngliche WP Aken – Susigke und auch jenseits der Waldfläche, doch sollte seitens der RPG der Nachweis erbracht werden, dass WEA im VR Aken Heidekrug vom Gartenreich aus nicht sichtbar sein werden. Wie beim VR Coswig sollte gegebenenfalls auch für das VR Aken Heidekrug eine Höhenbegrenzung für WEA bereits im REP festgeschrieben werden. In Anbetracht der Besorgnis, die die WEA im WP Coswig Nord in der Fachöffentlichkeit (auch in der Bevölkerung) hervorgerufen haben, ist eine Sichtbarkeitsanalyse dringend anzuraten.	keine Berücksichtigung	Das Gartenreich Dessau-Wörlitz befindet sich in 7,2 km Entfernung zum VR/EG Aken Heidekrug und befindet sich vom Wald sichtverschattet. Im Umweltbericht Kap. 2.2.7 ist der Bewertungsmaßstab für die Konfliktintensität dargestellt, der die Basis für die Einschätzung der geringen Betroffenheit des Gartenreichs Dessau-Wörlitz bildet. Im Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des GDW sowie des Schlossbereiches Mosigkau nicht besteht.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
215.	Landesverwaltungsamt Ref. 301 Wirtschaft	112	3.1.1 Z 1   Aken Heidekrug	Bedenken gegen Festlegung VR/EG Aken Heidekrug Orte, die entsprechend der „Übersicht Touristischer Netzwerke in Sachsen-Anhalt“ (Stand Februar 2010, herausgegeben vom MWA LSA), eine touristische Präferenz haben, können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Zuwendungen für die touristische Infrastrukturentwicklung beantragen. Aken hat die touristische Präferenz „Blaues Band – Wassertourismus in Sachsen-Anhalt“ und wird zusätzlich von überregionalen Radwanderwegen Elberadweg und R 1 tangiert. WP können auf die touristische Entwicklung negative Auswirkungen haben, da diese das Landschaftsbild stören. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wären beeinträchtigt. Die durch WEA verursachte Lärmbelastigung kann störend auf den Erholungswert wirken.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange des Tourismus und Landschaftsbildes waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007). (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)	Zustimmung bei 1 Enthaltung
216.	Landesverwaltungsamt	111	3.1.1 Z 1   Aken Heidekrug	VR/EG liegt zwar weiter westlich als der ursprüngliche WP Aken – Susigke und auch jenseits der Waldfläche,	keine Berücksichtigung	Das Gartenreich Dessau-Wörlitz befindet sich in 7,2 km Entfernung zum VR/EG Aken Heidekrug und befindet sich	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Ref. 506 Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe		dekrug	doch sollte seitens der RPG der Nachweis erbracht werden, dass WEA im VR Aken Heidekrug vom Gartenreich aus nicht sichtbar sein werden. Wie beim VR Coswig sollte gegebenenfalls auch für das VR Aken Heidekrug eine Höhenbegrenzung für WEA festgeschrieben werden.		vom Wald sichtbar geschattet. Im Umweltbericht Kap. 2.2.7 ist der Bewertungsmaßstab für die Konflikintensität dargestellt, der die Basis für die Einschätzung der geringen Betroffenheit des Gartenreichs Dessau-Wörlitz bildet. Im Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des GDW sowie des Schlossbereiches Mosigkau nicht besteht.	
217.	Heidrun Möller 06386 Reppichau	532	3.1.1 Z 1 I Aken Heidekrug	Einspruch gegen den Planentwurf einer Windenergienutzung. Wir sind nicht bereit unsere Ackerfläche einer anderen Nutzung zu unterziehen.	keine Berücksichtigung	Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4). Belange der konkreten Standortnutzung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
218.	Stadt Aken (Elbe)	183	3.1.1 Z 1 I Aken Heidekrug	Das VR/EG wird nördlich und östlich tangiert durch den Europäischen Radfernweg R 1 sowie östlich durch die Kreisstraße K 2080. Hier sind Abstandsregelungen zu beachten. Der westliche Teil des Plangebietes wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Kataster Nr. 15082005 6 0117) als Altlastenverdachtsfläche geführt. In Kenntnisnahme eines Hinweises der Kreisjägerschaft Köthen befindet sich das Planungsgebiet im unmittelbaren Umfeld eines durch EU-Recht (SPA, FFH) festgelegten Schutzgebietes für Wildgänse, und zwar im direkten Ein- und Ausflugsgebiet der Wildgänse, von denen mehrere Arten unter Naturschutz stehen. Danach verbietet sich die Errichtung von WEA im geplanten VR/EG von selbst.	keine Berücksichtigung	Belange der Abstände zu Straßen und Wegen sowie der Altlasten sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.  Vogelzug kann den privilegierten Vorhaben nicht als öffentlicher Belang entgegenstehen. Es bedarf eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs z.B. in einem Hauptkorridor bzw. einer Haupt-Vogelfluglinie (vgl. BVerwG 4 B 27/06 vom 09.05.2006). In LSA wurden bisher keine Hauptflugkorridore festgelegt. Die Prüfung der Betroffenheit von Wildgänsen wird im Rahmen der Vorhabenzulassung geprüft. Konflikte sind hierbei durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen). Der UB-Steckbrief wird um Betrachtung des Vogelzuggeschehens zum SPA4137401 „Wulfener Bruch und Teichgebiete Osterienburg“ ergänzt.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
219.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 II Brehna/ Roitzsch	VR/EG befindet sich im VB LW „Gebiet zwischen Halle u. Bitterfeld“. Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächennutzung als Produktionsgrundlage der hochtechnisierten und spezialisierten Landwirtschaftsbetriebe und zur Sicherung langfristiger Investitionen. Von dem VR sind 118 ha Ackerland betroffen. Es wird nur den für Windenergienutzung genehmigten Flächen lt. BP bzw. FNP zugestimmt. Die darüber hinausgehende landwirt-	keine Berücksichtigung	Auf der Fläche des VR/EG wurde bereits ein WP errichtet. Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungs-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				schaftliche Flächeninanspruchnahme wird abgelehnt.		konzept Beschluss Nr. 09/2010).	
220.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 II Brehna/ Roitzsch	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Die Forderung, bei VR/EG Windenergie, die in Flurbereinigungs- oder Bodenordnungsverfahren liegen, die nach § 34 Flurbereinigungsgesetz angeordnete Veränderungssperre in den Plan zu übernehmen, wurde nicht nachgekommen.	teilweise Berücksichtigung	Veränderungssperren nach § 34 FlurbG sind kein Inhalt eines Raumordnungsplanes. Der Hinweis zum BOV wird im Gesamträumlichen Konzept Kap. 4.1.7.13 aufgenommen.	Zustimmung
221.	ENERTRAG AG	58	3.1.1 Z 1 II Brehna/ Roitzsch	Antrag der Aufnahme VR/EG Roitzsch West Gebiet stellt eine Erweiterung des von der Regionalplanung im Entwurf ausgewiesenen und bereits bebauten EG Roitzsch/Brehna dar. Die Kulisse in ihrer beantragten Form ist auf den 5.000 m Abstand zwischen WP zugeschnitten worden und es besteht somit diesbezüglich keine Konfliktsituation mehr. VB LW gem. LEP-ST, an dieser Stelle können beide Nutzungen miteinander in Einklang gebracht, bzw. der Windkraftnutzung Vorrang gegeben werden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund eines geringen Versiegelungsgrades der WEA-Standorte weiterhin möglich. Sowohl bei der Standortplanung als auch bei den geplanten Ausgleichs- und Ersatzerfordernissen werden die landwirtschaftlichen Belange beachtet. Die Standortplanung und die Eingriffe werden so abgestimmt, dass die Ackerflächen weiterhin nutzbar sind und die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe nicht beeinträchtigt wird.  Beteiligte (Eigentümer und Investor) befürworten die Ausweisung	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Abschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB entstand der vorliegende 1. Entwurf. Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.2 und 4.1.7.13 gem. Beschluss 09/2010, Sachlicher Teilplan Begründung Kap. 4)  Es gibt kein subjektives Recht auf optimale Flächenverwertung. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. Urteil BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2003). Bis zur Beschlussfassung des 1. Entwurfes bestand kein Genehmigungsantrag für WEA auf der beantragten Fläche, wodurch eine höhere Wichtung bei der Alternativenprüfung gerechtfertigt gewesen wäre.	Zustimmung
222.	ENERTRAG AG	58	3.1.1 Z 1 II Brehna/ Roitzsch	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Forderung der Aufnahme des VR/EG Roitzsch West. Der Bezug zu Flächen Nr. 16 Hinsdorf ist fehlerhaft. Die Fläche ist prinzipiell geeignet, weil sie mit 20 bis 60 Punkten bewertet wurde. Die beantragte Fläche wurde nicht als Alternativfläche geprüft. Begründung für Verzicht auf Erweiterungsfläche ist nicht ausreichend, weil es fehlerhaft ist anzunehmen, das Repowering fördern zu können, wenn VR nicht ausgewiesen wird. Repowering ist in Region voranzutreiben, aber momentan für Betreiber uninteressant, weil	teilweise Berücksichtigung	Der Flächenbezug zur Alternativfläche 16 war fehlerhaft. Die beantragte Fläche wurde nicht als Alternativ- sondern als Erweiterungsfläche geprüft (siehe Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.2).  Repowering ist gem. LEP-ST 2010 nur in VR-EG Windenergienutzung möglich. Die gesetzlichen Grundlagen lassen keine VR Festlegungen ausschließlich für Repowering von WEA zu, welche außerhalb von VR/EG stehen. Für Kommunen besteht gem. G 83 LEP ST 2010 die Möglichkeit, Anträge auf Zieländerung zu stellen. Um diesen	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				der Bau der WEA relativ spät stattfand und ca. 17 Betriebsjahre benötigt werden.		Anforderungen gerecht zu werden, müssen geeignete Flächen für Repowering vorhanden sein. Gem. EEG und Bundesverband Wind e.V. ist das Repowering bereits für WEA ab 10 Betriebsjahren von Interesse.	
223.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	86	3.1.1 Z 1 II Brehna/Roitzsch	Angrenzend an den Planungsbereich wurden Bergwerksanlagen betrieben: „Cons. Edderitz“ b. Edderitz „Freiheit III“ („Auguste“) b. Renneritz Den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche ist durch Anpassung von Lage, Stellung und Konstruktion der baulichen Anlagen Rechnung zu tragen. Bei Planungen im Einwirkungsbereich des umgegangenen Altbergbaus ist das Einholen einer konkreten bergbaulichen Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
224.	Landkreis Nordsachsen	137	3.1.1 Z 1 II Brehna/Roitzsch	Unter Verweis auf den REP Westsachsen 2008 (Begründung zu Z 11.3) ist zu beachten, dass aufgrund der bereits errichteten WEA im LK Nordsachsen bei Zaasch (Gemeinde Neukyhna) hinsichtlich der benachbarten raumordnerischen Belange mindestens Abstand von 5 km zu VR Brehna/Roitzsch planerisch gesichert werden sollte. Verweis auf Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen vom 01.03.2010 zum Umweltbericht.	Kenntnisnahme	Die Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. VR Zaasch mit WP (12 WEA) wurde bei der gesamträumlichen Planungskonzeption berücksichtigt (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.2, 4.1.7.13).	Zustimmung
225.	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	144	3.1.1 Z 1 II Brehna/Roitzsch	Der Planbereich Brehna/Roitzsch befindet sich innerhalb des LMBV-verantwortlichen Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung und unterliegt im Zusammenhang mit Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in diesen Bereichen prognostisch flurnahe Grundwasserstände zwischen 0 und 2 m unter Geländeoberkante einstellen werden. Hauptschwerpunkt bildet auch das sich zeitweise einstellende flurnahe Schichtenwasser. Vor Beginn der Baumaßnahme empfehlen wir, die Problematik zum Grund-, Schichten- und Oberflächenwasser eingehender zu untersuchen. Es stehen keine Kippenböden im Verantwortungsbereich der LMBV mbH an. Standorte auf dem Territorium des ehemaligen Braunkohlenbergbaus bedürfen einer Einzelfallprüfung. Das trifft insbesondere für das Plangebiet Brehna/Roitzsch zu. Des Weiteren sind im Bereich von Altbergbauobjekten die bestehenden Restriktionen abzuklären.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
226.	Regenerative Energieprodukte	538	3.1.1 Z 1 II Brehna/Roitzsch	Der Eingriff in die LW wird überbewertet, denn lediglich ca. 2 % der Landwirtschaftsfläche würde anderweitig genutzt, so dass man von einer Doppelnutzung ausgehen muss. Der Schutzanspruch der LW bleibt erhalten oder wird minimalst eingeschränkt. Letztlich stärkt die Doppelnutzung die LW durch jährliche Pachteinnahmen der WEA-Standorte	Kenntnisnahme	Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept, Kap. 4.1.6.2 und 4.1.7.13, Beschluss Nr. 09/2010). Der tatsächliche Flächenverbrauch liegt bei über 4 % (Erfahrungen bei der regionalplanerischen Festlegung von Flächen für die alternative Energieerzeugung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am Beispiel der Windenergie, Praktikumsarbeit, Günther D., Hochschule Anhalt, August 2009).	Zustimmung
227.	Stadt Delitzsch (Sachsen)	191	3.1.1 Z 1 II Brehna/Roitzsch	Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Regionalplans Westsachsen (seit 25.07.2008 rechtskräftig) VR/EG Brehna/Roitzsch befindet sich in unmittelbarem Grenzgebiet zu Sachsen, nur wenige Kilometer nördlich des VR Windenergienutzung Nr. 01 Zaasch auf den Gemeindegebieten von Delitzsch und Neukyhna. Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Landschaftsbild und Gesundheit der Wohnbevölkerung, sollte die räumliche Konzentration der beiden VR beachtet werden. Die Errichtung von WEA ist ausschließlich in VR und EG zulässig. WEA innerhalb der VR- und EG Windenergienutzung sollen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. Dabei ist die Errichtung gleichartiger WEA anzustreben. Im VR Zaasch ist für WEA eine Gesamthöhe bis zu 100 m zulässig.	Kenntnisnahme	Die benannten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. VR Zaasch mit WP (12 WEA) wurde bei der gesamträumlichen Planungskonzeption berücksichtigt (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.2, 4.1.7.13).  Belange der Standortplanung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
228.	Windwärts Energie	539	3.1.1 Z 1 II Brehna/Roitzsch	Antrag auf Festlegung VR/EG westlich des im Plan enthaltenen VR Brehna/ Roitzsch. Die Fläche entspricht einem Teilbereich des im Gesamträumlichen Planungskonzeptes im Zusammenhang mit der Fläche Brehna/Roitzsch (auf S. 46) ermittelten Fläche 1. Für Fläche 1 wurden seitens der RPG Konfliktpotentiale ermittelt, welche einer Ausweisung als VR/EG entgegen stehen sollen: 1. Wirkungen der bereits vorhandenen WEA auf das Landschaftsbild, welche aufgrund der flachen Ackerebene und dem Fehlen von Strukturelementen erheblich sind, 2. im Umkreis von < 5 km befinden sich 3 weitere WP, 3. Verbrauch von landwirtschaftlich wertvoller Fläche war in den letzten Jahren durch andere Baumaßnahmen	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Abschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB entstand der vorliegende 1. Entwurf. Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.2 und 4.1.7.13 gem. Beschluss 09/2010, Sachlicher Teilplan Begründung Kap. 4)	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>erheblich.</p> <p>Zu 1.: Das besonders starke Gewicht der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung überwiegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bis zur Grenze der Verunstaltung.</p> <p>Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist aber nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (vgl. Beschluss BVerwG vom 18.03.2003 – 4 B 7.03). All dies ist vorliegend und unter Beachtung der gegebenen Vorbelastung durch die schon vorhandenen WEA nicht der Fall. Das Gegenteil trifft hingegen zu. Durch die vorhandenen WEA, die A 9, die B100 sowie das nördlich / nordwestlich von Brehna befindliche und in Erweiterung begriffene Industrie- und Gewerbegebiet liegt eine Vorbelastung vor, die ein ausgesprochenes Positivkriterium für die Erweiterung des VR Brehna/Roitzsch darstellt.</p> <p>Zu 2.: 5 km-Abstandskriterium bildet lediglich einen Orientierungsrahmen, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Nach unserem Dafürhalten existieren im fraglichen Gebiet keine „unbegrenzten“ Sichtweiten einer Küstenlandschaft, wie sie das OVG Lüneburg in den o.g. Urteilen als Rechtfertigung für einen Mindestabstand von 5 km anführt. Die topografischen Gegebenheiten erlauben einen deutlich geringeren Mindestabstand zwischen WP.</p> <p>Weder WP Glebitzsch ist im Teilplan ABW, noch der WP Schwerz ist im Regionalplan Halle als Standort für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die dort errichteten WEA können demnach nicht durch raumbedeutsame WEA ersetzt werden. Mittelfristig werden diese Anlagen nach Ende ihrer Betriebsfähigkeit zurück gebaut oder können durch andere nicht raumbedeutsame Anlagen ersetzt werden. Für die Abwägung hinsichtlich des 5 km-Kriteriums sind die WP Glebitzsch und Schwerz daher nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Bezüglich des WP Zaasch in der Planungsregion Westsachsen ist festzustellen, dass bereits durch die (geplante) Ausweisung des Gebiets Brehna/Roitzsch der 5-km Abstand unterschritten wird. Wenn die Unterschreitung des 5-km-Abstandes durch dieses Vorschlaggebiet raumordnerisch verträglich ist, kann für die unmittelbar daran angrenzende und an den WP Zaasch nicht weiter heranrückende Vorschlagsfläche, nichts anderes gelten.</p>		<p>Ob der Orientierungswert über- oder unterschritten wird hängt von der Einzelfallbetrachtung ab. Aufgrund der Dichte der WP und der Weitsichtwirkung in der flachen Ackerebene hat die RV beschlossen, den WP nicht in westliche Richtung zu erweitern.</p> <p>Entsprechend dem Beschluss Nr. 09/2009 waren vorhandene WP höher zu wichten und zunächst die Erweiterung dieser WP-Flächen zu prüfen, bevor weitere „neue“ Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. VGH Baden-Württemberg hat es im Urteil 3 S 21 115/05 vom 06.11.2006 für zulässig gehalten, dass bei der Betrachtung der Abstände zwischen WP auch der Bestand an WEA einbezogen wird.</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Zu 3.: Im seit 16.02.2011 geltenden LEP-ST 2010 sind folgende Festsetzungen hinsichtlich VB LW getroffen:  <i>„Ziel: VB für die LW sind Gebiete, in denen die LW als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen“</i></p> <p>Das geplante Vorhaben wirkt beeinträchtigend auf die LW durch den Verlust von Ackerflächen aufgrund von Überbauung oder Versiegelung mit einem durchschnittlichen Flächenverbrauch von ca. 3.000 m<sup>2</sup> je WEA. Weiter führen die geplanten WEA zu einem erhöhten Aufwand bei der Ackerbestellung durch das notwendige Umfahren der Standorte. Hinzu kommt eine Störung der landwirtschaftlichen Betriebsabläufe während der mehrmonatigen Bauzeit. Als landwirtschaftliche Nutzfläche würden insgesamt ca. 5 % des Vorschlagsgebiets durch Bau von Fundamenten, Zuwegungen und Kranstellflächen verloren. Legt man die „Richtsätze für die Bewertung von landwirtschaftlichen Kulturen“ der LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN (2009) zugrunde, um den Ertragsausfall zu berechnen, ergeben sich auf einer Fläche von 3.000 m<sup>2</sup> je WEA beispielsweise beim Anbau von Roggen und einer mittleren Ertragsstufe Einnahmeausfälle von jährlich insgesamt 390 € brutto (0,13 €/m<sup>2</sup>). Diesen Ertragseinbußen durch Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Flächen stehen die erheblichen Pachterlöse der Flächeneigentümer gegenüber. Durch diese Pachteinahmen ergeben sich zahlreiche positive Auswirkungen zu Gunsten der LW. Durch das Vorhaben wird die wirtschaftliche Bestandssicherung und -entwicklung zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe unterstützt. Mit dem geplanten WP wird ein alternativer Betriebs- und Erwerbszweig der örtlichen LW verstärkt, ausgebaut und gefördert. Auf diese Weise wird durch das Vorhaben dem fortschreitenden Strukturwandel in der LW Rechnung getragen. Die vor Ort gegebenen Entwicklungspotenziale der Betriebe werden nutzbar gemacht und ein zukunftssträchtiger neuer Erwerbszweig wird aufgebaut. Die örtliche LW wird damit bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt. Mit den Flächeneigentümern werden bzw. sind bereits zum Zweck der Errichtung und des Betriebes der WEA langfristige Pachtverträge abgeschlos-</p>			

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				sen worden. Die Nutzung der Windenergie führt daher zu einer deutlichen Stärkung des Wirtschaftsfaktors LW und unterstützt somit maßgeblich ihre Funktion als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft. Die Einschränkungen der LW durch den kleinflächigen Verlust bewirtschafteter Fläche sind dagegen als marginal zu bezeichnen.			
229.	Abwasserbehandlungsgesellschaft Coswig/A. mbH	13	3.1.1 Z 1 III Coswig Nord	Verweis auf Stellungnahmen vom 21.08.2003 an das Ing.-Büro Wasser und Umwelt Zerbst sowie der Firma e.ATN in Neuruppin vom 13.03.2007. Der Kanalbestand hat sich während dieser Zeit nicht verändert. Auf die Abstandsgebote ist zu achten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
230.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 III Coswig Nord	Ablehnung aus landwirtschaftlicher Sicht wegen Betroffenheit von Ackerland.	keine Berücksichtigung	Auf diesem VR/EG wurde bereits ein WP errichtet. Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung
231.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 III Coswig Nord	<b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b> Die Forderung, bei VR/EG Windenergie, die in Flurbereinigungs- oder Bodenordnungsverfahren liegen, die nach § 34 Flurbereinigungsgesetz angeordnete Veränderungssperre in den Plan zu übernehmen, wurde nicht nachgekommen.	teilweise Berücksichtigung	Veränderungssperren nach § 34 FlurbG sind kein Inhalt eines Raumordnungsplanes. Der Hinweis zum BOV wird im Gesamträumlichen Konzept Kap. 4.1.7.15 aufgenommen.	Zustimmung
232.	Knöfler, Helmut 06869 Coswig (Anhalt) OT Luko	348	3.1.1 Z 1 III Coswig Nord	Widerspruch von 13 Unterzeichnenden gegen die Erweiterung des WP Coswig Nord Die Entfernung zwischen den Windparks „III“ und „X“ beträgt weniger als 5 km. So sollen zwar Windparks voneinander geschützt werden, die dort lebenden Menschen müssen sich jedoch gem. 4.1.4.1 mit 1.000 m zum nächst gelegenen Windrad zufrieden geben. Auch die Argumentation, dass durch den dazwischen liegenden Wald eine Sichtverschattung gegeben ist, ist nicht haltbar. Die geplanten Windanlagen sind dreimal höher als der „sichtverschattende“ Wald. WP nimmt voll landwirtschaftlich genutzte Flächen ein (4.1.4.9 – VR für die LW). Auf Grund der geplanten Anzahl der WEA und der zur Unterhaltung notwendigen	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Der Abstand zwischen WP von 5.000 m setzt einen Orientierungsrahmen. Entsprechend der Einzelfallprüfung hat die RV beschlossen, diesen Wert hier zu unterschreiten. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)	Zustimmung
						Es handelt sich hier nicht um VR LW.	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Wege geht eine große Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren.</p> <p>Die Wohngrundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft des WP und sind am Tage durch das ständige Drehen der Rotorblätter sowie bei Dunkelheit durch das Blinken der Warnleuchten besonders betroffen. Von Wohnqualität kann hier wohl kaum noch die Rede sein (entgegen der Aussagen lt. 4.3 Seite 46 unter „Schutzgut Mensch“).</p> <p>Wer kommt für den hohen Wertverlust dieser Wohngrundstücke auf? Die Eigentümer der zur Verfügung stehenden Feldflächen für den WP werden großzügig „entschädigt“.</p> <p>Wir als Unterzeichner sind der Meinung, dass die Industrie die Lobby der erneuerbaren Energien rücksichtslos zur Erreichung eines maximalen Gewinns ausnutzt. Sie sind die einzigen Profiteure.</p>		<p>Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2003) GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.</p>	
233.	Landesverwaltungsamt Ref. 301 Wirtschaft	112	3.1.1 Z 1 III Coswig Nord	<p>Bedenken gegen VR/EG Coswig Nord</p> <p>Orte, die entsprechend der „Übersicht Touristischer Netzwerke in Sachsen-Anhalt“ (Stand Februar 2010, herausgegeben vom MWA LSA), eine touristische Präferenz haben, können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Zuwendungen für die touristische Infrastrukturentwicklung beantragen.</p> <p>Coswig hat touristische Präferenz „Blaues Band – Wassertourismus in Sachsen-Anhalt“ und wird zusätzlich von überregionalem Radwanderweg Elberadweg tangiert.</p> <p>Coswig hat Antrag auf staatliche Anerkennung als Erholungsort gestellt. Eine Ausweisung von Standorten für WEA könnte sich negativ auf das Erscheinungsbild des Ortes auswirken. Außerdem liegt Coswig zwischen zwei anerkannten Weltkulturerbestätten der UNESCO. Wörlitz ist bereits anerkannter Erholungsort des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>WP können auf die touristische Entwicklung negative Auswirkungen haben, da diese das Landschaftsbild stören. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wären beeinträchtigt.</p> <p>Die durch WEA verursachte Lärmbelästigung kann störend auf den Erholungswert wirken.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Auf VR/EG wurde bereits ein WP errichtet.</p> <p>Die aufgeführten Belange des Tourismus und Landschaftsbildes waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007).</p> <p>Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des GDW wurde die Fläche des VR/EG auf das Gebiet des WP begrenzt und die Bauhöhe beschränkt (siehe Ziel Kap. 3.1.1 Ziel 2).</p> <p>(Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)</p> <p>Belange der Lärmimmission sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	Zustimmung
234.	Müller, Gerhard 06869 Coswig OT Düben	535	3.1.1 Z 1 III Coswig Nord	<p>Widerspruch von 34 Unterzeichnenden gegen die Erweiterung des Windparks Coswig Nord</p> <p>Die Entfernung zwischen den Windparks „III“ und „X“ beträgt weniger als 5 km.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Der Abstand zwischen WP von 5.000 m setzt einen Orientierungsrahmen. Entsprechend der Einzelfall-</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>So sollen zwar Windparks voreinander geschützt werden, die dort lebenden Menschen müssen sich jedoch gem. 4.1.4.1 mit 1.000 m zum nächst gelegenen Windrad zufrieden geben. Der WP in Luko grenzt direkt an einen Wald (4.1.4.7– Wald/ VR für Forstwirtschaft). Auch die Argumentation, dass durch den dazwischen liegenden Wald eine Sichtverschattung gegeben ist, ist nicht haltbar. Die geplanten WEA sind dreimal höher als der „sichtverschattende“ Wald.</p> <p>WP steht auf landwirtschaftlich genutzter Flächen (4.1.4.9 – VR LW). Auf Grund der geplanten Anzahl der WEA und der zur Unterhaltung notwendigen Wege geht eine große Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren.</p> <p>Erweiterung des WP verschärft Konfliktpotenzial mit Gartenreich Dessau-Wörlitz. Schöne Natur darf nicht durch weithin sichtbare WEA für nicht abzuschätzenden Zeitraum vernichtet werden.</p>		<p>prüfung hat die RV beschlossen, diesen Wert hier zu unterschreiten.</p> <p>Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamtträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)</p> <p>Es handelt sich hier nicht um VR LW.</p> <p>Zur Verminderung des Konfliktpotenzials siehe Ziel Z 2 (Bauhöhenbeschränkung auf 100 m Gesamthöhe).</p>	
235.	Pannier, Ingrid 06869 Coswig OT Düben	530	3.1.1 Z 1 III Coswig Nord	<p>Bedenken gegen Erweiterung des WP Coswig Nord beziehungsweise die Neuaufnahme in den Regionalplan . Es wurden Abstandsregelungen von WP zu WP beschlossen, die hier nicht eingehalten werden und somit hinfällig sind. In unserer Region stehen 10 WEA und mehr sollen es nicht werden.</p> <p>Berücksichtigung der landschaftlich schönen Gegend, Wald, einzigartige Elbe mit dem Biosphärenreservat, das Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich und Erhaltung der natürlichen Umwelt wird gefordert. Landschaft ist eine Ressource.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Der Abstand zwischen WP von 5.000 m setzt einen Orientierungsrahmen. Entsprechend der Einzelfallprüfung hat die RV beschlossen, diesen Wert hier zu unterschreiten. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamtträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)</p>	Zustimmung
236.	Stadt Coswig	190	3.1.1 Z 1 III Coswig Nord	<p>Dem Entwurf wird zugestimmt.</p> <p>Für das Gebiet Luko wurde ein Aufstellungsbeschluss zu einem B-Plan, sowie eine Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes beschlossen.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
237.	Wäntig, Rainer Cobbelsdorf	540	3.1.1 Z 1 III Coswig Nord	<p>Ablehnung wegen: Lage im NP Fläming – Verstoß gegen Tabuzone LEP -ST 2010</p> <p>Höhenbegrenzung 100 m vielleicht für Denkmalschutz ausreichend, aber für NP indiskutabel .</p> <p>Erschreckendes Landschaftsbild von A 9 Ri. Berlin wirkt nicht zur Einladung in den NP .</p> <p>Ein Repowering ist auszuschließen zwecks Renaturierung des NP.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Die aufgeführten Belange des Tourismus und der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Naturparks unterliegen der Einzelfallprüfung bei der Bewertung der Geeignetheit für die Festlegung von VR/EG Windenergie. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamtträumliches Planungskonzept, Kap. 4.1.6.3, 4.1.8.1 gem. Beschluss</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Lage im VB LW des LEP-ST 2010 – Verstoß gegen Z 129 LEP  Verunglimpfung der touristischen Werbung „Coswig Tor zum Fläming“. Kontraproduktiv zur Bemühung Coswigs zu „Erholungsort“ und damit Tourismusbelebung – Verletzung Z 15 Pkt.1, 2 und 6 LEP-ST 2010. Abstandsregel zum geplanten neuen VR/EG Luko wird nicht eingehalten  Brutgebiet Weißstorch in Zieko beeinträchtigt (HELGO-LANDLISTE nicht eingehalten)		09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4, UB Kap. 4.3, 5.2.2). Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007).  Der Abstand zwischen WP von 5.000 m setzt einen Orientierungsrahmen. Entsprechend der Einzelfallprüfung hat die RV beschlossen, diesen Wert hier zu unterschreiten. Standorte des Weißstorchs wurden entsprechend der Daten des LAU in die Umweltprüfung einbezogen. Eine Beeinträchtigung ist gem. Ergebnis der UP nicht zu befürchten.	
238.	wpd think energy GmbH & Co. KG	233	3.1.1 Z 1 III Coswig Nord	Eine Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes bei Coswig/Klieken wird angeregt. Unter Einhaltung aller durch die Regionalplanung vorgegebenen Abstandskriterien ergibt sich ein Gebiet von etwa 420 ha, das für die Windenergie sehr gut geeignet ist.	keine Berücksichtigung	Im Ergebnis der UP wurde empfohlen, die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter zu minimieren, indem das VR auf die Fläche des bestehenden WP begrenzt und die Bauhöhenbegrenzung auf 100 m vorgenommen wird. (Dokumentation: Umweltbericht-Steckbriefe Kap. 2.15 Coswig Nord, Unterlage in der Geschäftsstelle)	Zustimmung
239.	Amt für LW, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 IV Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben	VR/EG befindet sich im VB LW „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächennutzung als Produktionsgrundlage der hochtechnisierten und spezialisierten Landwirtschaftsbetriebe und zur Sicherung langfristiger Investitionen. Von dem VR sind 238 ha Ackerland betroffen. Ausweisung wird aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Folglich wird nur den für Windenergienutzung genehmigten Flächen lt. BP bzw. FNP zugestimmt. Die darüber hinausgehende landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme wird abgelehnt.	keine Berücksichtigung	Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Auf diesem VR/EG wurde bereits ein WP errichtet. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung
240.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	177	3.1.1 Z 1 IV Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben	Vorhandene WP sind bei der Planung von neuen VR/EG als Vorbelastung im Raum zu berücksichtigen. Für die Neuaufstellung des REP Magdeburg wurden bereits Kriterien zur Festlegung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie von der RV beschlossen. Diese gelten zwar nur auf dem Gebiet der Region Magdeburg, aber VR, die sich direkt an der Planungsregionsgrenze befinden und damit die Planungsregion Magdeburg beeinflussen, sollten abgestimmt werden, damit in der Planungsregion Magdeburg eine Planung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie nicht schon zu Beginn erschwert wird und vorhandene Windparks entsprechend gewürdigt werden.	Kenntnisnahme	Die WP der benachbarten Planungsregion wurden berücksichtigt (Dokumentation „Gesamträumliches Planungskonzept“ Kap. 4.1.6.1, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010). Der nördliche Bereich des VR umfasst einen rechtskräftigen B-Plan (Drosa). Die Festlegung des VR erfolgte in kleinerem Umfang als der bestehende WP, um den Abstand zu den WP Sachsendorf und Baalberge zu wahren. Von einer Ausdehnung nach Südwesten wurde wegen des Unterschreitens des 5 km-Abstandes zu WP Baalberge verzichtet. Der Bereich Dornbock wurde nicht als VR/EG festgelegt, obwohl bereits WEA errichtet wurden. Da keine Betroffenheit von Landschaften hoher Eigenart,	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						Vielfalt und Naturnähe zu verzeichnen ist, kann von dem Orientierungswert des Abstandes zwischen WP (5 km) nach unten geringfügig abgewichen werden (Entfernung zu WP Sachsendorf 4,2 km, zu WP Baalberge 4,7 km) .	
241.	Salzlandkreis	133	3.1.1 Z 1 IV Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben	RV der RPG MD hat am 25.03.2011 den Kriterienkatalog mit Abstandsregelungen zur Festlegung von VR/EG Windenergie im REP Magdeburg beschlossen. Somit ergeben sich in Anbetracht des Abstandskriteriums „5 km Windparks untereinander“ Beeinflussungen durch das geplante VR/EG „Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben“ mit den im SLK bestehenden WP „Pobzig“ (5 WEA), „Baalberge“ (17 WEA) und „Sachsendorf“ (4 WEA). In Hinblick auf die regionsübergreifende Schonung des Landschaftsbildes und die Interessen des Repowering sollte das dargestellte VR/EG Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben so konfiguriert werden, dass der 5 km-Radius auch zu den WP im SLK möglichst nicht unterschritten wird.	keine Berücksichtigung	Die WP des benachbarten SLK wurden berücksichtigt (Dokumentation „Gesamträumliches Planungskonzept“ Kap. 4.1.6.1, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010). Der nördliche Bereich des VR umfasst einen rechtskräftigen B-Plan (Drosa). Die Festlegung des VR erfolgte in kleinerem Umfang als der bestehende WP, um den Abstand zum WP Baalberge zu wahren. Von einer Ausdehnung nach Südwesten wurde wegen des Unterschreitens des 5 km-Abstandes zu WP Baalberge verzichtet. Die WEA in Pobzig bilden mit dem WP Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben einen grenzübergreifenden WP. Da keine Betroffenheit von Landschaften hoher Eigenart, Vielfalt und Naturnähe zu verzeichnen ist, kann von dem Orientierungswert des Abstandes zwischen WP (5 km) nach unten geringfügig abgewichen werden (Entfernung zu WP Baalberge 4,7 km).	Zustimmung
242.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 V Güterglück	VR ist neu ausgewiesen und nicht Bestandteil des bestehenden REP A-B-W. Betroffen ist der Nordteil des VB LW „Ackerland des Vorfläming“ lt. REP, wodurch eine Verkleinerung um 128 ha verbunden ist. Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächennutzung als Produktionsgrundlage des traditionellen Roggenanbaugebietes und zur Sicherung langfristiger Investitionen. Insgesamt sind 208 ha, vor allem Ackerland vorgesehen. Daher wird dieses VR/EG aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
243.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	5	3.1.1 Z 1 V Güterglück	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Die Forderung, bei VR/EG Windenergie, die in Flurbereinigungs- oder Bodenordnungsverfahren liegen, die nach § 34 Flurbereinigungsgesetz angeordnete Veränderungssperre in den Plan zu übernehmen, wurde nicht nachgekommen.	keine Berücksichtigung	Veränderungssperren nach § 34 FlurbG sind kein Inhalt eines Raumordnungsplanes. Der Hinweis zum BOV wird im Gesamträumlichen Konzept Kap. 4.1.7.15 gegeben, um negative Beeinträchtigungen zu vermeiden.	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen
244.	Baumgart, Dr. Jürgen Güterglück	320	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Bedenken und Einwände gegen 1. Entwurf. 1. Die Dominanz besonders der im Umkreis von unter 2 km vom Ortsrand Güterglücks und meines Grundstücks entfernten WEA bedrängen mich nicht nur optisch, sondern beeinflussen nachteilig meine Lebensqualität, da das Landschaftsbild zerstört wird. Der Erholungswert der Landschaft geht für mich durch den WP verloren.	keine Berücksichtigung	Die in 1. und 2. aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Eine optisch bedrängende Wirkung durch WEA wird dann anzunehmen sein, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA unter dem 3-fachen der Bauhöhe beträgt (VG Münster 10 K 2265.05 vom 16.03.2007). Mit dem vorsorglich gewählten Mindestab-	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>2. Der betroffene ländliche Raum wird von mir bisher als Spazier- und Radweg zur Freizeitgestaltung genutzt. Dies ist besonders der Weg von Güterglück über Nuthagut/Walternienburg zur Elbe und der Weg von Güterglück über den ausgebauten Feldweg weiter über den sogenannten Stadtweg nach Walternienburg zur Elbe und zum Radwanderweg R2. Durch Wegfall dieses Raumes zur Freizeitgestaltung wird meine Lebensqualität entscheidend beeinträchtigt.</p> <p>3. Da das VR/EG in der Hauptwindrichtung zur Ortschaft Güterglück und besonders zu unserem Grundstück steht, sehe ich mich durch die massive Schallemission (Dauerschallpegel) sowie durch den bekannten Schattenwurf und durch die dauerhafte Infrabeschallung in meiner Gesundheit beeinträchtigt. Besonders der Infraschall von WEA in einer Entfernung von unter 2 km beeinträchtigt nachweislich die Gesundheit (Erhöhung des Blutdrucks, Veränderungen der Hirnströme, Durchblutungsstörungen etc.)</p>		<p>stand von 1.000 m zur im Zusammenhang bebauten Ortslage mit überwiegender Wohnnutzung wird dem Belang der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme Rechnung getragen.</p> <p>Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf.</p> <p>(Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2, Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4).</p> <p>zu 3. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
245.	Baumgart, Susanne 39264 Güterglück	311	3.1.1 Z 1 V Güterglück	<p>Bedenken und Einwände gegen das VR/EG Güterglück</p> <p>1. Naturschutz</p> <p>1.1 Das hier vorgesehene Gebiet ist Rastgebiet für störungssensible Zugvögel, wie Blässgans, Saatgans, Schwan, Kraniche und Teil ihres Hauptzugkorridors. Durch die Aufstellung von Windrädern werden die Rast- und Ruheplätze dieser Zugvögel zwischen Güterglück und Walternienburg vollständig vernichtet.</p> <p>1.2 Das VR dient nach wie vor als Rastfläche und Nahrungsgebiet für die Großtrappe. Dieser Lebensraum der akut vom Aussterben bedrohten Großtrappe wird durch die Aufstellung von Windrädern zerstört.</p> <p>1.3 Das für WEA vorgesehene Gebiet wird vom gefährdeten Rotmilan ganzjährig intensiv genutzt und überflogen. Die WEA haben für den Rotmilan nicht nur eine nachweisbare „Scheuchwirkung“, sondern gefährden ihn auch durch Kollision infolge der Sogkraft der Rotoren (Bericht „Naturschutz und Landschaftsplanung“ 43(2), 2010)</p> <p>2. Beeinträchtigung der Landschaft</p> <p>2.1 Die Dominanz besonders der im Umkreis von unter 1500 m von meinem Wohnort entfernten Windräder bedrängen mich und meine Familie nicht nur optisch, sondern beeinflussen auch nachteilig wesentlich unsere Lebensqualität, da das Landschaftsbild zerstört wird; der Erholungswert der Landschaft geht für uns durch den</p>	keine Berücksichtigung	<p>keine abwägungsrelevanten Hinweise</p> <p>zu 1. Im Rahmen der TÖB- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine neuen fachlichen Belange und/oder neues belastbares Datenmaterial eingebracht, welches nicht bereits zum Zeitpunkt der Umweltprüfung bekannt war.</p> <p>Die Umweltprüfung ergab, dass die Festlegung des VR/EG Güterglück keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Vogelarten hat. Um die Belange der Großtrappe zu berücksichtigen wurde das Gebiet südlich von Zerbst von einer Bebauung mit WEA freigehalten. Die Großtrappe benötigt großräumige Ackerflächen, die im Bereich des VR/EG Güterglück durch eine Grünstrukturierung entlang von Wegen und Gräben nicht in dem Maße gegeben ist. (Dokumentation Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2 Stand 13.10.2010, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010)</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>zu 2. und 3.</p> <p>Die hier aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007).</p>	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>WP verloren.</p> <p>2.2 Der betroffene ländliche Raum wurde von uns bisher als Wander-, Spazier- und Radweg zur Freizeitgestaltung genutzt, wie auch von Bürgerinnen und Bürgern angrenzender Gemeinden. Durch den Wegfall dieses Raumes wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt.</p> <p>2.3 Eine Erweiterung der Dörfer und der dörflichen Gemeinschaften wird durch den WP auf Jahrzehnte ausgeschlossen.</p> <p>3. Tourismus</p> <p>3.1 Der vorgesehene WP zerstört die über Jahrzehnte gewachsene intakte Landschaft und verhindert einen sanften Tourismus.</p> <p>3.2 Die geplante Nutzung der Bahntrasse Güterglück-Barby, z.B. mit einer Draisinenstrecke und Fahrradmitnahme, sowie eine Anbindung an den Elberadweg R2, ist mit der Aufstellung von WEA unvereinbar, da Tourismus und Erholung naturgemäß von einer attraktiven Umwelt abhängig sind.</p> <p>4. Gesundheitliche Beeinträchtigung Da das Windvorranggebiet in der Hauptwindrichtung zu den angrenzenden Ortschaften steht, sehe ich mich durch massive Schallemission (Dauerschallpegel) sowie durch den bekannten Schattenwurf in meiner Gesundheit beeinträchtigt.</p> <p>5. Erhöhung der Unfallgefahr durch Eiswurf Im Winter ist nicht auszuschließen, dass durch Eiswurf eine wesentliche Gefahrenquelle geschaffen wird, da die Windräder begleitend zur Kreisstraße Güterglück/Walternienburg und Güterglück/Gödnitz stehen. Dies betrifft genauso die landwirtschaftlichen Wege, die als Rad- und Wanderwege genutzt werden.</p> <p>6. Tieffluggebiet Das Windenergiegebiet liegt im Bereich des Tieffluggebietes der Bundeswehr. Eventuell entstehende Gefahrensituationen sind durchaus vorstellbar und vorprogrammiert.</p> <p>7. Wertminderung von Grundstücken und Immobilien Der Wert von Grundstücken und Immobilien wird durch den Bau der Windräder entscheidend vermindert.</p>		<p>Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4).</p> <p>zu 4., 5. und 6. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>zu 7. Belang ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.</p>	
246.	Baumgart, Wilfried 39264 Güterglück	310	3.1.1 Z 1 V Güterglück	siehe Akten Nr. 311	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 311	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
247.	Behrens, Peter 39264 Güterglück	328	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Einwände gegen das VR/EG Die Gemarkung Güterglück ist Rast- und Ruhegebiet	keine Berücksichtigung	Im Rahmen der TÖB- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine neuen fachlichen Belange und/oder neues be-	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
			glück	<p>und Teil des Hauptschutzkorridors für Zugvögel, wie Bläss- und Saatgänse, Kraniche und Schwäne. Das wichtigste Rast- und Äsungsgebiet für die Vögel befindet sich zwischen Güterglück und Walternienburg, dem geplanten Aufstellungsort für die Windräder.</p> <p>Das vorgesehene Gebiet für die Aufstellung der Windräder wird vom gefährdeten Rotmilan ganzjährig intensiv genutzt und überflogen. Die nachweisbare Scheuchwirkung der Windräder und die Gefährdung durch die Kollision infolge der Sogkraft der Rotoren (siehe auch Bericht Naturschutz und Landschaftsplanung 43(2) Jahrgang 2010) gefährden diesen und andere Greifvogelarten, die hier in der Region heimisch sind und ihre Brutplätze haben.</p> <p>Die Gemarkung Güterglück dient als Rastfläche und Nahrungsgebiet für die Großtrappe. Dieser Vogel ist akut vom Aussterben bedroht und sein Lebensraum wird durch die Aufstellung von Windrädern wesentlich negativ beeinflusst.</p> <p>Der vorgesehene Standort der WEA mit seiner Nähe zu den dort vorhandenen Bäumen und Hecken sowie der jetzt stark bewachsenen und verwucherten ehemaligen Bahntrasse Güterglück – Barby, als neues Biotop, beeinflusst die Entwicklung der Niederwild- und Rehwildpopulation erheblich negativ.</p> <p>Die von mir gepachteten ca. 300 ha Ackerflächen befinden sich im Wesentlichen in diesem Bereich. Hier wird von mir der überwiegende Teil des Wildes gestreckt.</p>		<p>lastbares Datenmaterial eingebracht, welches nicht bereits zum Zeitpunkt der Umweltprüfung bekannt war. Die Umweltprüfung ergab, dass die Festlegung des VR/EG Güterglück keine erheblichen Auswirkungen auf Flora/Fauna/Biodiversität hat.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Der Regionalplan trifft keine Festlegungen über Bauart, -höhe und Anzahl von WEA.</p> <p>Um die Belange der Großtrappe zu berücksichtigen wurde das Gebiet südlich von Zerbst von einer Bebauung mit WEA freigehalten. Die Großtrappe benötigt großräumige Ackerflächen, die im Bereich des VR/EG Güterglück durch eine Grünstrukturierung entlang von Wegen und Gräben nicht in dem Maße gegeben ist. Die Abwägung erfolgte zwischen diesen Alternativflächen deshalb zugunsten von Güterglück.</p> <p>Privatrechtliche Belange zwischen Pächter und Verpächter sind nicht abwägungsrelevant.</p>	1 Enthaltung
248.	Brosig Güterglück		3.1.1 Z 1 V Güterglück	<p><b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b></p> <p>Bemängelt wird, dass der Informationspflicht nicht nachgekommen wurde, weil offensichtlich nur bestimmte Gremien informiert waren. Bedenken bestehen wegen räumlicher Nähe zum Biosphärenreservat und zur Elbe. Potenziale des Tourismus und Gastronomie soll erhalten bleiben. Befürchtet wird Zerstörung dieses Potenzials durch massiven Aufbau von WEA. Forderung der Herausnahme des VR/EG aus dem Teilplan.</p> <p>Die Bürger von Güterglück sind nicht prinzipiell gegen WEA, es sollen die Alternativflächen, die in der Stellungnahme vorgestellt wurden, geprüft werden.</p>	Kenntnisnahme	<p>siehe Akten Nr. 322 (Ifd. Nr. 250)</p> <p>Bezüglich der Informationspflicht wurden alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten.</p>	Zustimmung bei 1 Enthaltung
249.	Bundesministerium der Verteidigung	541	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Siehe AktenNr. 231	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
250.	Bürgerinitiative „Für	322;	3.1.1 Z 1	1175 Einwendungen (Unterschriftenliste) und 186 Einzel-	keine Berücksichti-		Zustimmung bei 1

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Tourismus + Natur + Vogelzug gegen WEA auf den Fluren der Zerbster Ortsteile Güterglück – Gödnitz - Walternienburg“	351 – 525; 543 - 553	V Güterglück	<p>leinwendungen gegen VR/EG Güterglück:</p> <p>1. rechtliche Aspekte fehlende Berücksichtigung der Wohnbauflächenerweiterung nach SW und B-Pläne im N von Güterglück. geringe Konfliktintensität bei Schutzgut Mensch ist falsch; fehlende Berücksichtigung des angrenzenden Biosphärenreservats, LSG Mittlere Elbe u. R 2; fehlende formelle Information des Ortschaftsrates von Güterglück über Aufstellungsverfahren; fehlende Berücksichtigung der Bekundungen der Ortschaftsräte von Güterglück, Walternienburg, Gehrden gegen VR Güterglück im Aufstellungsprozess zum 1. Entwurf; fehlender Beschluss des Stadtrates Zerbst/Anhalt; offensichtlich bildeten ausschließlich interne Sondierungsgespräche zw. RPG, Ortsbürgermeistern, Landeigentümern u. Landwirten die Grundlage der Auswahl von Eignungsflächen für WP;</p> <p>2. Naturschutz</p> <p>2.1 Im Umweltbericht fehlt Aussage, dass Zugang zu angestammten Rast- und Ruheflächen im Gebiet verhindert wird. Das hier vorgesehene Gebiet ist Rastgebiet für störungssensible Zugvögel, wie Blässgans, Saatgans, Schwan, Kraniche und Teil ihres Hauptzugkorridors. Durch die Aufstellung von Windrädern werden die Rast- und Ruheplätze dieser Zugvögel zwischen Güterglück und Walternienburg vollständig vernichtet.</p> <p>2.2 Das VR dient nach wie vor als Rastfläche und Nahrungsgebiet für die Großtrappe. Dieser Lebensraum der akut vom Aussterben bedrohten Großtrappe wird durch die Aufstellung von Windrädern zerstört. Sachliches und wissenschaftliches Recherchieren ist zwingend erforderlich.</p> <p>2.3 Das für WEA vorgesehene Gebiet wird vom gefährdeten Rotmilan ganzjährig intensiv genutzt und überflogen. Die Windräder haben für den Rotmilan nicht nur eine nachweisbare „Scheuchwirkung“, sondern gefährden ihn auch durch Kollision infolge der Sogkraft der Rotoren (Bericht „Naturschutz und Landschaftsplanung“ 43(2), 2010)</p> <p>2.4 Vollkommen unberücksichtigt bleibt im Entwurf des Teilplanes das an der ehemaligen Bahntrasse Güterglück-Barby entstandene Biotop mit Besonderheiten der Fauna und Flora von überregionalem Interesse. Die Besonderheit des geschotterten und seit vielen Jahren</p>	gung	<p>zu1. Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2, Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4). Gem. § 17 LPIG sind die Regionalen Planungsgemeinschaft zuständig für die Regionalplanung. Das Aufstellungsverfahren erfolgt nach § 7 LPIG. Die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planabsicht erfolgte in den Amtsblättern der Landkreise ABI u. WB und der kreisfreien Stadt DE-RO im Dezember 2009 und die Beteiligung der TÖB bis März 2010. Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes des Sachl. Teilplans erfolgte im Zeitraum März bis Mai 2011 für einen Monat in allen Kommunalverwaltungen der Planungsregion.</p> <p>zu 2. Im Rahmen der TÖB- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine neuen fachlichen Belange und/oder neues belastbares Datenmaterial eingebracht, welches nicht bereits zum Zeitpunkt der Umweltprüfung bekannt war. Die Umweltprüfung ergab, dass die Festlegung des VR/EG Güterglück keine erheblichen Auswirkungen auf Flora/Fauna/Biodiversität hat. Um die Belange der Großtrappe zu berücksichtigen wurde das Gebiet südlich von Zerbst von einer Bebauung mit WEA freigehalten. Die Großtrappe benötigt großräumige Ackerflächen, die im Bereich des VR/EG Güterglück durch eine Grünstrukturierung entlang von Wegen und Gräben nicht in dem Maße gegeben ist. Die Abwägung erfolgte zwischen diesen Alternativflächen deshalb zugunsten von Güterglück.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt der Projektplanung und des Genehmigungsverfahrens.</p>	Gegenstimme und 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>nicht mehr genutzten Gleisbettes auf dem aufgeschütteten Bahndamm sowie auch die beidseitigen Böschungsfächen hätten bereits vor einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Standortes zwingend betrachtet werden müssen. Dies hätte dazu geführt, dass die Eignung des Gebietes auch unter diesem Gesichtspunkt nicht in Einklang mit dem Naturschutz gebracht werden kann.</p> <p>2.5 Gleichermaßen nicht erwähnt und somit auch nicht berücksichtigt ist im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung zum Gebiet V Güterglück, dass in der Ortslage Güterglück, gleich angrenzend zur ausgewiesenen Fläche in östlicher Richtung, sehr schützenswerte Fledermausbestände seit vielen Jahren heimisches Umfeld und Lebensraum haben. Dass dieser Umstand im Umweltbericht fehlt ist ein weiteres Indiz dafür, dass eine schematische und ergebnisorientierte Abarbeitung zur Fehleinschätzung des Gebietes geführt hat.</p> <p>3. Beeinträchtigung der Landschaft Die Dominanz besonders der im Umkreis von unter 1500 m vom Wohnort entfernten Windräder bedrängen nicht nur optisch, sondern beeinflussen auch nachteilig wesentlich die Lebensqualität, da das Landschaftsbild zerstört wird, der Erholungswert der Landschaft geht durch den WP verloren. Der betroffene ländliche Raum wird als Wander-, Spazier- und Radweg zur Freizeitgestaltung genutzt. Durch den Wegfall dieses Raumes wird Lebensqualität entscheidend beeinträchtigt.</p> <p>4. Beeinträchtigung des Wasserablaufs der Siedlungs- und Ackerflächen Gutachterliche Stellungnahme zu Geologie und Hydrologie ist zwingend für gesicherte Betrachtung des angrenzenden Siedlungsraumes und landwirtschaftlich genutzten Flächen unersetzlich. VR liegt in Bereich, in dem Oberflächenwasser als Schichtenwasser in oberen Bodenschichten zum Urstromtal der Elbe ablaufen. Durch großflächige Fundamente, Wegebau und Elektrotrassen sind Beschädigungen der Schichtenwasserleiter zu erwarten. Befürchtet wird Rückstau mit Vernässung der Ackerflächen und Keller.</p> <p>5. Beeinflussung der Bevölkerungsstruktur und Beschränkung der Zukunftsgestaltung auf dem Lande durch den geplanten WP Eine Erweiterung der Dörfer und der dörflichen Gemeinschaften wird durch den WP auf Jahrzehnte ausgeschlossen. Befürchtet wird Abwanderung und Verhinde-</p>		<p>Die in 3., 5. und 6. aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamtäumlichen Planungskonzeptes. Eine optisch bedrängende Wirkung durch WEA wird dann anzunehmen sein, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA unter dem 3-fachen der Bauhöhe beträgt (VG Münster 10 K 2265.05 vom 16.03.2007). Mit dem vorsorglich gewählten Mindestabstand von 1.000 m zur im Zusammenhang bebauten Ortslage mit überwiegender Wohnnutzung wird dem Belang der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme Rechnung getragen. Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007).</p> <p>zu 4. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>zung von Zuzug junger Familien.</p> <p>6. Tourismusentwicklung und Potenziale Der vorgesehene WP zerstört die über Jahrzehnte gewachsene intakte Landschaft und verhindert einen sanften Tourismus. Die geplante Nutzung der Bahntrasse Güterglück-Barby, z.B. mit einer Draisinenstrecke und Fahrradmitnahme, sowie eine Anbindung an den Elberadweg R2 und die Errichtung von Crossgolfanlage ist mit der Aufstellung von WEA unvereinbar, da Tourismus und Erholung naturgemäß von einer attraktiven Umwelt abhängig sind.</p> <p>7. Erhöhung der Unfallgefahr durch Eiswurf Im Winter ist nicht auszuschließen, dass durch Eiswurf eine wesentliche Gefahrenquelle geschaffen wird, da die Windräder begleitend zur Kreisstraße Güterglück/Walternienburg und Güterglück/Gödnitz stehen. Dies betrifft genauso die landwirtschaftlichen Wege, die als Rad- und Wanderwege genutzt werden.</p> <p>8. Beeinträchtigung durch Dauerschall/Schattenwurf, Diskoeffekt und Infraschall Da das VR/EG in der Hauptwindrichtung zu den angrenzenden Ortschaften steht, werden die Bürger/innen durch die massive Schallemission (Dauerschallpegel) sowie durch den bekannten Schattenwurf und Diskoeffekt nachteilig und unzumutbar beeinträchtigt. Infraschall führt zu Gesundheitsschäden, wenn nicht Mindestabstände von über 5 km zu WEA eingehalten werden.</p> <p>9. Tieffluggebiet Das Windenergiegebiet liegt im Bereich des Tieffluggebietes der Bundeswehr. Eventuell entstehende Gefahrensituationen sind durchaus vorstellbar und vorprogrammiert.</p> <p>10. Wertminderung von Grundstücken und Immobilien Der Wert von Grundstücken und Immobilien wird durch den Bau der Windräder entscheidend (Erfahrungswert 20-30 %) vermindert.</p> <p>Vorschläge für Alternativstandorte: a) angrenzend an das Gewerbegebiet von Zerst, Ortsausgang in Richtung Magdeburg, nördlich der B184 b) die Industriebrache zwischen Lehmkuhlenweg und Ahornweg des Stadtgebietes Zerst c) gegenüberliegende Industriegebietsfläche angrenzend am Ahornweg in Richtung Süden d) Flächen zwischen Zerst und Rodleben westlich begleitend zur Bahnstrecke Zerst – Dessau und beson-</p>		<p>zu 7. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>zu 8. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. (vgl. OVG BB 2 A 32.08 vom 26.11.2010, VG Gießen 8 L 5455/10GI vom 03.02.2010)</p> <p>zu 9. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>zu 10. Belang ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.</p> <p>Alternativstandorte wurden im Rahmen der Erstellung des gesamträumlichen Planungskonzeptes geprüft. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4).</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>ders</p> <p>e) Flächen auf dem Gelände des ehemaligen Zerbster Militärflugplatzes (hier als flächenschonende Nutzungsvariante, zumal hier zusätzlich noch Photovoltaikanlagen neben WEA errichtet werden können) und angrenzenden Militärbrache westlich des Flugplatzes (ehem. Rieselfelder)</p> <p>Die flächenschonende Ausnutzung von Industrie- und Militärbrachen sollte im Vordergrund stehen statt erhaltenswerten Lebensraum für Freizeitaktivitäten und Ackerland als Produktionsfläche für die Erzeugung von Lebens- und Futtermittel in Anspruch zu nehmen.</p>		<p>Die Flächen konnten sich aus folgenden Gründen nicht durchsetzen:</p> <p>a) Suchraumfläche vom 1.000 m Schutzpuffer zu EU-SPA betroffen, liegt im 5 km Puffer zu WP Zerbst Ost; Widerspruch zum Beschluss Nr. 19/2009 zur Höherwertung vorhandener WP</p> <p>b) Fläche nicht im Suchraum (1.000 m zur Wohnbebauung)</p> <p>c) Fläche mit erheblicher Beeinträchtigung (EU-SPA, Schwarzstorch)</p> <p>d) Alternativfläche 43, Ergebnis der UP: erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter</p> <p>e) Fläche liegt nicht im Suchraum (Flugplatz, Wald); innerhalb 5 km Abstand zu Windparks Straguth und Zerbst Ost; Widerspruch zum Beschluss Nr. 19/2009 zur Höherwertung vorhandener WP; Widerspruch zum Ziel der Raumordnung REP A-B-W 2005 – Entwicklung des Sonderlandeplatzes Zerbst; Lage angrenzend an LSG Nuthetäler und im NP Fläming</p>	
251.	Bürgerinitiative "Für Tourismus + Natur + Vogelzug gegen WEA auf den Fluren der Zerbster Ortsteile Güterglück, Gödnitz, Walternienburg"	322	3.1.1 Z 1 V Güterglück	<p><b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b></p> <p>Stellungnahmen der BI sowie seine Person werden aufrecht erhalten. Er bittet um Prüfung der Beeinträchtigungen durch Infraschall unter 20 Hz, da hierdurch gesundheitliche Schäden befürchtet werden.</p> <p>Wer hat es vorgeprüft?</p> <p>Das OVKG Koblenz hat festgestellt, dass Infraschall nicht zu ignorieren ist. Er ist nicht in der TA Lärm erfasst und somit nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die gesundheitliche Beeinträchtigung nach Grundgesetz wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht geprüft.</p> <p>Bürgerinitiative beanstandet, dass die Bürger und Ortschaftsräte nicht zeitig genug in die Planung einbezogen worden sind.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Die Prüfung der gesundheitlichen Gefährdungen ist Belang des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Belastbare Untersuchungen oder aus umweltmedizinischer Sicht fachlich fundierte Forderungen zu Mindestabständen zwischen Wohnbebauungen und WEA sind bisher nicht bekannt (Quelle: Gesundheitsamt LK ABI). Mit der Gewährleistung eines 1.000 m Abstands zwischen VR/EG Windenergienutzung und Wohnbebauung wird eine anerkannte, allgemein übliche Vorsorge vor gesundheitlichen Gefährdungen getroffen.</p> <p>Bezüglich der Informationspflicht wurden alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten.</p>	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
252.	Erves, Anja 39264 Güterglück	332	3.1.1 Z 1 V Güterglück	siehe Akten Nr. 311	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 311	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
253.	Golze, Rainer 39264 Gödnitz	319	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Das Gebiet Nutha-Leps-Bias wurde aufgrund vorhandener Naturschutzgebiete und Vogelwanderungen nicht in den Plan aufgenommen. Dies trifft insbesondere auch auf das benachbarte Gebiet der Gemarkungen Gödnitz-Güterglück-Walternienburg zu. Das geplante VR/EG	keine Berücksichtigung	Die Umweltprüfung ergab, dass die Festlegung des VR/EG Güterglück keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Vogelarten hat. Um die Belange der Großtrappe zu berücksichtigen wurde das Gebiet südlich von Zerbst von einer Bebauung mit WEA freigehalten. Die	Zustimmung bei 1 Gegenstimme

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				liegt unmittelbar am Biosphärenreservat Mittelbe und befindet sich auf den Routen diverser Zugvögel. In diesem Gebiet ist insbesondere der Rotmilan beheimatet, welcher hier brütet. Außerdem leben hier der Weißstorch, der Seeadler und diverse andere bedrohte Vogelarten. Diese sind durch WEA extrem gefährdet. Bereits aus der enormen Anzahl von 23 geplanten Windrädern, mit einer Höhe von 140 Metern, ist mit einem großen Verlust des Vogelaufkommens zu rechnen. Diese werden von den Windenergieanlagen erschlagen. Genaue Überprüfung der Umweltverträglichkeit ist geboten.		Großtrappe benötigt großräumige Ackerflächen, die im Bereich des VR/EG Güterglück durch eine Grünstrukturierung entlang von Wegen und Gräben nicht in dem Maße gegeben ist. Die Abwägung erfolgte zwischen diesen Alternativflächen deshalb zugunsten von Güterglück (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2 Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4). Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Der Regionalplan trifft keine Festlegungen über Bauart, -höhe und Anzahl von WEA.	
254.	Heimatverein Güterglück e.V. 39264 Zerst	317	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Einwände gegen die Windenergienutzung in der Region Güterglück. Die vorgesehene Errichtung von zahlreichen WEA in unmittelbarer Nähe des Dorfes Güterglück führt zur Verschandelung und einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes und zur starken Einschränkung des Erholungswertes. Diese Situation und die demografische Entwicklung der Bevölkerungsstruktur sowie die zunehmende Verschlechterung der Versorgung im Dorf (fehlende Ärzte und Geschäfte, ausgedünnter öffentlicher Verkehr usw.) erschweren das Leben auf dem Dorf, verschlechtern die Lebensqualität, beschränken die Zukunftsgestaltung im ländlichen Raum, verhindern den Zuzug besonders junger Familien und beschleunigen die Abwanderung von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Dorf. Die vorgesehenen WEA verhindern dauerhaft die Entwicklung des touristischen Potenzials im hiesigen Raum. So sind die existierenden und vom Verein unterstützten Nachnutzungsmöglichkeiten der Bahntrasse Güterglück-Barby z.B. mit einer Draisinenstrecke und Fahrradmitnahme sowie eine Anbindung an den Elberadweg R2 mit der Aufstellung von WEA unvereinbar, da Tourismus und Erholung naturgemäß von einer attraktiven Umwelt abhängig sind.	keine Berücksichtigung	Die hier aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007). Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2 Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4).	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
255.	Interessenvertreter der Eigentümergemeinschaft Windvorranggebiet Güterglück	338	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Die Flächeneigentümer befürworten die Ausweisung des VR/EG Güterglück ausdrücklich. Das Gebiet ist in vielerlei Hinsicht für die Windkraftnutzung geeignet. Abstände zu den Ortschaften Güterglück, Gödnitz, Flötz, Walternienburg und Gehrden werden in ausreichendem Maße eingehalten, die günstigen Windverhältnisse vor Ort schaffen gute Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Betrieb moderner WEA. Auch in naturschutzfachlicher Hinsicht spricht aus unserer Sicht als Eigentümer und	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung bei 2 Enthaltungen

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Anwohner nichts gegen eine Errichtung von WEA. Nach uns vorliegenden Informationen vermutet die zuständige Naturschutzbehörde vor Ort das Vorkommen geschützter Vogelarten, die mit dem Bau von WEA im Konflikt stehen. Genannt wurden insbesondere die Großtrappe, der Seeadler sowie Storcharten. Uns als ortsansässigen und ortskundigen Flächeneigentümern ist nur ein Vorkommen des Weißstorches bekannt. Großtrappen waren früher im Gebiet ansässig, sind nach unserer Wahrnehmung jedoch seit mehr als 20 Jahren nicht mehr vor Ort zu finden.</p> <p>Die Nutzung des Gebietes durch die Windkraft eröffnet der Region, insbesondere uns als Flächeneigentümern, aber auch der Gemeinde und der Allgemeinheit vor Ort neue wirtschaftliche Perspektiven. V.a. den landwirtschaftlichen Betrieben vor Ort wird durch die zusätzlichen Einnahmen aus der Windenergienutzung ein zweites Standbein geboten.</p> <p>Preisverfall und –schwankungen auf den landwirtschaftlichen Absatzmärkten können hierdurch besser abgepuffert und Marktabhängigkeiten verringert werden. Die lokal bedeutenden Arbeitsplätze in der LW werden durch die neu entstehenden Investitionsmöglichkeiten aus Einnahmen aus der Windenergienutzung gestützt. Die Gemeinde partizipiert in bedeutendem Umfang aus den Gewerbesteuererträgen aus dem WP, was angesichts der aktuellen Haushaltslage neue Spielräume eröffnet, die auch der Allgemeinheit zugute kommen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der genannten Argumente für einen WP hat sich die Eigentümergemeinschaft schon zu Beginn des Jahres gemeinschaftlich entschlossen, die Planung eines Windparks auf unseren Flächen zu unterstützen. Die Wahl eines Partners zur Realisierung dieses Vorhabens ist bereits anfangs des Jahres auf einen renommierten Vertreter der Windkraftbranche gefallen und wurde bereits durch ca. 95% der Eigentümer durch Unterschrift der Nutzungsverträge inzwischen bestätigt. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass selbst Eigentümer, die dem Vorhaben Anfangs nicht uneingeschränkt positiv gegenüber standen und dies durch ihre Mitgliedschaft an der lokalen Bürgerinitiative gegen ein WP-Projekt bekräftigt haben, inzwischen ebenfalls Nutzungsverträge unterschrieben und damit ihrem Willen zur Realisierung des Vorhabens Ausdruck verliehen haben. Wir bitten sie daher, am VR Güterglück im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans festzuhalten und</p>			

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				uns sowie unserer Region in diesem Rahmen am Ausbau der EE teilhaben zu lassen.			
256.	Jagdgenossenschaft Flötz	339	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Ausdrücklich für die Ausweisung des geplanten VR/EG Güterglück, da so ein weiterer Schritt zum Ausstieg aus der Atomenergie vollzogen werden kann. Tschernobyl hat auch bei unseren Bürgern und unserem Wild seine Spuren hinterlassen. Da ca. die Hälfte des VR/EG in unserem Territorium liegt, sind fast alle unsere Mitglieder vom geplanten VR/EG betroffen. WP wird sich nur während der Bauphase negativ auf unseren Wildbestand auswirken und durch A+E-Maßnahmen besteht Möglichkeit, Biodiversität (Flächenversiegelung, Anlage Feuchtbiotop) zu verbessern. Großtrappe ist schon mehr als 20 Jahre aus unserer Gemarkung verschwunden. Weißstorch, Rotmilan und andere Greifvögel halten sich vorwiegend im westlichen Teil unserer Gemarkung (Biosphärenreservat Mittelbe, Elbaue) auf, da dort das Nahrungsangebot (Elbe, See, Nuthe, Wiesen) deutlich besser ist.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
257.	Landkreis Jerichower Land	131	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Nördlich des VR/EG befindet sich auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land die Schlossanlage Leitzkau. Bei der Schlossanlage handelt es sich um ein bedeutendes Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. Nr. 1 DenkmSchG LSA, welches dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt. Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Wegen der besonderen von der Schlossanlage ausgehenden Fernwirkung wurde bisher die Ausweisung von VR für WEA im Dreieck Leitzkau-Gommern-Wallwitz vermieden. Mit der Festlegung des VR/EG ist nicht auszuschließen, dass die Schlossanlage Leitzkau in ihrer Fernwirkung vom Süden her durch WEA beeinträchtigt wird. Daher sollte der Umweltbericht um Aussagen bezüglich der Auswirkungen von WEA auf die Fernwirkung des Kulturdenkmals Schloss Leitzkau ergänzt werden und dies bei der Abwägung zur Festlegung des VR/EG Güterglück berücksichtigt werden. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Planentwurf keine Bedenken. Aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich inso-	keine Berücksichtigung	VR/EG Güterglück befindet sich in 7,5 km Entfernung zum Schloss Leitzkau. In dieser Entfernung können WEA keine dominante und Unruhe stiftende Wirkung mehr entfalten, sondern eher silhouettenhaft wahrgenommen werden. Eine Beeinträchtigung des Denkmals Schloss Leitzkau kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Umgebungsschutzes von Burgen kommt es hauptsächlich auf die Sichtbeziehungen zur Burganlage an. Aus dem Bereich Güterglück besteht keine Sichtbeziehung zum Schloss Leitzkau.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
					Kenntnisnahme	Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes liegt dann vor, wenn ein Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. BVerwG, B. v. 18.03.2003, 4 B 7.03). Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Im Hinblick auf das stärkere Durchsetzungsvermögen solcher Vorhaben gegenüber den von ihnen berührten öffentlichen Belangen ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes allerdings nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.	
					Kenntnisnahme		

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				weit keine Bedenken zum o. g. Planentwurf.			
258.	Leps, Volker 39264 Zerbst/Anhalt OT Flötz	527	3.1.1 Z 1 V Güterglück	<p>Solange die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, gibt es keinen vernünftigen Grund das VR nicht auszuweisen.</p> <p>Die Argumente zum Vorkommen der Großtrappe sind vollkommen haltlos, da das heutige Biotop keinen Lebensraum mehr für die Trappe bietet. Bei mehr als 80 % Getreide und Raps im Anbau, einem weiteren Anstieg der Maisflächen (ehemaliges Brachland, Biogasanlage in Güterglück), fehlendem Anbau von Kartoffeln und Ackerfutter und einem erhöhten Prädatorendruck durch Fuchs, Dachs, Marderhund, Waschbär und Schwarzwild kann sich unser schwerster flugfähiger Vogel als Stepentier bei uns nicht mehr behaupten und wurde auch in den letzten 20 Jahren in der Gödnitzer Gemarkung (ca. 50 % des Eignungsgebietes) nicht mehr bestätigt.</p> <p>Es gibt verschiedene Greifvogelarten, deren Überleben aufgrund der Anbaustruktur o.g. immer schwieriger wird. Durch das Biosphärenreservat Mittelbe kann es aber gelingen den Lebensraum für diese und andere Arten (Weißstorch, Fischadler) zu verbessern und nachhaltig zu sichern. Eine vernünftige Fruchtfolge, Erhalt von Saumbiotopen und Wegen, Anlage von Rückzugsflächen und eine überschaubare Flächengröße tragen zur Erhaltung der Artenvielfalt bei. Das VR/EG wird die Möglichkeit bieten diese Dinge weiter zu fördern, nachdem die Hauptbaumaßnahmen abgeschlossen sind. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen könnten Flächen entsiegelt (alte Siloanlagen) und Trockenrasen oder Feuchtbiootope angelegt werden.</p> <p>Die Eigentümer des geplanten Windparks wollen zur Förderung der angrenzenden Ortschaften auf einen Teil ihrer Pachteinahmen verzichten (Gründung einer gemeinnützigen Stiftung), damit viele Bürger vom geplanten WP profitieren.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
259.	Sadurski, Katrin Güterglück	533	3.1.1 Z 1 V Güterglück	<p>Bedenken und Einwände wegen erheblicher planungsrelevanter Fehler.</p> <p>Die Planung wird ergebnisorientiert betrieben, wesentliche Grundsätze des Planungsrechts wurden nicht beachtet. Entgegenstehende Konflikte werden übergangen bzw. negiert. Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange. Insbesondere i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden</p>	keine Berücksichtigung	Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB entstand der vorliegende 1. Entwurf. (Dokumentation: Gesamtträumliches Planungskonzept insbes. Kap. 4.1.8.2, Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)	Zustimmung bei 1 Gegenstimme

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- ungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Gebiete, insbesondere des Haus- und Wohngrundstückes, was dann wiederum zu unrichtigen Abstandsflächen führt.</p> <p>Sollte die Planung in diesem Bereich nicht maßgeblich geändert oder fallengelassen werden, wird bereits jetzt ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt.</p> <p>Gründe:</p> <p>Mindestabstände für Wohnbauflächen mit gemischter Nutzung sind zu niedrig bemessen. Maßgaben der TA-Lärm müssen bei der Beurteilung des Schutzzweckes Anwendung finden. Im Mischgebiet/Dorfgebiet ist zur Nachtzeit ein Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel von maximal 46 dB (A) vorgeschrieben. Bei heute üblicher Anlagennutzung werden diese Werte frühestens bei einem Abstand von mindestens 1500 m eingehalten. Insgesamt sind 22 WEA geplant, wobei 8 – 10 Anlagen mein Haus- und Wohngrundstück direkt betreffen und darauf einwirken mit Schalleistungspegel im direkten Einwirkungsbereich des Haus- und Wohngrundstückes von 112-115 dB (A). Überschreitung des Beurteilungspegels von 45 dB (A) und des höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwertes wird befürchtet. Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Genehmigungsbehörden nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft.</p>		<p>Belange des Immissionsschutzes und der Standortplanung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Im Raumordnungsplan werden weder Typ, Anzahl noch Standorte von WEA festgelegt.</p>	
				<p>WEA werden auf dem geplanten VR, die in der Hauptblickrichtung des Anwesens zu stehen kommen sollen, eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen. Das widerspricht dem Gebot der Rücksichtnahme.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass WEA ständig an Höhe und Rotordurchmesser zunehmen. Da keine Höhenbeschränkungen und Anzahlbeschränkung vorliegt, können WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m und darüber gebaut werden.</p>		<p>Eine optisch bedrängende Wirkung durch WEA wird dann anzunehmen sein, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA unter dem 3-fachen der Bauhöhe beträgt (VG Münster 10 K 2265.05 vom 16.03.2007). Mit dem vorsorglich gewählten Mindestabstand von 1.000 m zur im Zusammenhang bebauten Ortslage mit überwiegender Wohnnutzung wird dem Belang der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme Rechnung getragen.</p> <p>Eine Höhenbeschränkung ergibt sich aus den Anforderungen der Landesverteidigung. Hier gilt Bauhöhenbeschränkung von 213 m über NN.</p> <p>Belang der Wertminderung ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.</p>	
				<p>Völlig außer Acht gelassen wurde bislang, dass eine erhebliche Wertminderung des bebauten Grundstückes zukommen wird. Das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken ist auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird meine Immobilie derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermö-</p>			

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				gen nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt.			
260.	Sandmann, Reiner 39264 Güterglück	331	3.1.1 Z 1 V Güterglück	siehe Akten Nr. 311	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 311	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
261.	Sandmann, Sigrid 39264 Güterglück	330	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Bedenken und Einwände gegen Gebiet Güterglück Die geplante Größe des Windparks in der Nähe des Dorfes und der umliegenden Ortschaften sowie unangenehme Geräusche und die vorhandene Bahnlinie sollten unbedingt bei der Planung berücksichtigt werden. Wie wird der produzierte Strom abtransportiert und wo kommen die Leitungen hin? Mit dem WP geht viel Lebensqualität verloren. Profitieren werden die Dörfer davon sicherlich nicht, denn wen interessieren die ver“stadt“lichten Ortsteile wirklich?	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2, Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4) Belange des Immissionsschutzes und der Erschließung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
262.	Schilling, Angelika 39261 Zerbst	333	3.1.1 Z 1 V Güterglück	siehe Akten Nr. 311	keine Berücksichtigung	siehe Akten Nr. 311	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
263.	Stadt Gommern	193	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Bedenken gegen VR/EG Begründung: Beeinträchtigung der Landschaft, Zerstörung des Landschaftsbildes und Herabsetzen der Lebensqualität. Der betroffene Raum wurde bisher als Wander-, Spazier- und Radweg zur Freizeitgestaltung genutzt. Die intakte Landschaft, die Jahrzehnte gewachsen ist und durch sanften Tourismus erschlossen wird und weiter erschlossen werden soll, wird mit der Errichtung des WP beeinträchtigt. Der überregionale Elberadweg soll zur Erholung dienen und den Radwanderern die Elbland als attraktive Umwelt präsentiert werden. VR/EG liegt direkt in Hauptwindrichtung zu den angrenzenden Ortschaften, dadurch werden die Anwohner durch häufige Schallemissionen beeinträchtigt. Bedenken aus naturschutzrechtlichen Gründen: Rastgebiet für störungssensible Zugvögel, wie Blässgänse, Saatgänse, Kranich, Teil des Hauptflugkorridors. Durch die WEA werden die Rast- und Ruheplätze der Zugvögel zw. Güterglück, Walternienburg und Dornburg (entlang der Elbe) vollständig vernichtet. Das Gebiet ist Rast- und Nahrungsgebiet für die Großtrappe, welche akut vom Aussterben bedroht ist. Das Gebiet wird ganzjährig vom Rotmilan genutzt und überflogen. Es kommt zur Wertminderung der Grundstücke, die Lärmbeeinträchtigung schränkt die Lebensqualität ein.	keine Berücksichtigung	Die hier aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4).  Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.  Es wurden keine neuen fachlichen Belange und/oder neues belastbares Datenmaterial eingebracht, welches nicht bereits zum Zeitpunkt der Umweltprüfung bekannt war. Die Umweltprüfung ergab, dass die Festlegung des VR/EG Güterglück keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Vogelarten hat. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.  Belang ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm	Zustimmung bei 1 Gegenstimme

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
264.	Stadt Zerbst/Anhalt	212	3.1.1 Z 1 V Güterglück	<p>Das VR Güterglück wird wegen seiner unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung mehrheitlich abgelehnt. Es werden massive Schallimmissionen, Schattenwurf und gesundheitliche Schäden befürchtet.</p> <p>Das Schutzgut „Mensch“ wird im Umweltbericht nicht ausreichend gewürdigt. Lebensqualität und Erholungswert der Landschaft werden durch die WEA zerstört.</p> <p>Das geplante VR befindet sich in unmittelbarer Nähe der SPA-Gebiete „Zerbster Ackerland“ und „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ und dem FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“. Durch diese Nähe ist das Gebiet durch einen hohen Anzahl an seltenen bzw. geschützten Tieren, wie Schreiadler, Schwarz- und Weißstorch geprägt. Durch die WEA werden die Brutplätze oder Nahrungshabitate beeinträchtigt. Es ist im Umweltbericht gutachterlich zu prüfen, ob die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum der geschützten Tierarten bestehen bleibt. Über Wanderungen der Gänse- und Entenvögel zwischen den Schutzgebieten bzw. zwischen den Schlafplätzen (Elbaue) und den Nahrungsplätzen (Zerbster Ackerland) wird im Umweltbericht nicht eingegangen. Mit dem Bau von WEA werden bestimmte Vogelarten durch den Verlust an Rast- und Nahrungsplätzen das Gebiet verlassen.</p> <p>Besonders das SPA- „Zerbster Ackerland“ ist als Einstandsgebiet für die Großtrappe zu erhalten. Ziel des staatlichen und europäischen Vogelschutzes ist die Wiederansiedlung und die Erreichung stabiler, lebensfähiger Bestände. Bauliche Veränderungen führen zur weiträumigen Aufgabe der Lebensräume. Diese gefährdete Tierart hat in DL nur eine Zukunft, wenn es gelingt weiträumige Agrarlandschaften wie das „Zerbster Ackerland“ zu erhalten und zu gestalten, also ohne WEA.</p>	keine Berücksichtigung	<p>eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.</p> <p>Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Umweltprüfung ergab, dass die Festlegung des VR/EG Güterglück keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat.</p> <p>Vogelzugrouten sind abhängig von Witterung und Nahrungsangebot. Eine Beeinträchtigung der Zug- und Rastvogelarten wird durch die Konzentration auf nur ein VR/EG im Bereich der EU-SPA „Zerbster Land“ und „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ sowie durch den Abstand zwischen VR/EG verhindert.</p> <p>Ein Vogelzug kann den privilegierten Vorhaben nicht als öffentlicher Belang entgegenstehen. Es bedarf eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs z.B. in einem Hauptkorridor bzw. einer Haupt-Vogelfluglinie (vgl. BVerwG 4 B 27/06 vom 09.05.2006).</p> <p>Im LSA wurden bisher keine Hauptflugkorridore festgelegt. Der Forderung wird entsprechend der HELGOLAND-LISTE für die Rast- und Überwinterungsgebiete u.a. für Gänse, Kraniche und Schwäne im Rahmen der Einzelfallprüfung bei der Projektplanung nachgekommen. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)</p> <p>Um die Belange der Großtrappe zu berücksichtigen wurde das Gebiet südlich von Zerbst von einer Bebauung mit WEA freigehalten. Die Großtrappe benötigt großräumige Ackerflächen, die im Bereich des VR/EG Güterglück durch eine Grünstrukturierung entlang von Wegen und Gräben nicht in dem Maße gegeben ist. (Dokumentation Gesamtäumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2 Stand 13.10.2010, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010)</p>	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung
265.	Stadt Zerbst/Anhalt	212	3.1.1 Z 1 V Güterglück	<p><b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b></p> <p>Wiederholte Prüfung der Abstandsflächen zu besonders geschützten Tierarten, besonders Schwarzstorch, aufgrund neuer Nachweise wird gefordert. Anstelle des Standortes Güterglück soll der ehemalige Militärflugplatz</p>	keine Berücksichtigung	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden derzeit durch das Büro BioLaGU, Buck &amp; Platz GbR untersucht. Die vorliegenden Zwischenergebnisse zeigen keine unlösbaren Konflikte auf. Danach ist eine Beeinträchtigung der Avifauna nicht zu erwarten. Am 26.07.2011 wurden die</p>	Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- ungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Zerbst ausgewiesen werden.		Flächen Ronneyer Busch, Nuthemündung und Umgebung unter Führung des Ornithologen Herrn Weferling persönlich in Augenschein genommen. Der Nachweis von Brutplätzen konnte nicht erbracht werden. Sicher erscheint, dass die Flächen als Lebensraum und zur Nahrungsaufnahme genutzt werden. Das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderliche Gutachten hat diese Belange zu klären. Die naturschutzfachlichen Angaben werden der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Die Fläche Güterglück steht nicht im Zusammenhang mit der eventuellen künftigen Windkraftnutzung auf dem Flugplatz.	
266.	Weferling, Günther 39264 Walternienburg/ Zerbst	350	3.1.1 Z 1 V Güter- glück	<p>Einspruch gegen WP „Pakendorfer Teich“ wegen seiner Entfernung zum Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“.</p> <p>Mittlerweile haben sich in dem Bereich der Elbaue zwischen Nuthemündung bis Tochheim verschiedenen Vogelarten etabliert, die ihren Aktionsradius nicht auf die Reservatsgrenzen beschränken. Im Gebiet sind zwei Seeadlerpaare. Die Ansitzbäume eines Paares befinden sich auf den alten Eichen in der Alleewiese bzw. Entenpitte, eine Querverbindung zwischen Elbe und Nuthe. Der Abstand zum WP würde hier ca. 2000 m betragen, zur Reservatsgrenze 1000 m.</p> <p>In der Zeit von Oktober bis Februar fliegen täglich tausende Saat- und Blässgänse zwischen den alten Saale- und Elbarmen in Richtung Güterglück zu dem historisch bezeichneten Flurstück „Gänseländer“, um sich dort mit Nahrung zu versorgen. Die Entfernung zwischen Saalemündung und „Gänseländer“ beträgt ca. 5.000 m. Das Flurstück „Gänseländer“ (3 WEA) sollte nicht beplant werden.</p> <p>Hinweis, dass es in der Gemeinde Walternienburg mehrere brütende Kraniche gibt. Brutplätze im Zollnitz, im Lindenbau und in den Graskabeln (7 Tiere) sind nachweisbar. Problematisch wird hier der WP, wenn die Elterntiere im Juni/Juli mit ihren Jungen ausfliegen und die Flughöhen zwischen 50 – 100 m fliegen.</p> <p>Die Vogelzuglinie der Kraniche in Richtung Spanien scheint sich auch an den Flüssen wie z. B. der Saale und Elbe zu orientieren.</p> <p>Wenn die Windverhältnisse ungünstig sind, legen manchmal (in den letzten 5 Jahren 2x) Tausende von Kranichen eine Rast in der Elbaue ein. Die Flughöhe von 2000 m wird für die Landung schon einige Kilometer vorher reduziert, so dass die WEA für diesen Fall sehr</p>	keine Berücksichtigung	<p>Belange des Artenschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Vogelzugrouten sind abhängig von Witterung und Nahrungsangebot. Eine Beeinträchtigung der Zug- und Rast-Vogelarten wird durch die Konzentration auf nur ein VR/EG im Bereich der EU-SPA „Zerbster Land“ und „Mittlere Elbe“ einsch. Steckby-Lödderitzer Forst“ sowie durch den Abstand zwischen VR/EG verhindert.</p> <p>Ein Vogelzug kann den privilegierten Vorhaben nicht als öffentlicher Belang entgegenstehen. Es bedarf eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs z.B. in einem Hauptkorridor bzw. einer Haupt-Vogelfluglinie (vgl. BVerwG 4 B 27/06 vom 09.05.2006).</p> <p>Im LSA wurden bisher keine Hauptflugkorridore festgelegt. Der Forderung wird entsprechend der HELGOLAND-LISTE für die Rast- und Überwinterungsgebiete u.a. für Gänse, Kraniche und Schwäne im Rahmen der Einzelfallprüfung bei der Projektplanung nachgekommen. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)</p> <p>(Dokumentation Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2 Stand 13.10.2010, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010)</p>	Zustimmung bei 1 Gegenstimme

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>hinderlich wären. Im Ronneyer Busch und an der Nuthemündung können auch brütende Schwarzstörche nachgewiesen werden. Außerdem könnte ich noch einige Eulenarten nachweisen. Bedenken gegen Anordnung des WP in unmittelbarer Nähe der Waldkante. So stehen 8 WEA nicht einmal 500 m vom Wald entfernt. Der Lebensraum der Greifvögel wie Rotmilan (2 Paare), Mäusebussard, Habichte und Rohrweihen wird hier wesentlich eingeschränkt. Forderung, dass die Abstände zum Reservat unter Berücksichtigung der hohen Sensibilität der Vögel auf optische Spiegelungen und der Geräuschpegel im Hochfrequenzbereich wenigstens auf 3 – 4 km erhöht werden. Weiterhin sollten die Abstände der WEA von den Waldkanten wenigstens auf 1,5 km erhöht werden. Einspruch gegen Beplanung der Gemarkung Walternienburg als Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Walternienburg. Forderung nach Schadenersatzforderungen von 10 EUR/ha jährlich, sollten sich Wildbestände nachteilig entwickeln und damit die Verpachtung erschweren. Hinweise: 1. In dem Gebiet waren bis 1986 Brutplätze der Großtrappe zu finden.  2. In den beplanten Flächen befinden sich 2 wüste Dorfstellen (Pakendorf und Malbitz).</p>		<p>Die RPG A-B-W nimmt entsprechend der aktuellen Rechtsprechung von der Festlegung pauschaler Abstandswerte um den Wald Abstand. Vielmehr werden Abstände entsprechend der Empfehlungen der Vogelschutzwarten und Naturschutzbehörden (HELGOLANDLISTE) zu Schutzgebieten in die Planung eingestellt.</p> <p>Privatrechtliche Belange zwischen Pächter und Verpächter sind nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Zu 1. Um die Belange der Großtrappe zu berücksichtigen wurde das Gebiet südlich von Zerbst von einer Bebauung mit WEA freigehalten. Die Großtrappe benötigt großräumige Ackerflächen, die im Bereich des VR/EG Güterglück durch eine Grünstrukturierung entlang von Wegen und Gräben nicht in dem Maße gegeben ist. Zu 2. Belange des Denkmalschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
267.	Wehrbereichsverwaltung Ost	231	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Bauhöhenbeschränkung von 213 m über NN, da sich Gebiet unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems befindet. Bauwerke mit größeren Höhen im jeweiligen Planungsgebiet stören die Interessen der Landesverteidigung.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
268.	wpd think energy GmbH & Co. KG	233	3.1.1 Z 1 V Güterglück	Die Ausweisung des VR/EG Güterglück wird ausdrücklich begrüßt, da sie Planungssicherheit für alle Beteiligten bringt. Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ist nach aktuellem Kenntnisstand von einem eher konfliktarmen Standort auszugehen. Erste Zwischenergebnisse der beauftragten avifaunistischen Gutachten lassen diesen Schluss zu und entkräften damit die aktuell diskutierten Vermutungen hinsichtlich eines mit dem Bau und Betrieb	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				von WEA im Konflikt stehenden Vorkommens geschützter Arten (u.a. Großstrappe, Rotmilan). Am Standort Güterglück entspricht die Ausweisung als VR/EG dem Wunsch der Grundstückseigentümer. Die Eigentümer haben diesen Willen durch Abschluss von Pachtverträgen bestätigt (ca. 98 % der Privateigentümer haben bereits Verträge mit uns abgeschlossen). Die Planung des Projektes erfolgt in laufender Abstimmung mit den Eigentümern. Die jährlichen Pachtzahlungen der Windkraftbetreiber tragen zum Fortbestand von Familienbetrieben bei, in Einzelfällen kann dieser dadurch gesichert werden.			
269.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 VI Kemberg/Trebitz/Schnellin	VR stellt scheinbar eine Erweiterung zum REP A-B-W dar und befindet sich im VB LW „Gebiet südöstlich Wittemberg“ lt. REP. Betroffen ist der Westteil, womit eine Verkleinerung des VB um 127 ha verbunden ist. Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächennutzung als Produktionsgrundlage für traditionell gewachsenes Tierzuchtgebiet und zur Sicherung langfristiger Investitionen. Insgesamt sind 375 ha, vorwiegend AL vorgesehen. Obwohl das VR Kemberg bereits im REP enthalten ist, wird die Ausweisung aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Nördlich angrenzend befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung lt. REP, was zu weiteren Beeinträchtigungen und Flächenverlusten führen kann. Deshalb wird aus landwirtschaftlicher Sicht nur den für Windenergienutzung genehmigten Flächen lt. BP bzw. FNP zugestimmt. Die Erweiterung des VR/EG sowie die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme über genehmigte BP bzw. FNP hinaus werden abgelehnt.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Auf diesem VR/EG wurden größtenteils bereits Windparks errichtet. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept, Kap. 4.1.6.1, 4.1.7.7, Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung
270.	Göhring, Irene 06901 Kemberg	537	3.1.1 Z 1 VI Kemberg/Trebitz/Schnellin	Bedenken gegen VR/EG Kemberg wegen Betroffenheit der Wohnlage	keine Berücksichtigung	Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
271.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	86	3.1.1 Z 1 VI Kemberg/Trebitz/Schnellin	Unmittelbar angrenzend befinden sich die nach §§ 6 ff BBergG aufgeführten Bergbauberechtigungen: Bewilligung Löberitz II-B-f-10/91-4339, Kiese und Kiesande zur Herstellung von Betonzuschlagsstoffen; Grundeigener Bodenschatz Löberitz-Mitte VI-888/08-4339, Quarz und Quarzit	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
272.	LVwA Ref. 506 Denkmalschutz,	111	3.1.1 Z 1 VI Kem-	Es gelten Regelungen des § 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	UNESCO-Weltkulturerbe		berg/Treibitz/Schnellin				
273.	Wehrbereichsverwaltung Ost	231	3.1.1 Z 1 VI Kernberg/Treibitz/Schnellin	Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu Nachttiefflugstrecken, einer Luftverteidigungsanlage bzw. des militärischen Flugplatzes Holzdorf. Aufgrund der geringen Entfernungen der Planungsgebiete zu den militärischen Radaranlagen sind mögliche Störungen des militärischen Radars zu erwarten und zu prüfen. Ggf. können Auflagen bei der Errichtung von WKA hinsichtlich der Anzahl/Position und der Abstände notwendig werden. Detaillierte Aussagen hinsichtlich möglicher Störungen des militärischen Radars oder des Flugbetriebes können erst nach Vorlage konkreter Planungen (Position/Höhe und Bauart) bewertet werden. Grundsätzlich kann es bei den Planungen von Errichtung und Betrieb von WEA im sog. Zuständigkeitsbereich eines militärischen Flugplatzes oder Luftverteidigungsanlagen zu Bauhöhenbeschränkungen oder – je nach Entfernung - zu Bauverböten kommen. Bei Bauhöhen von unter 100 m über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung (gem. AVV) zu entscheiden.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
274.	Bundesministerium der Verteidigung	541	3.1.1 Z 1 VI Kernberg/Treibitz/Schnellin	Siehe AktenNr. 231	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
275.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau	VR/EG ist neu ausgewiesen und nicht Bestandteil des bestehenden REP A-B-W. Betroffen ist 148 ha Ackerland. Daher wird dieses VR/EG aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Auf diesem VR/EG wurde bereits ein WP errichtet. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.1, 4.1.7.1, Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung
276.	WPD WP Fünfte Management GmbH & Co. KG	342	3.1.1 Z 1 VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau	Als Betreiber des WP Libbesdorf/Quellendorf bitten wir unsere Betriebsinteressen sachgerecht zu berücksichtigen und die Flächen, auf denen WEA betrieben werden, komplett als EG aufzunehmen. Die genehmigten WEA halten die gesetzlich vorge-	keine Berücksichtigung	Das VR/EG im 1. Entwurf ist Ergebnis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB (Dokumentation: Gesamträumliches Planungs-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
			sigkau	<p>schriebenen Grenzwerte nach dem BImSchG ein; Belästigungen können von diesem WP insofern nicht ausgehen.</p> <p>Die im Entwurf veröffentlichte Fläche ist allerdings so verändert, dass im Bereich Libbesdorf mindestens fünf WEA außerhalb und im Bereich Quellendorf zumindest eine WEA außerhalb des EG wäre. Ein späteres Repowering mit größeren Anlagen wird dadurch erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich.</p> <p>Die Verkleinerung der Fläche entstand durch Anwendung des groben Rasters (Auffinden der „Suchräume“, mit dem die Regionalplanung die geeigneten Flächen bestimmt). Durch die vorhandene Genehmigung ist aber tatsächlich schon detailliert geprüft worden, dass in diesem Bereich WEA genehmigungsfähig waren und sind. Es besteht insofern keinerlei Veranlassung, hier noch größere Abstände zu Ortschaften oder anderen geschützten Gebieten zu bestimmen als es die höchststrichterliche Rechtsprechung, insbesondere für den Abstand zur Wohnbebauung, vorsieht.</p>		<p>konzept Kap. 4.1.6.1, 4.1.7.1, Beschluss Nr. 09/2010).</p> <p>Genehmigte WEA besitzen Bestandsschutz. Repowering ist gem. LEP-ST 2010 nur in VR-EG Windenergienutzung möglich. Die gesetzlichen Grundlagen lassen keine VR Festlegungen ausschließlich für Repowering von WEA zu, welche außerhalb von VR/EG stehen. Für Kommunen besteht gem. G 83 LEP ST 2010 die Möglichkeit, Anträge auf Zieländerung zu stellen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen geeignete Flächen für Repowering vorhanden sein. Diesem Anspruch wird der Planentwurf gerecht (siehe Gesamträumliches Konzept Kap. 4.1.6.2)</p> <p>Die Regionalplanung arbeitet auf einem Planungsmaßstab 1:100.000, was zu grobmaschigeren Abwägungsprozessen führt.</p> <p>Der Planträger darf Vorsorge für künftige Genehmigungsentscheidungen treffen. Der Abstand von 1.000 m zur im Zusammenhang bewohnten Ortslage ist gem. BVerwG-Entscheidung (4 C 7.09 vom 20.05.2010) sachgerecht.</p>	
277.	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 VIII Listerfhrda	<p>VR/EG ist im REP A-B-W als EG ausgewiesen. Im REP, S 16, Punkt 5.7.1 wurde die verbindliche Aussage getroffen, dass das EG Listerfhrda aufgrund der Beurteilung des raumverträglichen Maßes für die Errichtung von WEA und deren Höhenbeschränkung wegen dem Flugverkehr des Militärflugplatzes Holzdorf nicht als VR festgelegt wird. Der sachliche Teilplan steht diesen Festlegungen entgegen. Somit stellt die Ausweisung des VR/EG VIII einen Widerspruch dar. Betroffen sind Grünland- u. Ackerflächen mit einer Gesamtfläche von 349 ha. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Ausweisung der VR/EG trotz des bestehenden WP als bedenklich einzustufen. Die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme über die genehmigten BP bzw. FNP hinaus wird abgelehnt.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Da die Festlegungen des REP A-B-W vom 07.10.2005 bezüglich der VR/EG für die Nutzung der Windenergie unwirksam sind, stellt die RPG A-B-W den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion A-B-W“ auf. Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Auf diesem VR/EG wurde bereits ein WP errichtet.</p> <p>Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.3, 4.1.7.16, Beschluss Nr. 09/2010).</p>	Zustimmung
278.	e.n.o. energy	536	3.1.1 Z 1 VIII Listerfhrda	<p>Das ausgewiesene VR/EG wurde gegenüber dem EG, welches am 12.11.2010 beschlossen wurde, in seinen südwestlichen Grenzen verkleinert. Hier wurde die Planung einer vorgesehenen OU der B 187 berücksichtigt. Gemäß Auskunft des Landesbetriebs Bau S-A in Dessau-Roßlau vom 17.05.2011 ist die B 187 OU Iserbegka-Elster-Listerfhrda im Bundesverkehrswegeplan von 2003 im weiteren Bedarf enthalten, deren Finanzierung und Realisierung (einschl. Planung) nicht bis 2015</p>	keine Berücksichtigung	<p>Der Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010 umfasst deckungsgleiche Fläche des 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans vom 18.02.2011.</p> <p>Das Ziel der Raumordnung „Neu- oder Ausbau wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen gem. Ziel 5.8.2.3 REP A-B-W - B 187 Dessau/Roßlau – Wittenberg – Jessen – Landesgrenze (B 101)“ ist zu beachten.</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>erfolgen kann. Ggf. wären die betroffenen Gemeinden zu befragen, inwieweit dort in vorhandenen oder in Aufstellung befindlichen FNP mögliche Korridore freigehalten wurden.</p> <p>Umfangreiche privatrechtliche Nutzungsverträge für das VR liegen vor, intensive Abstimmungen mit dem landwirtschaftlichen Nutzer der Flächen hinsichtlich konkreter Standorte und Zuwegungen wurden vorgenommen. Es besteht eine generelle Zustimmung zu dem Vorhaben zur Errichtung weiterer WEA.</p> <p>Wir beantragen daher, intensiv zu prüfen, in wie weit tatsächlich Abstandspuffer zu einem geplanten, derzeit noch nicht näher konkretisiertem Vorhaben der Ortsumgehung der B 187 notwendig und – zum jetzigen Zeitpunkt - rechtlich vertretbar sind. Wir beantragen konkret, die Grenzen des am 12.11.2010 beschlossenen Eignungsgebiets als Vorranggebietsgrenzen des Gebietes Listerfhrda zu übernehmen. Das künftig geplante Bauvorhaben der OU der B 187 wird durch die Errichtung der WEA weder gefährdet noch verhindert.</p>		<p>Die Abwägungsentscheidung ist im Gesamträumlichen Planungskonzept Kap. 4.1.7.16 dokumentiert.</p> <p>Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder VB-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/VB ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002).</p>	
279.	Wehrbereichsverwaltung Ost	231	3.1.1 Z 1 VIII Listerfhrda	<p>Das VR/EG liegt in unmittelbarer Nähe zu Nachttiefflugstrecken, einer Luftverteidigungsanlage bzw. des militärischen Flugplatzes Holzdorf. Aufgrund der geringen Entfernungen der Planungsgebiete zu den militärischen Radaranlagen sind mögliche Störungen des militärischen Radars zu erwarten und zu prüfen. Ggf. können Auflagen bei der Errichtung von WKA hinsichtlich der Anzahl/Position und der Abstände notwendig werden. Detaillierte Aussagen hinsichtlich möglicher Störungen des militärischen Radars oder des Flugbetriebes können erst nach Vorlage konkreter Planungen (Position/Höhe und Bauart) bewertet werden.</p> <p>Grundsätzlich kann es bei den Planungen von Errichtung und Betrieb von WEA im sog. Zuständigkeitsbereich eines militärischen Flugplatzes oder Luftverteidigungsanlagen zu Bauhöhenbeschränkungen oder – je nach Entfernung - zu Bauverboten kommen. Bei Bauhöhen von unter 100 m über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung (gem. AVV) zu entscheiden.</p>	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
280.	Bundesministerium der Verteidigung	541	3.1.1 Z 1 VIII Listerfhrda	Siehe AktenNr. 231	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
281.	Amt für LW, Flur-	5	3.1.1 Z 1	VR/EG befindet sich im VB LW „Gebiet zwischen Halle	keine Berücksichti-	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Aus-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	neuordnung und Forsten Anhalt		IX Löberitz Nordost	u. Bitterfeld“. Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächennutzung als Produktionsgrundlage der hochtechnisierten und spezialisierten Landwirtschaftsbetriebe und zur Sicherung langfristiger Investitionen. Nordöstlich angrenzend befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung lt. REP, was zu weiteren Beeinträchtigungen und Flächenverlusten führen kann. Von dem VR/EG ist landwirtschaftliche Nutzfläche mit 33 ha betroffen. Dieses VR/EG wird somit aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.	gung	schluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Auf diesem VR/EG wurde größtenteils bereits ein WP errichtet. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	
282.	Agrargenossenschaft Löberitz e.G.	349	3.1.1 Z 1 IX Löberitz Nordost	Als bewirtschaftender Betrieb der Hauptflächen des ausgewiesenen VR/EG äußern wir uns wie folgt zur Erweiterung des bestehenden Windkraftgebietes nordöstlich von Löberitz: Dem Flächenvorschlag zu VR/EG Löberitz Nordost stimmen wir zu. Gegen eine zusätzliche Erweiterung in Richtung Norden bestehen keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
283.	APH e. G. Hinsdorf	346	3.1.1 Z 1 IX Löberitz Nordost	Uns ist bekannt, dass die ENERTAG AG die Aufnahme einer Erweiterung des geplanten VR/EG Löberitz Nordost (östlich der A 9) beantragt hat, Betroffen sind dabei u. a. in unserem Eigentum befindliche Flurstücke der Gemarkung Reuden, Flur 4. Bei den vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich fast ausschließlich um Stilllegungsflächen geringer Bonität, deren energetische Nutzung für unseren landwirtschaftlichen Betrieb eine sichere zusätzliche Einnahme darstellt, von stabilisierender Wirkung ist und zur Leistungserhöhung unseres Landwirtschaftsbetriebes eingesetzt werden kann. Das heißt, diese finanziellen Mittel können zum Erwerb weiterer landwirtschaftlicher Flächen eingesetzt werden und wirken sekundär auch arbeitsplatzsichernd. Wir unterstützen deshalb ausdrücklich diesen Antrag. Das trifft ebenso auf die landwirtschaftlichen Flächen des Gebietsantrages der ENERTRAG AG zu, die wir als Pächter bewirtschaften. Darüber hinaus leisten wir gemeinsam mit der ENERTRAG AG einen geeigneten Beitrag zur Erfüllung der Vorgaben des Energiekonzeptes des Landes Sachsen-Anhalt.	keine Berücksichtigung	Im Ergebnis der Abwägung (siehe Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.17, Stand 13.10.2010, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010) wurde die Fläche des WP Löberitz NO mit einer geringfügigen Erweiterung in Richtung Osten (A 9) als VR/EG Windenergie festgelegt. Eine weitere Ausdehnung in östlicher Richtung ist an dieser Stelle wegen der Nähe zu den VR/EG Thurland (in 2,4 km Entfernung) und Zörbig (in 2,9 km Entfernung) nicht raumverträglich. Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/EG ausgewiesen werden (vgl. BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002). Es gibt kein subjektives Recht auf optimale Flächenverwertung. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2002).	Zustimmung
284.	ENERTRAG AG	58	3.1.1 Z 1 IX Löberitz Nordost	Antrag auf Erweiterung „Löberitz Nordost“ östlich der A 9 als Element des mittelfristig geplanten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens Kombi-/Hybridkraftwerk, das im Kernbetrieb in der Gemarkung Wolfen-Bobbau geplant ist und aus den Elementen Biogasanlage, Elektrolyseur,	keine Berücksichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Die Vorschlagsfläche	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Wasserstoffspeicher und Fernwärmeanschluss an das Netz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen zur ganzjährigen Wärmeversorgung besteht. Elektroenergie kann auf kurzem Wege auch in das ENERTRAG 110 kV-Umspannwerk Raguhn eingespeist werden, Wasserstoff und Biogas können in territorial vorhandene Ferngasleitungen der VNG bzw. Lindegas abgegeben werden. Das schlüssige innovative Energiekonzept, das als Nebeneffekt auch noch die direkte Energieversorgung des Kieswerkes Reuden der Oekobaustoffe GmbH beinhaltet, sichert durch Spaltung von Wasser in Sauer- und Wasserstoff (Elektrolyse) die Speicherung des Windstroms mit Hilfe des Wasserstoffs. Dieser dient in windschwachen Phasen in Mischung mit Biogas zur Elektroenergieerzeugung.</p> <p>Begründung:  landwirtschaftliche Flächen geringer Bonität;  keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf die LW, da kein vollflächiger Entzug der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt; landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist weiterhin möglich;  positive Auswirkungen für den Landwirtschaftsbetrieb wegen gesicherter Einnahmen aus den Flächenverpachtungen  geringe Versiegelung; Ausgleich durch erhöhte Kompensation;  Eigentümer (Oeko Baustoffe GmbH und APH Hinsdorf e.G., gleichzeitig Bewirtschafter der Landwirtschaftsfläche, befürworten die Ausweisung;  kaum Auswirkungen auf Wasserhaushalt, da Versickerung des Niederschlagwassers neben den Anlagen sowie auf den Zuwegungen weiterhin möglich;  Lediglich der Abstand zu weiteren WP wird in Einzelbereichen unterschritten, aber 5 km- Kriterium stellt Restriktionswert dar.  Im Einzelfall - Erweiterung Löberitz Nordost - ist nach Prüfung der Kriterien und Bewertung der lokalen Situation von einer angemessenen und verträglichen Unterschreitung des 5 km-Abstandes auszugehen, zumal der Abstand zwischen dem EG Zörbig und Löberitz Nordost im vorliegenden Entwurf bereits unterschritten wird. Von einer wesentlich veränderten Raumbelastung ist bei Erweiterung des Gebietes um die Vorschlagsfläche daher nicht auszugehen.  Vorhandene Vorbelastungen der Fläche und des Umfelds durch Infrastrukturanlagen wie Straßen, A 9, wenig</p>		<p>entspricht weitestgehend der umweltgeprüften Alternativfläche Nr. 40 (Dokumentation Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.17, Umweltbericht Steckbriefe Kap. 3.23, Unterlagen in der Geschäftsstelle).  Die RV hat sich für eine Abweichung vom 5 km-Abstandswert zwischen WP entschieden, um den Bestand des WP Löberitz NO planerisch zu sichern und eine moderate Erweiterung der Fläche westlich bis zur A 9 beschlossen. Eine Ausweitung östlich der A 9 (Fläche 40) ist wegen der Befürchtung des Zusammenwachsens der WP Zörbig – Löberitz NO – Thurland nicht in Betracht gezogen worden.</p> <p>Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder EG-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/EG ausgewiesen werden (vgl. BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002).</p> <p>Im Bereich des geplanten Kombi-/Hybridkraftwerks sind in Löberitz 5 WEA, Thurland 31 WEA, Zörbig 28 WEA in Betrieb, somit ist die Grundlage für die Erzeugung von Windstrom für das F+E-Vorhaben vorhanden.</p> <p>Es gibt kein subjektives Recht auf optimale Flächenverwertung. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2002).</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				strukturierte Flächen der Intensivlandwirtschaft, nördlich angrenzendes Kieswerk Reuden und Hochspannungsleitung, bestehende WEA; mittlere Landschaftsbildqualität im Umfeld des EG; Raum mit einer geringeren Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen eines WP; planerisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des Bestandsparks; VR/EG ist Grundlage für Hybridkraftwerk			
285.	ENERTRAG AG	58	3.1.1 Z 1 IX Löberitz Nordost	<p><b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b> Forderung der Aufnahme der Fläche östlich der A 9 im Anschluss an Löberitz NO für Forschungs- und Entwicklungsprojekt zur Energiespeicherung (Kombi-Hybrid-Kraftwerk). Fläche wurde im gesamträumlichen Planungskonzept untersucht und ist offensichtlich geeignet. Es wird mit der VR/EG im Teilplan nur Bestandsschutz betrieben. Unter Berücksichtigung der Versorgungsleitungen und der Bauhöhen ist Repowering kaum noch möglich. Beantragte Fläche ist kein VB Landwirtschaft. Privater Eigentümer oeko-Baustoffe GmbH unterstützt das Vorhaben. Einwendungen des privaten Eigentümers hätte mit abgewogen werden müssen.</p> <p>Verweis auf die vorhandene Stromproduktion ist richtig. Es bleibt außer Acht, dass es sich technisch, rechtlich und betriebswirtschaftlich um ein F+E-Vorhaben mit Pilotcharakter handelt. Die vorhandenen Windfelder erhalten Vergütung gem. EEG. Bei dem F+E-Vorhaben geht es um bedarfsgerechte Energieerzeugung und CO<sub>2</sub> Minderung ohne Vergütung nach EEG. Es kann nur umgesetzt werden, wenn alle Erzeugungskapazitäten unmittelbar miteinander verbunden sind und technisch wie rechtlich zusammen betrieben werden. Die Betreiber der Windparks können nicht verpflichtet werden, ihren Strom für das Pilotprojekt zur Verfügung zu stellen. Die Abwägung wurde in Unkenntnis dieses Sachverhalts getroffen und stellt Abwägungsfehler dar.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Die Bewertung der Fläche ist im gesamträumlichen Planungskonzept in Kap. 4.1.7.17 dokumentiert. Es handelt sich bei der im 1. Entwurf festgelegten Fläche nicht nur um eine Bestandssicherung. Bei den beantragten Flächen handelt es sich um Flächen mit einer Bergbauberechtigung. Werden diese Flächen als VR/EG Wind ausgewiesen, wird diese seitens der zuständigen Bergbehörde zurückgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde unter lfd. Nr. 286 abgewogen. Der Eigentümer unterstützt nicht die gesamte Fläche, sondern den Standort für 1 WEA im Rahmen des F+E Vorhabens. Die Errichtung von Kombi-Hybrid-Kraftwerken wurden bereits an anderen Standorten in der RPG A-B-W diskutiert. Auch da wurde erörtert, dass bereits bestehende WEA in die Konzeptidee einzubeziehen sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass für das F+E-Projekt kein WP mit ca. 50 ha erforderlich ist. Im Rahmen des Raumordnungsplans erfolgt keine Flächensicherung für ein konkretes Projekt. Es geht nicht um die Verpflichtung der WP-Betreiber Strom zur Verfügung zu stellen, es geht um die Möglichkeit, privatrechtliche Verträge zu schließen, wie bspw. mit den Flächeneigentümern. Die Möglichkeit F+E Vorhaben zu verwirklichen, besteht auch außerhalb von VR/EG bspw. beim Bau einer WEA in Kombination mit einem Hybrid-Kraftwerk. Die Prüfung dieser Vorhaben kann auf einen konkreten Antrag hin durchgeführt werden.</p>	Zustimmung
286.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	86	3.1.1 Z 1 IX Löberitz Nordost	Unmittelbar angrenzend befinden sich die nach §§ 6 ff BbergG aufgeführten Bergbauberechtigungen: Bewilligung Rackith II-B-f-117/94-4242, Grundeigener Bodenschatz; Löberitz-Mitte-Süd VI-888/06-4339,	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
Quarz und Quarzit							
287.	Oeko-baustoffe GmbH Sandersdorf-Brehna	344	3.1.1 Z 1 IX Löberitz Nordost	<p>Eine Erweiterung des geplanten VR/EG Löberitz Nordost (östlich der A 9) wird beantragt.</p> <p>Die Lage des beantragten Gebietes berücksichtigt in vollem Umfang die Abstandskriterien u.a. zur Wohnbebauung, öffentlichen Straßen und Wegen. Die Fläche wird in einem konfliktarmen Bereich erweitert und das Gebiet um eine entsprechende Potenzialgröße ergänzt.</p> <p>Die Flächen werden in der Regel auf Grund ihrer geringen Bonität landwirtschaftlich als Stilllegungsflächen genutzt. Deshalb stellt eine energetische Nutzung durch WEA für den Grundstückseigentümer eine effiziente Ergänzung des Grundstücksertrages dar. Hinzu kommt die dann vor Ort mögliche Nutzung der erzeugten Energie in unserem Kiessandtagebau Reuden.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Im Ergebnis der Abwägung (siehe Gesamtträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.17, Stand 13.10.2010, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010) wurde die Fläche des WP Löberitz NO mit einer geringfügigen Erweiterung in Richtung Osten (A 9) als VR/EG Windenergie festgelegt. Eine weitere Ausdehnung in östlicher Richtung ist an dieser Stelle wegen der Nähe zu den VR/EG Thurland (in 2,4 km Entfernung) und Zörbig (in 2,9 km Entfernung) nicht raumverträglich. Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/EG ausgewiesen werden (vgl. BVerwG 4 C 15.01 vom 17.012.2002).</p> <p>Es gibt kein subjektives Recht auf optimale Flächenverwertung. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2002).</p>	
288.	wpd think energy GmbH & Co. KG	233	3.1.1 Z 1 IX Löberitz Nordost	<p>VR Löberitz Nordost wird begrüßt.</p> <p>Unser Vorschlag ist, zu überprüfen, ob die VR ROH XXII, die nördlich der VR/EG liegt, entlang der A 9 Bestand haben muss, oder ob unter den aktuellen Entwicklungen eine temporäre Einschränkung der Rohstoffgewinnung zu erwägen ist. Die Fläche XXII ist deklariert als Rohstoffgewinnungsfläche mit Rahmenbetriebsplan. Aktuell wird lediglich im westlichen Drittel der Fläche Kies abgebaut und es ist absehbar, dass in den kommenden Jahrzehnten nicht die gesamte Fläche für den Abbau erschlossen wird. Unser Vorschlag sieht vor, einen Streifen von ca. 750 Meter parallel zur BAB 9 im Westen, temporär für eine Nutzung durch die Windkraft umzuwidmen.</p> <p>Wir bitten Sie, eine entsprechende Erweiterung des VR/EG auch vor dem Hintergrund zu prüfen, dass die örtlichen landwirtschaftlichen Bewirtschafter und Eigentümer eine Ausweisung dieser Fläche als VR befürworten.</p>	keine Berücksichtigung	<p>VR Rohstoffgewinnung sind Ziele der Raumordnung, die beachtlich sind. Sie wurden als Tabubereiche in die Planung eingestellt. Daher ist die beantragte Fläche nicht als Suchraum für VR/EG Windenergie ausgewählt worden. Das ROG sieht keine temporäre Festlegung von Zielen der Raumordnung vor.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung (siehe Gesamtträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.17, Stand 13.10.2010, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010) wurde die Fläche des WP Löberitz NO mit einer geringfügigen Erweiterung in Richtung Osten (A 9) als VR/EG Windenergie festgelegt. Eine weitere Ausdehnung in östlicher Richtung ist an dieser Stelle wegen der Nähe zu den VR/EG Thurland (in 2,4 km Entfernung) und Zörbig (in 2,9 km Entfernung) nicht raumverträglich.</p> <p>Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/EG ausgewiesen werden. (vgl. BVerwG 4 C 15.01 vom 17.012.2002)</p> <p>Es gibt kein subjektives Recht auf optimale Flächenverwertung. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2002).</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
289.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 X Luko	Dieses VR/EG ist neu ausgewiesen und nicht Bestandteil des bestehenden REP A-B-W. Geplant ist die Beanspruchung von 213 ha Ackerland. Daher wird dieses VR/EG aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.1, Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung
290.	Bürgerinitiative Thießen/Luko H.-D. Müller OT Thießen 06868 Coswig	314	3.1.1 Z 1 X Luko	Auch wenn die gesetzlichen Grenzwerte (Lärm, Schlagschatten und Landschaftsbild) eingehalten werden, bedeutet die Realisierung des Windparks einen gravierenden Einschnitt in die vorhandene natürliche Idylle. Die Lebensqualität wird nachhaltig negativ beeinflusst, da den Menschen die Nähe zur Natur durch die WEA abgeschnitten wird. Dies findet in dem Entwurf keine Berücksichtigung.  Der Naturpark Fläming (Gemarkung Luko) muss unverändert erhalten bleiben. Laut dem 1. Entwurf wird die Fläche von 134 ha vom Naturpark Fläming aufgegeben und in einen WP umgewandelt. Damit wird die aufkommende touristische Entwicklung dieser Region aufgegeben. WEA fördern keinen Rad- und Landschaftstourismus.  Mit dem Ausbau des NP als WP verlieren die Grundstücke in der Gemeinde nachhaltig an Wert. Damit wird	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Belange des Landschaftsbildes, Tourismus, NP waren Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept, Kap. 4.1.8.1 Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4). Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007). Mit der Festlegung von VR/EG Windenergie ist keine Status- oder Grenzänderung des NP Fläming verbunden. Die Festlegung des VR/EG Luko macht die Entwicklungsziele eines NP nicht unmöglich und ist deshalb prinzipiell zulässig. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes setzt voraus, dass die WEA dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sind und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden werden. An diesem Grundsatz müssen sich die im Außenbereich privilegierten WEA messen lassen. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist wegen der erhöhten Durchsetzungsfähigkeit privilegierter WEA nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bei der VR-Fläche handelt es sich um eine typische, von menschlicher Siedlungstätigkeit geprägte Landschaft am Südrand des Tieflandes. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nut-	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				der dörfliche Frieden erheblich gestört, da einerseits die Grundstückswerte sinken und andererseits Ackerbesitzer von dem Ausbau des Windparks profitieren.		zung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	
291.	eab Projektmanagement GmbH	531	3.1.1 Z 1 X Luko	Die Ausweisung des VR Luko wird von uns befürwortet. Viele betroffene Grundstückseigentümer unterstützen die Ausweisung des VR/EG. Planabsicht – 12 WEA - die Grundstückssicherung liegt fast vollständig vor. Der Ortschaftsrat Thießener/Luko unterstützt das Projekt und die Ausweisung des VR/EG.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
292.	Knöfler, Helmut 06869 Coswig (Anhalt) OT Luko	348	3.1.1 Z 1 X Luko	Widerspruch gegen die Neuaufstellung des Windparks „X“ (Luko) Die Entfernung zwischen den Windparks „III“ und „X“ beträgt weniger als 5 km. So sollen zwar WP voreinander geschützt werden, die dort lebenden Menschen müssen sich jedoch gem. 4.1.4.1 mit 1.000 m zum nächst gelegenen WEA zufrieden geben. Der WP in Luko grenzt direkt an einen Wald (4.1.4.7– Wald/ VR für Forstwirtschaft). Auch die Argumentation, dass durch den dazwischen liegenden Wald eine Sichtverschattung gegeben ist, ist nicht haltbar. Die geplanten WEA sind dreimal höher als der „sichtverschattende“ Wald. WP nimmt voll landwirtschaftlich genutzte Flächen ein (4.1.4.9 – VR für die LW). Auf Grund der geplanten Anzahl der WEA und der zur Unterhaltung notwendigen Wege geht eine große Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Die Wohngrundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft des Windparks (vor allem Ecke Thießener Weg, Dübener Straße) sind am Tage durch das ständige Drehen der Rotorblätter sowie bei Dunkelheit durch das Blinken der Warnleuchten besonders betroffen. Von Wohnqualität kann hier wohl kaum noch die Rede sein (entgegen der Aussagen lt. 4.3 Seite 46 unter „Schutzgut Mensch“). Wer kommt für den hohen Wertverlust dieser Wohngrundstücke auf?	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.1, Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)  Im Raumordnungsplan wird keine Festlegung zu Anzahl und Anordnung von WEA vorgenommen.  Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhaben Zulassungsverfahrens.  Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 13.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
293.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	85	3.1.1 Z 1 X Luko	Im UB wird die Einwirkung auf das Gartenreich zwar als „gering“ eingeschätzt, doch fehlt eine nähere Begründung. Die Fläche ist weitgehend von Wald umgeben, doch sollte geprüft werden, ob WEA vom Gartenreich aus sichtbar sein werden. Wie beim VR Aken Heidekrug sollte auch hier schon auf der Ebene der Regionalpla-	keine Berücksichtigung	Das Gartenreich Dessau-Wörlitz befindet sich in 4 km Entfernung zum VR/EG Luko und befindet sich vom Wald sichtbar verschattet. Die Kernzone mit dem Wörlitzer Park ist über 10 km entfernt gelegen. Im Umweltbericht Kap. 2.2.7 ist der Bewertungsmaßstab für die Konfliktintensität dargestellt, der die Basis für die Einschätzung der geringen	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				nung gegebenenfalls eine Höhenbegrenzung vorgegeben werden. In Anbetracht der Besorgnis, die die WEA im WP Coswig Nord in der Fachöffentlichkeit (und auch in der Bevölkerung) hervorgerufen haben, ist eine Sichtbarkeitsanalyse dringend anzuraten.		Betroffenheit des Gartenreichs Dessau-Wörlitz bildet. Die Sichtbarkeitsanalyse (Unterlagen in der Geschäftsstelle) hat ergeben, dass innerhalb der Kernzone keine Beeinträchtigung durch WEA nachweisbar ist. Innerhalb der Pufferzone des GDW könnten von den Gebieten aus, von denen bereits die WEA in Coswig Nord gesichtet werden können, auch WEA im VR/EG Luko gesehen werden. Allerdings ist aufgrund der großen Entfernung (4 bis 10 km) keine Beeinträchtigung des GDW oder des Landschaftserlebens zu erwarten.	
294.	Müller, Gerhard und 34 Unterzeichnende 06869 Coswig OT Düben	535	3.1.1 Z X Luko	1 Widerspruch von 34 Unterzeichnenden gegen die Neuaufstellung des Windparks „X“ (Luko) Die Entfernung zwischen den Windparks „III“ und „X“ beträgt weniger als 5 km. So sollen zwar Windparks voreinander geschützt werden, die dort lebenden Menschen müssen sich jedoch gem. 4.1.4.1 mit 1.000 m zur nächst gelegenen WEA zufrieden geben. Der WP in Luko grenzt direkt an einen Wald (4.1.4.7– Wald/VR für Forstwirtschaft). Auch die Argumentation, dass durch den dazwischen liegenden Wald eine Sichtverschattung gegeben ist, ist nicht haltbar. Die geplanten WEA sind dreimal höher als der „sichtverschattende“ Wald. WP soll auf landwirtschaftlich genutzter Flächen errichtet werden (4.1.4.9 – VR LW). Auf Grund der geplanten Anzahl der WEA und der zur Unterhaltung notwendigen Wege geht eine große Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Neuaufstellung des WP verschärft Konfliktpotenzial mit Gartenreich Dessau-Wörlitz. Schöne Natur darf nicht durch weithin sichtbare WEA für nicht abzuschätzenden Zeitraum vernichtet werden.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.1, Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)  Im Raumordnungsplan wird keine Festlegung zu Anzahl und Anordnung von WEA vorgenommen. Es handelt sich nicht um VR LW. Die Sichtbarkeitsanalyse (Unterlagen in der Geschäftsstelle) hat ergeben, dass innerhalb der Kernzone des GDW keine Beeinträchtigung durch WEA nachweisbar ist. Innerhalb der Pufferzone des GDW könnten von den Gebieten aus, von denen bereits die WEA in Coswig Nord gesichtet werden können, auch WEA im VR/EG Luko gesehen werden. Allerdings ist aufgrund der großen Entfernung (4 bis 10 km) keine Beeinträchtigung des GDW oder des Landschaftserlebens zu erwarten.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
295.	Pannier, Ingrid 06869 Coswig OT Düben	530	3.1.1 Z X Luko	1 Bedenken gegen Neuaufnahme in den REP. Es wurden Abstandsregelungen von WP zu WP beschlossen, die hier nicht eingehalten werden und somit hinfällig sind. In unserer Region stehen 10 WEA und mehr sollen es nicht werden. Berücksichtigung der landschaftlich schönen Gegend, Wald, einzigartige Elbe mit dem Biosphärenreservat, das Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich und Erhaltung der natürlichen Umwelt wird gefordert. Landschaft ist eine Ressource.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Der Abstand zwischen WP von 5.000 m setzt einen Orientierungsrahmen. Entsprechend der Einzelfallprüfung hat die RV beschlossen, diesen Wert hier zu unterschreiten. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.1, Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)	Zustimmung bei 1 Enthaltung
296.	Wäntig, Rainer	540	3.1.1 Z	1 Das VR/EG wird wegen fehlendem Bedarf abgelehnt.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte	Zustimmung bei 1

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Cobbelsdorf		X Luko	Außerdem bestehen erhebliche Planungsmängel Lage im NP 7 – Verstoß gegen Tabuzone LEP-ST 2010; Diese zusätzliche Windenergiekapazität wird örtlich gar nicht benötigt, da bereits Überkapazitäten vorhanden sind. Lage im VB Tourismus und Erholung - unzulässige Verkleinerung des VB; Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche - Verletzung G115 LEP-ST 2010; Sicherheitsabstand zu VR Wassergewinnung III LEP-ST 2010 nicht beachtet; Abstand zum LSG 76 nicht eingehalten ; Entwicklungsfläche für touristische Infrastruktur geht verloren; Abstand zum VR/EG Coswig Nord nicht eingehalten; Abstand zu WP Mühlstedt nicht eingehalten ; Beeinträchtigung des FND zwischen Düben und Luko; Abstand zum Wald nicht eingehalten	gung	bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.1 gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4). Naturparks unterliegen der Einzelfallprüfung bei der Bewertung der Geeignetheit für die Festlegung von VR/EG Windenergie. Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007). Der Abstand zwischen WP von 5.000 m setzt einen Orientierungsrahmen. Entsprechend der Einzelfallprüfung hat die RV beschlossen, diesen Wert hier zu unterschreiten.	Enthaltung
297.	WSB neue Energien	234	3.1.1 Z 1 X Luko	Wir befürworten die Erweiterung des VR Luko in westlicher Richtung. Die Verbindungsstraße stellt aus unserer Sicht keine markante Gebietsgrenze folgend der Vorgaben des Regionalplans dar, deshalb sollte der Waldrand als natürliche Gebietsgrenze geltend gemacht werden. Da es kaum markante natürliche oder künstliche Grenzen gibt, welche in die Gebietsabgrenzung einfließen, sind wir der Meinung, dass einer Erweiterung des Gebietes in westlicher und nordöstlicher Richtung nichts im Wege steht, so dass der Abstand zum Ort mit 1.000 m eingehalten wird.	keine Berücksichtigung	Nach Abwägung aller Belange zwischen der Alternativfläche 25 (Luko), Mühlstedt/Streetz und Coswig Nord (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.1) wurde zum Schutz der Landschaft die Fläche entsprechend dem 1. Entwurf festgelegt. Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder EG-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/EG ausgewiesen werden (vgl. BVerwG 4 C 15.01 vom 17.012.2002).	Zustimmung
298.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 XI Prettin	VR/EG ist im REP A-B-W als EG ausgewiesen. Dieses VR befindet sich im VB „Gebiet südöstlich Wittenberg“ lt. REP, womit eine Verkleinerung um 39 ha verbunden ist. Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächennutzung als Produktionsgrundlage für traditionell gewachsenes Tierzuchtgebiet und zur Sicherung langfristiger Investitionen. Außerdem ist landwirtschaftlich genutztes Ackerland betroffen. Deshalb wird dieses VR innerhalb des VB LW sowie die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme über genehmigte BP bzw. FNP hinaus abgelehnt.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Auf diesem VR/EG wurde bereits ein WP errichtet. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung
299.	Gemeinde Beilrode	224	3.1.1 Z 1 XI Prettin	Einer Erweiterung des WP Prettin wird nicht zugestimmt. Gründe: erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und geringe Möglichkeiten der Kompensation der Maßnahme, sowie die Wertminderung der Grundstücke,	Kenntnisnahme	Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				welche eine weitere Abwanderung der Bevölkerung aufgrund des unattraktiver werdenden Lebensraums zur Folge hat.		Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4).	
300.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	86	3.1.1 Z 1 XI Prettin	VR Prettin liegt zum Teil im Trinkwasserschutzgebiet. Die in diesem Bereich diesbezüglich geltenden Restriktionen sind zu beachten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
301.	Landesverwaltungsamt Ref. 301 Wirtschaft	112	3.1.1 Z 1 XI Prettin	Bedenken gegen VR/EG Prettin. Orte, die entsprechend der „Übersicht Touristischer Netzwerke in Sachsen-Anhalt“ (Stand Februar 2010, herausgegeben vom MWA LSA), eine touristische Präferenz haben, können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Zuwendungen für die touristische Infrastrukturentwicklung beantragen. Prettin hat touristische Präferenz „Blaues Band – Wassertourismus in Sachsen-Anhalt“ und werden zusätzlich von überregionalem Radwanderweg Elberadweg tangiert. WP können auf die touristische Entwicklung negative Auswirkungen haben, da diese das Landschaftsbild stören. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wären beeinträchtigt. Die durch WEA verursachte Lärmbelästigung kann störend auf den Erholungswert wirken.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange des Tourismus und Landschaftsbildes waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007). Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)  Belange der Lärmimmission sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
302.	Landkreis Nordsachsen	137	3.1.1 Z 1 XI Prettin	Unter Verweis auf den REP Westsachsen 2008 (Begründung zu Z 11.3) ist zu beachten, dass aufgrund der bereits errichteten WEA im LK Nordsachsen bei Großtreben (Gemeinde Beilrode) hinsichtlich der benachbarten raumordnerischen Belange mindestens Abstand von 5 km zum VR Prettin planerisch gesichert werden sollte. Bezüglich des geplanten VR Prettin wird zudem angemerkt, dass eine Beeinträchtigung für die Heidelandschaft der benachbarten Annaburger Heide mit ihren typischen Binnendünenausbildungen nicht auszuschließen ist. Dazu wird ebenfalls auf Ausschlusskriterien zu Z 11.3 „Energetische Windnutzung“ im REP Westsachsen 2008 Bezug genommen.	Kenntnisnahme	Die WP in der benachbarten Planungsregion wurden im gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.3 Prettin gem. Beschluss 09/2010).  Die Umweltprüfung ergab, dass durch die Festlegung des VR Prettin keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu erwarten ist.	Zustimmung
303.	Wehrbereichsverwaltung Ost	231	3.1.1 Z 1 XI Prettin	Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu Nachtiefflugstrecken, einer Luftverteidigungsanlage bzw. des militärischen Flugplatzes Holzdorf. Aufgrund der geringen Entfernungen der Planungsgebiete zu den militärischen Radaranlagen sind mögliche Störungen des militärischen Radars zu erwarten und zu prüfen. Ggf. können Auflagen bei der Errichtung von WEA hin-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				sichtlich der Anzahl/Position und der Abstände notwendig werden. Detaillierte Aussagen hinsichtlich möglicher Störungen des militärischen Radars oder des Flugbetriebes können erst nach Vorlage konkreter Planungen (Position/Höhe und Bauart) bewertet werden. Grundsätzlich kann es bei den Planungen von Errichtung und Betrieb von WEA im sog. Zuständigkeitsbereich eines militärischen Flugplatzes oder Luftverteidigungsanlagen zu Bauhöhenbeschränkungen oder – je nach Entfernung – zu Bauverboten kommen. Bei Bauhöhen von unter 100 m über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung (gem. AVV) zu entscheiden.			
304.	Bundesministerium der Verteidigung	541	3.1.1 Z 1 XI Prettin	Siehe AktenNr. 231	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
305.	WSB neue Energien	234	3.1.1 Z 1 XI Prettin	Für das Gebiet Prettin halten wir eine östliche und westliche Gebietserweiterung für zweckmäßig. Dabei wurde der Abstand zu Ortschaften von 1.000 m und der Abstand zu anderen Windparks von 5.000 m eingehalten. An Altstandorten ist die Bevölkerung bereits mit der Windenergie vertraut, so dass die Akzeptanz für die Windenergienutzung u.a. auch aus finanziellen Aspekten (Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen, Nutzungsentgelte, private Beteiligungen an den WEA) im Verlauf der Betriebszeit gewachsen ist. Des Weiteren haben die Betreiber das Interesse die Altanlagenstandorte zu repowern und bestehende Infrastrukturen wie Zuwegungen, Kabeltrassen- oder Übergabestationen weiterhin zu nutzen.	keine Berücksichtigung	Nach Abwägung aller Belange (Dokumentation Gesamtträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.6) wurde die Fläche entsprechend dem 1. Entwurf festgelegt (Suchraumfläche, die bereits mit WEA bebaut ist). Der Plangeber hat planerisches Ermessen bei der Festlegung von VR oder EG-Gebieten. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen als VR/EG ausgewiesen werden. Die anschließenden Flächen können für Repowering gem. EEG zur Verfügung stehen (vgl. BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002).	Zustimmung
306.	Amt für LW, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 XII Straach	Ausweisung des VR/EG stellt scheinbar eine Erweiterung zum REP A-B-W dar. Dies wird aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch betrachtet. Insgesamt ist Ackerland mit einer Flächengröße von 134 ha betroffen. Demnach werden die Erweiterung des VR/EG sowie die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme über genehmigte BP bzw. FNP hinaus abgelehnt.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Auf diesem VR/EG wurde bereits ein WP errichtet. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamtträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung
307.	Wätig, Rainer Cobbelsdorf	540	3.1.1 Z 1 XII Straach	Ablehnung wegen: Lage im NP 7 - Verstoß gegen Tabuzone LEP-ST 2010; Negatives Paradebeispiel, wie ein dörfliches Ortsbild durch den WP als technisches Bauwerk völlig überformt wird. Der Ort wird förmlich durch den WP erdrückt. Be-	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange des Tourismus und Landschaftsbildes waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>sonders deutlich wird das bei der Anfahrt auf der „deutschen Alleenstraße“ von Pülzig her in den Ort, und am Standort Straßenkreuzung. Infolge dessen musste der Euroradweg R1 bereits aus dem Ort verlegt werden. Dadurch ist zwangsläufig Touristenverlust entstanden.</p> <p>Der zulässige Abstand zur Wohnbebauung in Straach und Berkau wird deutlich unterschritten</p> <p>Nichteinhaltung des erforderlichen Abstand zum Wald und zur Landstraße;</p> <p>Lage im VB Tourismus und Erholung, welches unzulässigerweise reduziert wird .</p> <p>Bestehender B-Plan mit solchen Fehlern ist eine Fehlplanung und kann daher nicht als Begründung des Fortbestandes dieses WP dienen.</p> <p>Rückbau zur Wiederherstellung des historischen Orts- und Landschaftsbildes ist durch Repoweringverbot durchzusetzen.</p> <p>beeinträchtigt wird auch das Brutgebiet des Weißstorches in Straach (HELGOLANDLISTE)</p>		<p>Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4).</p> <p>Naturparks unterliegen der Einzelfallprüfung bei der Bewertung der Geeignetheit für die Festlegung von VR/EG Windenergie.</p> <p>Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007).</p> <p>Standorte des Weißstorchs wurden entsprechend der Daten des LAU in die Umweltprüfung einbezogen. Eine Beeinträchtigung ist gem. Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu befürchten.</p>	
308.	Wehrbereichsverwaltung Ost	231	3.1.1 Z XII Straach	<p>Bauhöhenbeschränkung von 274 m über NN, da sich das Gebiet unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachtiefflugsystems befindet. Bauwerke mit größeren Höhen im jeweiligen Planungsgebiet stören die Interessen der Landesverteidigung.</p> <p>Grundsätzlich kann es bei den Planungen von Errichtung und Betrieb von WEA im sog. Zuständigkeitsbereich eines militärischen Flugplatzes oder Luftverteidigungsanlagen zu Bauhöhenbeschränkungen oder – je nach Entfernung - zu Bauvorhaben kommen. Bei Bauhöhen von unter 100 m über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung (gem. AVV) zu entscheiden.</p>	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
309.	Bundesministerium der Verteidigung	541	3.1.1 Z XII Straach	Siehe AktenNr. 231	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
310.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z XIII Straugh	<p>Ausweisung des VR/EG stellt eine Erweiterung zum REP A-B-W dar. Dies wird aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch betrachtet. Betroffen ist Ackerland mit einer Gesamtfläche von 123 ha. Folglich werden die Erweiterung des VR und die Flächen über genehmigte BP bzw. FNP hinaus abgelehnt. Die Möglichkeit einer vollständigen Verlagerung des VR/EG auf angrenzende Flugplatzflächen sollte geprüft werden.</p>	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010). Auf diesem VR/EG	Zustimmung bei 2 Enthaltungen

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						wurde größtenteils bereits ein WP errichtet. Eine Verlagerung ist nicht möglich, da es sich nicht um Suchraum für geeignete VR/EG Windenergie handelt. Gem. Ziel 5.8.5.2 REP 2005 ist der Sonderlandesplatz Zerbst zu erhalten für die wirtschaftliche Nutzung zu entwickeln. Es besteht eine Genehmigung für Platzrunden des Flugplatzes Zerbst, die eine Bebauung mit WEA ausschließen.	
311.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	86	3.1.1 XIII Z 1 Straguth	VR Straguth liegt zum Teil im TWS-Gebiet. Die in diesem Bereich diesbezüglich geltenden Restriktionen sind zu beachten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 2 Enthaltungen
312.	Landesverwaltungsamt Ref. 407 Naturschutz und Landschaftspflege	123	3.1.1 XIII Z 1 Straguth	Die geplante Erweiterung des bestehenden VR Straguth nach Norden könnte möglicherweise Konflikte in Bezug auf die Avifauna hervorrufen. Die östliche Teilfläche des EU-SPA „Zerbster Land“ grenzt in nur ca. 600 m Entfernung an das Gebiet an. Bislang konnte im Raum dieses EU-SPA noch gelegentlich die Großtrappe beobachtet werden (jedoch keine Bruten). Zudem ist der Deetzer Teich als Gänseschlafgewässer nicht weit entfernt (< 1500 m). Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.	Kenntnisnahme	Entsprechend der Umweltprüfung (Dokumentation: Umweltbericht Kap. 4.13) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden die empfohlenen Abstandswerte der HELGOLANDLISTE entsprechend der Datenverfügbarkeit angewandt. Darüber hinausgehende artenschutzfachliche Belange müssen im Rahmen der Genehmigungsverfahren bzw. der Projektplanung entsprechend bearbeitet und berücksichtigt werden, wie es in Kap. 4 des Umweltberichtes (artenschutzrechtliche Prüfung) vorgesehen ist.	Zustimmung bei 2 Enthaltungen
313.	Stadt Zerbst/Anhalt	212	3.1.1 XIII Z 1 Straguth	Das VR Straguth wurde über einen B-Plan beplant und insgesamt 10 WEA errichtet. Wesentlicher Bestandteil des B-Plans ist die Höhenbegrenzung von 100 m GH. Mit dieser Festsetzung wurde dem vorhandenen Tieffluggebiet entsprochen. Weiterhin sollten die Lärmimmissionen beschränkt werden. Bedenken gegen nördliche Erweiterung wegen Konflikten mit Lärmimmission, Naturschutz und Landschaftsbild.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4) Belange des Immissionsschutzes und Tieffluggebietes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 2 Gegenstimmen
314.	Stadt Zerbst/Anhalt	212	3.1.1 XIII Z 1 Straguth	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG Ablehnung der Erweiterung des Windparks.	keine Berücksichtigung	Die Gebietsausweisung des VR/EG orientiert sich an den Grenzen des B-Planes. Die Empfehlungen der Abstände der HELGOLANDLISTE werden entsprechend der vorliegenden Daten eingehalten. Eine pauschale Pufferung von Schutzgebieten wird entsprechend der Methodik zur Planerarbeitung nicht vorgenommen. Die Erweiterung steht nicht im Zusammenhang mit der eventuellen künftigen Windkraftnutzung auf dem Flugplatz Zerbst.	Zustimmung bei 2 Gegenstimmen
315.	Wäntig, Rainer Cobbelsdorf	540	3.1.1 XIII Z 1 Straguth	Ablehnung wegen: Lage im NP 7 Naturpark Fläming – Verstoß gegen Tabuzone LEP-ST 2010 Lage laut Festlegung LEP-ST 2010 im VR für Wasser-	keine Berücksichtigung	Naturparks unterliegen der Einzelfallprüfung bei der Bewertung der Geeignetheit für die Festlegung von VR/EG Windenergie. Die aufgeführten Belange der Wassergewinnung waren	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung	
				gewinnung III Westflämung -- Verstoß gegen Z 142 LEP-ST Wasser als Grundlage jeglichen Lebens auf der Erde muss höchstes Schutzgut sein Im VR ist das Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Lindau das Wasserwerk Lindau versorgt ca. 110.000 EW der Region mittels diesem Grundwasser preiswert mit dem Lebensmittel Trinkwasser Von WEA können Wasserschadstoffe wie Öl und giftige Metalle ausgehen (Grundwasserverseuchungsgefahr) Bodenversiegelungen durch Fundamente und Zuwegungen vermindern die Oberflächenwasserversickerung und damit Grundwassernachschub. In dem Bereich gab es aber bereits Klagen über Grundwasserabsenkungen. In einem REP in einem VR Wassergewinnung ein VR Wind auszuweisen ist fachlich nicht nachzuvollziehen. Verstoß gegen G 130 des LEP 2010 LSA VR für Wassergewinnung lässt nur Nutzung „Tourismus, Erholung, Natur+Landschaft“ zu!			inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.1, 4.7.3 gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4).  Die benannten Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
316.	Wehrbereichsverwaltung Ost	231	3.1.1 Z 1 XIII Straguth	Bauhöhenbeschränkung von 213 m über NN, da sich Gebiet unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems befindet. Bauwerke mit größeren Höhen im jeweiligen Planungsgebiet stören die Interessen der Landesverteidigung.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 1 Enthaltung	
317.	Bundesministerium der Verteidigung	541	3.1.1 Z 1 XIII Straguth	Siehe AktenNr. 231	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung bei 1 Enthaltung	
318.	wpd think energy GmbH & Co. KG	233	3.1.1 Z 1 XIII Straguth	Die Ausweisung des Gebietes „Straguth“ wird begrüßt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung bei 2 Gegenstimmen	
319.	Amt für LW, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 XIV Thurland	VR/EG befindet sich im VB LW „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ (Westteil). Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächennutzung als Produktionsgrundlage der hochtechnisierten und spezialisierten Landwirtschaftsbetriebe und zur Sicherung langfristiger Investitionen. Von dem VR ist Ackerland mit einer Fläche von 164 ha betroffen. Obwohl dieses VR bereits im REP enthalten ist, wird die Ausweisung aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Daher wird nur den für Windenergienutzung genehmigten Flächen lt. BP bzw. FNP zugestimmt. Die darüber hinausgehende landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme wird abgelehnt.	keine Berücksichtigung	Auf diesem VR/EG wurde bereits ein WP errichtet. Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
320.	Stadt Bitterfeld-Wolfen	189	3.1.1 Z 1 XIV Thurland	Hinweis: für die Ermittlung der VR/EG wird die veraltete Kartengrundlage TK 100.000 verwendet. Darin werden längst abgerissene Wohngebäude dargestellt. Gemäß dem Kriterium in 4.1.4.1 sollte sich der Schutzpuffer von 1.000 m zu Wohngebäuden auf den Gebäudebestand beziehen, wie er in der ALK bzw. den Flächennutzungsplänen der Gemeinden dargestellt ist.	Kenntnisnahme	1.000 m Abstand wurde anhand des aktuellen Luftbildes des LVermGeo ermittelt.	
321.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	206	3.1.1 Z 1 XIV Thurland	Dieses Gebiet ist bereits vollständig mit WEA bebaut. Es umfasst Flächen des Stadtgebietes in den Gemarkungen Thurland und Raguhn. Einer weiteren Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung von WEA sowie weiterer Errichtungen derselben wird durch die Stadt Raguhn – Jeßnitz nicht zugestimmt. Die Ortschaft Thurland ist bereits, durch die unmittelbare Lage des Ortes an der Autobahn stark beeinträchtigt, so dass Autobahnlärm und entstehende Abgase hinzunehmen sind. Für alle, außerhalb der jetzigen Planung bereits errichteten WEA wird eine Verlängerung der Betriebsgenehmigung sowie jeder technischer Veränderung, d.h. Größe und technische Leistung der bestehenden Anlage, abgelehnt. Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelung sollte auch im Hinblick auf den Wohnstandort – Holländermühle – überprüft werden.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
322.	Abwasserzweckverband „Fuhne“	15	3.1.1 Z 1 XV Trebbichau a.d.F.	Anlagen des AZV „Fuhne“ sind nicht unmittelbar betroffen. Bei Errichtung von Stromleitungen aus anderen Bereichen zum WP können sich Berührungspunkte zu den Anlagen des AZV „Fuhne“ ergeben.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
323.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 XV Trebbichau a.d.F.	Ausweisung des VR/EG stellt eine Erweiterung zum REP A-B-W dar. Dieses VR befindet sich im VB LW „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ (Nordteil), wodurch eine Verkleinerung um 19 ha verbunden ist. Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächennutzung als Produktionsgrundlage der hochtechnisierten und spezialisierten Landwirtschaftsbetriebe und zur Sicherung langfristiger Investitionen. Östlich und südlich angrenzend befindet sich ein VR LW, so dass hier mit zusätzlichen Beeinträchtigungen dieses VR betreffend zu rechnen ist. Obwohl das VR Trebbichau a.d. Fuhne bereits im REP A-B-W enthalten ist, wird die Ausweisung, vor allem die Erweiterung aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Demnach werden die Erweiterung des VR/EG Windenergie sowie die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme über genehmigte	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Auf diesem VR/EG wurde größtenteils bereits ein WP errichtet. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				BP bzw. FNP hinaus abgelehnt.			
324.	ENERCON GmbH	57	3.1.1 Z 1 XV Trebbichau a.d.F.	ENERCON GmbH realisiert derzeit am Standort WEA. 2 WEA liegen außerhalb des Zuschnitts des VR XV, obwohl auch diese WEA die Abstandskriterien aus Tabelle 4.2 der Begründung der Festlegungen einhalten. Darüber hinaus wäre eine Ausdehnung dieses VG möglich, ohne dass die vorgenannten Abstandskriterien verletzt werden. Soweit einer Ausdehnung nach Norden ein LSG entgegenstehen soll, ist dies unrichtig. Ausweislich des Kartenmaterials zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans ist der nördliche Bereich nicht als LSG ausgewiesen.	keine Berücksichtigung	Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB entschied die RV die im 1. Entwurf dargestellte Fläche als VR/EG Windenergie festzulegen. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamtträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.1, 4.1.7.2 Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung
325.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	86	3.1.1 Z 1 XV Trebbichau a.d.F.	Angrenzend wurde Bergwerksanlage „Cons. Edderitz“ b. Edderitz betrieben. Den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche ist durch Anpassung von Lage, Stellung und Konstruktion der baulichen Anlagen Rechnung zu tragen. Bei Planungen im Einwirkungsbereich des umgegangenen Altbergbaus ist das Einholen einer konkreten bergbaulichen Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
326.	Landkreis Saalekreis	132	3.1.1 Z 1 XV Trebbichau a.d.F.	Naturschutz/Wald- und Forstschutz Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bereich Plötz- Mösthinsdorf durch das geplante VR XV „Trebbichau an der Fuhne“ betroffen. Das VR liegt mit seiner südlichen Grenze nur ca. 3 km entfernt von einem Waldbestand, in dem sich vor wenigen Wochen ein Seeadlerpaar angesiedelt hat. Nach derzeitiger Kenntnis hat der bereits begonnene Brutversuch Aussicht auf Erfolg. Eine dauerhafte Besiedlung des Areals durch den Seeadler ist nicht ausgeschlossen. Da der Seeadler zu den Vogelarten gehört, die am häufigsten tödlich an WEA verunglücken, ist im Rahmen der Planung sicherzustellen, dass dieses Vorkommen nicht durch eine Verstetigung der bereits vorhandenen WEA über die Ausweisung eines VR beeinträchtigt wird. Eine Ausdehnung des bisher geplanten VR/EG nach Süden ist daher unbedingt zu vermeiden.	Kenntnisnahme	Eine Vergrößerung der Windparkfläche nach Süden ist durch das VR/EG nicht vorgesehen. Die Belange des Artenschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
327.	Regenerative Energieprodukte	538	3.1.1 Z 1 XV Trebbichau a.d.F.	Die Bewertungsmatrix in Bezug auf die LW (VR und VB) ist falsch. Es ist von einem Verlust von durchschnittlich ca. 2% (!) der Landwirtschaftsfläche im Windgebiet auszugehen, was quasi einer Doppelnutzung gleichkommt und keine konkurrierende Nutzung darstellt. Keinesfalls kann bei normaler landwirtschaftlicher Nutzung von ei-	keine Berücksichtigung	Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB entschied die RV die im 1. Entwurf dargestellte Fläche als VR/EG Windenergie festzulegen. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>ner Einstufung mit der Bewertungsmatrix mit "60" herangegangen werden – also eher nachteilig eingestuft werden, während die unmittelbar angrenzenden Flächen mit "10" angesetzt werden und in Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Nutzung identisch sind. Letztlich wird durch diese Einstufung ein Ausschluss von geeigneten Flächen bewirkt, was ein fehlerhaftes Herangehen bezeugt. Die von WEA Grundstücken betroffenen Landwirte sind gern bereit derartige „Doppelnutzungen“ ihrer Flächen zu zulassen. Darüber hinaus ist es politischer Wille, dass sich Landwirte als sog. Energiewirte ein zweites wirtschaftliches Standbein schaffen sollen.</p> <p>Die Begründung für die Reduzierung des Gebietes im Westen aus raumordnerischen Gründen ist nicht korrekt, da die Kompaktheit auf das Gesamtgebiet zu beziehen ist und die westliche Erweiterung ist nicht als Splitterfläche anzusehen. Eine Ausdehnung über die Landesstraße hinaus ist ebenfalls nicht vorgesehen. Die Kompaktheit des Gebietes wird eher betont als dass das Gebiet zerschnitten wird (keilförmiger Auslauf der Fläche). Eine Sichtbeziehung zur bzw. eine Sicht verstellende Blickbeziehung durch die WEA in die Fuhneau ist nicht gegeben.</p> <p>Die Erweiterung des Gebietes im Westen hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auch die Sichtbeziehungen zur Fuhneau und zum Petersberg werden nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Unter Einhaltung des nach Straßengesetz LSA vorgeschriebenen für Bauverbots- bzw. -beschränkungsbereichs für Landesstraßen kann das Eignungsgebiet nach Westen hin abgerundet werden, so dass hierdurch drei weitere WEA um die bereits genehmigten WEA in der Gemarkung von Wieskau errichtet werden könnten.</p> <p>Die nördliche Erweiterung ist zwar von einem Bergschadensgebiet betroffen, dieser Belang ist aus Sicht der Raumordnung jedoch nicht relevant und kann durch technische Gegenmaßnahmen kompensiert werden</p> <p>Das ausgewiesene VB Tourismus und Erholung (Erholungsbereich Edderitz-Maasdorf-Piethen) wird in geringem Maße von dieser Erweiterung berührt. In diesem Teilbereich und der nähere Umgebung ist jedoch keine Erholungsinfrastruktur und/oder reichhaltige Naturraumausstattung vorhanden. Zum Zentrum bzw. Entwicklungsschwerpunktes des Erholungsbereiches („Seebad Edderitz“) wird ausreichend Abstand eingehalten.</p> <p>Das ÖVS befindet sich bedeutend weiter südlich entlang</p>		<p>4 und Gesamtträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.1, 4.1.7.2 Beschluss Nr. 09/2010). Die Bewertung mit 60 Pkt. wird der Wertung der LW in einem VB gerecht. VB sind Grundsätze der RO, welche mit einem höheren Gewicht in die Abwägung mit Nutzungsansprüchen anderer Flächen-nutzer einzustellen sind. Die Bewertung 10 Pkt. entspricht der Darstellung der gemeindlichen Bauleitplanung. Der tatsächliche Flächenverbrauch liegt bei über 4 % (Erfahrungen bei der regionalplanerischen Festlegung von Flächen für die alternative Energieerzeugung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am Beispiel der Windenergie, Praktikumsarbeit, Günther D., Hochschule Anhalt, August 2009).</p> <p>Das planerische Ermessen, die Wertung und Beschlussfassung liegt bei der RV.</p> <p>Diese Feststellungen wurden in der Vorortbewertung getroffen und waren Teil der fachliche Bewertung.</p> <p>Das Bergschadensgebiet war nicht entscheidungsrelevant, es ist lediglich ein Teil der Gesamtbewertung.</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>der Fuhne und hat keinen Bezug zu dieser Erweiterungsfläche. Das Ökosystem nördlich des Gebietes wurde in Untersuchungen der derzeit geplanten Standorte untersucht und ist nur gering betroffen.</p> <p>Eine Erweiterung des EG in östlicher Richtung wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Trotz der vorhandenen Beregnungsanlage ist die Errichtung einer WEA möglich. Die vorhandene Beregnungsanlage kann derart programmiert werden, dass sie vor dem Hindernis WEA stoppen und weiterhin eine 100%-Abdeckung der Beregnung sichergestellt wird.</p> <p>In der fachlichen Empfehlung zum Beschluss der Regionalversammlung am 10.09.2010 ist eine falsche Aussage bzw. Fehleinschätzung bzgl. der Wahrscheinlichkeit eines möglichen Repowering enthalten. Somit ist ebenfalls die sich daraus ergebende Schlussfolgerung, dass eine Flächensicherung für Repowering an dieser Stelle nicht notwendig ist, nicht richtig.</p> <p>Bezüglich der 10 vorhandenen Windenergieanlagen gibt es vom Betreiber sehr konkrete Absichten eines Repowering. Es wurde vom Betreiber des Windparks zugesichert, dass die außerhalb des Windeignungsgebietes stehenden 2 WEA im Zuge eines Repowering abgebaut werden können, wenn entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten im Randbereich des vorhandenen Windparks neu ausgewiesen werden.</p> <p>Darüber hinaus ist vorgesehen, für die derzeitige Erweiterung des Windparks Trebbichau an der Fuhne ein neues Umspannwerk in der Gemarkung Piethen zu errichten. Bei dieser Planung werden zusätzliche Kapazitäten für eine Repowering vorgehalten. Ebenfalls ist es möglich weitere WEA in dieses Umspannwerk einzuspeisen, so dass die technische Infrastruktur auch für zusätzliche WEA vorhanden ist. Ebenfalls könnten die vorhandenen Straßen und Wege für die Erschließung zusätzlicher WEA genutzt werden, neue Erschließungsanlagen würden in sehr geringem Umfang benötigt.</p>		Die Aussage bezieht sich auf das Repowering des gesamten Windparks und nicht auf Einzelmaßnahmen.	
328.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 XVI Wörb-zig	VR/EG befindet sich inmitten des VR LW Nr. 1 REP A-B-W. Die VR LW sind aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass die LW in diesen VR als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Auf diesem VR/EG wurde bereits ein WP errichtet. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				prioritäre Raumfunktion und Raumnutzung darstellt. Die LW hat demnach Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die Ausweisung des VR/EG Windenergie stellt somit einen Widerspruch dar. Nach Angaben im sachlichen Teilplan wurden VR als Tabuzonen erklärt. Somit dürfte in einem VR LW kein VR/EG Windenergie ausgewiesen werden. Dies wurde hier scheinbar nicht berücksichtigt. Weiterhin ist das VB LW „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ betroffen. Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächennutzung als Produktionsgrundlage der hochtechnisierten und spezialisierten Landwirtschaftsbetriebe und zur Sicherung langfristiger Investitionen. Vorgesehen ist die Beanspruchung von 42 ha Ackerland. Das VR/EG wird aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.		4 und Gesamtträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	
329.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z XVII Zerbst Ost	VR/EG ist neu ausgewiesen und nicht Bestandteil des bestehenden REP A-B-W. Betroffen ist Ackerland mit 85 ha. Somit wird dieses VR/EG aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf.(Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamtträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung
330.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	46	3.1.1 Z XVII Zerbst Ost	Das VR/EG Zerbst Ost befindet sich innerhalb der An- und Abflugflächen, seitlichen Übergangflächen sowie der Horizontalfläche gemäß Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I – 327/01) des Sonderlandeplatzes Zerbst und innerhalb und unterhalb der veröffentlichten Platzrunden. Es wird empfohlen, den Standort nicht zu akzeptieren. Ein Abstand von mindestens 400 m zu Platzrunden zum Gegenanflugteil bzw. 850 m zum Queranflugteil wird für erforderlich gehalten. Im Vorgriff der Gesetzesregelung ergeht Empfehlung, im Antragsverfahren die luftrechtliche Zustimmung in diesem Vorhaben zu versagen.	teilweise Berücksichtigung	Nach Abgleich der veröffentlichten Karte ist am NO-Rand des VR eine Reduzierung um 11 ha erforderlich, um nicht in den Bereich der Platzrunde einzugreifen.  Der empfohlene Abstand ist rechtlich unverbindlich. Die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zur Platzrunde ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen, wenn der konkrete Anlagentyp (-höhe) und Standort bekannt ist.	Zustimmung
331.	e.n.o. energy	536	3.1.1 Z XVII Zerbst Ost	Die Ausweisung des VG Zerbst Ost begrüßen wir. Wir haben seit der ersten Ausweisung der Fläche unsere Planungsaktivitäten begonnen – zwischenzeitlich liegt uns bereits eine fast flächendeckende privatrechtliche Grundstückssicherung vor. Die Zustimmung der Eigentümer und landwirtschaftlichen Nutzer ist demnach vorwiegend gegeben. Uns ist bekannt, dass das Gebiet nördlich an die Platz-	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich..	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				runde des Sonderflugplatzes Zerbst angrenzt. Entsprechende Einschränkungen in der Höhe sind im folgenden Planungsprozess bzw. im Genehmigungsverfahren direkt vorzunehmen. Hier gehen wir von lösbaren Konflikten aus, zumal sich in dem vorgesehenen Gebiet bereits WEA befinden. Naturschutzfachliche Untersuchungen sind beauftragt. Der Zwischenbericht des Gutachters Myotis, weist zum derzeitigen Zeitpunkt und in Auswertung des bisher vorliegenden Datenmaterials kein Kriterium auf, aus dem sich ein Ausschluss der beabsichtigten WEA am Standort ableiten lässt.			
332.	GETEC green energy AG	74	3.1.1 XVII Zerbst Ost	Z 1 Widerspruch gegen VR/EG Zerbst Ost, da im Gegensatz zur gemeindlichen Planung und dem städtebaulichen Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2009 Solarkraftwerk Flugplatz Zerbst/Anhalt. Solaranlage auf dem ehemaligen russischen Militärflugplatz wird stark im Betrieb eingeschränkt und somit der wirtschaftliche Erfolg in Frage gestellt. Bedenken wegen Verschattung der Modultische, Reduzierung der Energieproduktion, erheblicher wirtschaftlicher Einbußen ohne Kompensationsmöglichkeit, Eiswurf mit erheblichen Beschädigungen an den Solarmodulen.	teilweise Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Entsprechend dem Vorschlag der Stadt Zerbst/Anhalt (Ifd. Nr. 336) wird empfohlen, das VR/EG an der Nordostseite um 31 ha zu verkleinern.	Zustimmung
333.	Prokop		3.1.1 XVII Zerbst Ost	Z 1 EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: In Vertretung des Betreiber des Flugplatzes Zerbst wird hiermit klargestellt, dass der avisierte Flächentausch zwischen Flugplatzbetreiber und Eigentümer der Flächen für den beantragten WP bis zu 2 Jahre unter dem Vorbehalt der Erteilung der Genehmigung der geänderten Platzrunden durch die Luftfahrtbehörde steht.	Kenntnisnahme	Nicht abwägungsrelevant.  Die derzeit genehmigten Platzrunden wurden berücksichtigt.	Zustimmung
334.	Q-Cells SE OT Thalheim Standort Berlin	171	3.1.1 XVII Zerbst Ost	Z 1 Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 02/2009 der Stadt Zerbst/Anhalt „Solarkraftwerk Flugplatz Zerbst/Anhalt der Firma Q-Cells ist seit dem 29.04.2011 in Kraft. Ebenso stellt die am 13. 04.2011 genehmigte 1. Änderung des FNP Stadt Zerbst/Anhalt und Ortschaft Straguth die Flächen des Flugplatzes als Sondergebiet „Solare Energieerzeugung“ dar. Konflikte zwischen dem Solarpark und der vorgesehenen Windenergienutzung im Umfeld von Zerbst wegen: 1. Beschattung des Solarparks Bereich der Bebauungsgrenze grenzt fast an VR/EG „Zerbst Ost“. Mit einer beabsichtigten Errichtung von WEA liegen die Abstandsflächen bezüglich des Schattenwurfes auf dem Solarfeld.	teilweise Berücksichtigung	Die Bauleitplanung wurde bei der Erarbeitung des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplans berücksichtigt.  Zu 1. und 2. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Entsprechend dem Vorschlag der Stadt Zerbst/Anhalt (Ifd. Nr. 336) wird empfohlen, das VR/EG an der Nordostseite um 31 ha zu verkleinern.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				2. Gefährdung des Solarparks durch Eiswurf Die Nutzung der Windkraft stellt jedoch ebenso wie die Nutzung der Sonnenenergie ein wichtiges Standbein der zukünftigen Energieversorgung dar. Die Windkraftnutzung im nördlichen Bereich des Solarparks ist uneingeschränkt möglich, da ein Schattenschlag auf die Modultische ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund befürwortet Q-Cells die Windkraftnutzung auf dem ehemaligen russischen Militärflugplatz nördlich des Solarparks und unterstützt den letzten Vorschlag des Bau- und Stadtentwicklungsausschuss Zerbst zur Windkraftnutzung.		Beim vorgeschlagenen Gebiet handelt es sich nicht um Suchraum für geeignete VR/EG Windenergie. Gem Ziel 5.8.5.2 REP 2005 ist der Sonderlandesplatz Zerbst zu erhalten für für die wirtschaftliche Nutzung zu entwickeln. Es besteht eine Genehmigung für Platzrunden des Flugplatzes Zerbst, die eine Bebauung mit WEA ausschließen.	
335.	Stadt Zerbst/Anhalt	212	3.1.1 Z XVII Zerbst Ost	1 Die Erweiterung des VR „Zerbst Ost“ widerspricht dem vorhabenbezogenen B-Plan 02/2009 „Solarkraftwerk Flugplatz Zerbst/Anhalt“ der Firma Q-Cells International GmbH. B-Plan Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum erweiterten VR. Bei der Planung und Bau der WEA ist der Schattenwurf als Leistungsminde- rung der Solarmodule zu beachten. Weiterhin wird die Zerstörung/Beschädigung der Module durch Eiswurf befürchtet.	teilweise Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Entsprechend dem Vorschlag der Stadt Zerbst/Anhalt (Ifd. Nr. 336) wird empfohlen, das VR/EG an der Nordostseite um 31 ha zu verkleinern.	Zustimmung
336.	Stadt Zerbst/Anhalt	212	3.1.1 Z XVII Zerbst Ost	1 EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG Ablehnung der Erweiterungsfläche unter Berücksichtigung der neuen Aktivitäten der Stadt Zerbst und des Flugsportvereins, einen Teil des Flugplatzes zukünftig als VR/EG Wind nutzen zu können.	Berücksichtigung	Nach Prüfung der von der Stadt Zerbst eingereichten Unterlagen (Antrag auf Änderung der Platzrunden, Flächentauschantrag) wird empfohlen, die Flächen des VR/EG Zerbst Ost an die Planvorstellungen der Stadt Zerbst so anzupassen, dass eine spätere Nutzung des Flugplatzareals als VR/EG für Windenergienutzung nicht ausgeschlossen wird. Dazu ist das VR/EG des 1. Entwurfes an seiner Nordostseite um 31 auf 54 ha zu verkleinern. Somit wird die Voraussetzung für die Genehmigung einer geänderten Platzrunde erhalten. In einem Zieländerungsverfahren kann zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob der ehem. Militärflugplatz Zerbst als VR/EG Windenergie festgelegt werden kann. Durch die „Nutzbarmachung“ des ehem. Militärflugplatzes wird der Windkraftnutzung mehr substanz-eller Raum zur Verfügung gestellt.	Zustimmung
337.	Wehrbereichsverwaltung Ost	231	3.1.1 Z XVII Zerbst Ost	1 Bauhöhenbeschränkung von 213 m über NN, da sich Gebiet unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems befindet. Bauwerke mit größeren Höhen im jeweiligen Planungsgebiet stören die Interessen der Landesverteidigung.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
338.	Bundesministerium	541	3.1.1 Z	1 Siehe AktenNr. 231	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	der Verteidigung		XVII Zerbst Ost				
339.	Wäntig, Rainer Cobbelsdorf	540	3.1.1 Z 1 XVII Zerbst Ost	Ablehnung der Erweiterung des WP wegen: Leider ein Musterbeispiel wie aus 1, 2, 3 Anlagen ein WP mit nun bereits mit 5 WEA herbeigezaubert wird. Und nun soll er natürlich weiter erweitert werden!! liegt im NP 7 – Verstoß gegen Tabuzone LEP-ST 2010 liegt im VB Tourismus und Erholung -- Verstoß G 134 LEP-ST 2010 verkleinert das VB Tourismus und Erholung unzulässig! Nachbarschaft zu LSG 77 - Abstand ? südl. lineares Fließgewässer beachten Konflikte entstehen zum benachbarten Flugplatz – Platzrunde nicht gewährleistet das historische Stadtbild des Ackerbürgerstädtchens Zerbst wird weitsichtig von allen Seiten erheblich verfälscht, vor allem von Osten, da flaches Gelände -- Nichtbeachtung G 145 LEP-ST 2010 der Schutz des regional bedeutsamen Standortes für Kultur und Denkmalpflege „Zerbst“ muss durch einen ausreichenden Abstand zu einem WP gewährleistet werden. Infolge des flachen Geländes und fehlendem Sichtschutz sind sicher 10 km erforderlich. Damit ist der Standort nicht haltbar! gerade die mittelalterliche Stadt Zerbst bietet noch viel touristisches Potenzial, dessen Entwicklung gefördert werden muss. Bedeutsam ist dabei das Ortsbild - Durchsetzung G 145 LEP-ST 2010 Zur Renaturierung des Territoriums und zur Wiederherstellung des Ortsbildes ist der Rückbau des WP durch ein Repoweringverbot durchzusetzen.	teilweise Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange des Tourismus und Landschaftsbildes waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Negative Auswirkungen der WEA auf die touristische Entwicklung konnten bisher nicht nachgewiesen werden (PUHE 2007). Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.2, 4.1.7.8 gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4).  Naturparks unterliegen der Einzelfallprüfung bei der Bewertung der Geeignetheit für die Festlegung von VR/EG Windenergie.  Entsprechend dem Vorschlag der Stadt Zerbst/Anhalt (Ifd. Nr. 336) wird empfohlen, das VR/EG an der Nordostseite um 31 ha zu verkleinern.	
340.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.1 Z 1 XVIII Zörbig	VR/EG befindet sich im VB LW „Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld“ lt. LEP und REP. Ziel ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächennutzung als Produktionsgrundlage der hochtechnisierten und spezialisierten Landwirtschaftsbetriebe und zur Sicherung langfristiger Investitionen. Betroffen ist Ackerland mit einer Fläche von 72 ha. Obwohl das VR/EG Zörbig bereits im REP enthalten ist, wird die Ausweisung aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Folglich wird nur den für Windenergienutzung genehmigten Flächen lt. BP bzw. FNP zugestimmt. Die darüber hinausgehende landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme wird abgelehnt.	keine Berücksichtigung	Die aufgeführten Belange waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Auf diesem VR/EG wurde bereits ein WP errichtet. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).	Zustimmung
341.	wpd think energy	233	3.1.1 Z 1	Vorschlag der Erweiterung des Gebietes in westlicher	keine Berücksichtigung	Die Abwägung hat ergeben, dass die westlich angrenzen-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- ungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	GmbH & Co. KG		XVIII Zör- big	<p>Richtung. Die gesamte Fläche zwischen Zörbig und der A 9 ist für eine Modellregion der regenerativen Energieerzeugung prädestiniert. Die Biodieselfabrik am Ortsrand von Zörbig, der Solarpark an der A 9 und der WP in der Mitte, sind vorbildlich für die vielseitige und sich ergänzende regenerative Energieerzeugung.</p> <p>Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund der erheblichen Vorbelastung der Fläche, die südlich von der Bahnlinie, östlich von der A 9 begrenzt, und zusätzlich noch von einer 380 kV-Stromtrasse durchschnitten wird, bietet sich eine Optimierung des WEA-Bestandes (Repowering) an. Um Anreize für Repowering zu schaffen, sollte die Fläche aber nicht wie im 1. Entwurf vorgesehen auf weniger als die Hälfte der aktuellen Bestandsfläche reduziert werden. Damit die Realisierung von Repoweringpotenzialen überhaupt möglich wird, muss die Option den bisher beteiligten Eigentümern der Anlagen und Flächen vermittelbar sein. Hier besteht häufig die Forderung, auch am neuen WP zu partizipieren. Durch eine so erhebliche Flächenreduktion sind Probleme in der späteren Umsetzung des Projektes absehbar. Darüber hinaus haben moderne WEA einen deutlich größeren Flächenbedarf hinsichtlich der Abstände zwischen den einzelnen Anlagen. Daher ist für eine potenzielle Halbierung des Anlagenbestandes durch Repowering nahezu die gleiche Fläche nötig.</p> <p>Unter dem Eindruck der aktuellen Ereignisse in Japan und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Energieversorgung in Deutschland, stellt die Region östlich von Zörbig ein Musterbeispiel an neuer Energieproduktion dar. Dieses Potential kann durch die Optimierung der Fläche für Windenergie vorbildlich werden und der Akzeptanz für diese Energieformen dienen.</p> <p>Mögliche Naturschutzproblematiken sind zur Fläche nicht bekannt, somit steht kein nennenswertes Konfliktpotential einer Erweiterung der Fläche entgegen.</p> <p>Beeinträchtigungen für die umliegenden Ortschaften und die dort lebenden Einwohner nehmen in der vorgeschlagenen Fläche ab. Die Ausdehnung der Bestandsanlagen ist bereits Normalität und eine Reduzierung der Anlagenzahl durch Repowering führt zu einer weitmaschigeren Wahrnehmung des Windparks. Dazu kommt, dass moderne Anlagen in der Regel leiser und deutlich ruhiger laufen. Die landwirtschaftlichen Nutzer der Flächen und größten Eigentümer vor Ort befürworten eine entsprechende Erweiterung.</p>	gung	<p>de Fläche an das VR Zörbig dem künftigen Repowering vorbehalten sein soll. Gem. G 83 und Z 114 LEP-ST 2010 kann die Gemeinde für zulässigerweise außerhalb von VR/EG errichteten WEA (Altanlagen), für die nach den Vorschriften des EEG ein Repowering angestrebt wird, einen Antrag auf Festlegung eines VR/EG oder EG bei der RPG stellen. Voraussetzung dafür ist eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Altanlagen um mindestens die Hälfte der Standorte sowie eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller zu ersetzenden WEA mit einer festgelegten Übergangszeit.</p> <p>Mit der Festlegung von VR/EG im Sachlichen Teilplan kann das Repowering von Altanlagen, die außerhalb von VR/EG errichtet wurden, nicht gesteuert werden.</p> <p>(Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.7.12, Beschluss Nr. 09/2010 und Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
342.	WSB neue Energien	234	3.1.1 Z 1 XVIII Zörbig	Da es kaum markante natürliche oder künstliche Grenzen gibt, welche in die Gebietsabgrenzung einfließen, steht einer Erweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung nichts im Wege, so dass der Abstand zum Ort mit 1.000 m eingehalten wird.	keine Berücksichtigung	Die Abwägung hat ergeben, dass die westlich angrenzende Fläche an das VR Zörbig dem künftigen Repowering vorbehalten sein soll. Gem. G 83 und Z 114 LEP-ST 2010 kann die Gemeinde für zulässigerweise außerhalb von VR/EG errichteten WEA (Altanlagen), für die nach den Vorschriften des EEG ein Repowering angestrebt wird, einen Antrag auf Festlegung eines VR/EG oder EG bei der RPG stellen. Voraussetzung dafür ist eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Altanlagen um mindestens die Hälfte der Standorte sowie eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller zu ersetzenden WEA mit einer festgelegten Übergangszeit. Mit der Festlegung von VR/EG im Sachlichen Teilplan kann das Repowering von Altanlagen, die außerhalb von VR/EG errichtet wurden, nicht gesteuert werden. Die Erweiterungsfläche nach Nordosten soll für die landwirtschaftliche Produktion unzerschnitten erhalten bleiben (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.2, 4.1.7.12, Beschluss Nr. 09/2010 und Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4)	Zustimmung
343.	wpd think energy GmbH & Co. KG	233	3.1.1 Z 2	Wir regen Erweiterung des VR an. In der Begründung Kapitel 4 werden für die Ausweisung der kleineren Flächenkulisse im Wesentlichen die negativen Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen zum und vom Gartenreich Dessau-Wörlitz insbesondere bei Nacht herangezogen. Diese würde, so weiter in der Begründung, ggf. die „Streichung des Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ aus der UNESCO-Weltkulturerbeliste nach sich ziehen. Nach Analyse der von uns erstellten und Ihnen vorliegenden Sichtbeziehungsstudie (s. unsere Schreiben vom 20. und 22. Juli 2010), sowie der von der Geschäftsstelle RPG A-B-W erstellten Studie „Visueller Einfluss WP Coswig Nord“ können wir dieses Urteil nur eingeschränkt nachvollziehen. Die Einführung einer Höhenbegrenzung, wie seitens der Denkmalschutzbehörde gefordert, ist verständlich, da moderne WEA die bestehenden überragen würden. Als optimalen Kompromiss zur Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild einerseits und der bestmöglichen Erreichung des (volks-)wirtschaftlichen Nutzens andererseits, sehen wir allerdings die Erweiterung des bestehenden WP nördlich von Klieken mit einer Beschränkung der Gesamthöhe auf 120 m. Dafür spricht, dass im Rahmen einer Erweiterung erstens die Vorbelastung durch den bestehenden WP und	keine Berücksichtigung	Im Ergebnis der UP wurde empfohlen, die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter zu minimieren, indem das VR auf die Fläche des bestehenden WP begrenzt und die Bauhöhenbegrenzung auf 100 m vorgenommen wird. (Dokumentation: Umweltbericht-Steckbriefe Kap. 2.15 Coswig Nord, Unterlage in der Geschäftsstelle)  Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB hat die RV die im 1. Entwurf dargestellte Fläche als VR/EG festgelegt und eine Bauhöhenbegrenzung auf 100 m beschlossen. (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.1, 4.2 gem. Beschluss 09/2010 sowie Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4).	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>die Autobahn ausgenutzt wird. Zweitens ist der Eingriff in das Landschaftsbild bei WEA mit einer Gesamtbauhöhe von 120 m nur unwesentlich stärker als der durch die bestehenden Anlagen bereits vorliegende. Diese haben z.T. bereit eine Bauhöhe von 125 m. WEA mit einer Gesamthöhe von 120 m würden einen deutlichen höheren Energieertrag ermöglichen als Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m.</p> <p>Hinsichtlich der Nachtbefeuering könnte als Auflage eine bedarfsgerechte Befeuering verankert werden. Diese wird nur dann zugeschaltet, wenn Flugobjekte tatsächlich in der Nähe der Anlagen fliegen. Nach erfolgreichen Praxistests, ist in der nahen Zukunft damit zu rechnen, dass diese Technologie genehmigungsfähig wird.</p>		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
344.	Stadt Aken (Elbe)	183	3.1.1 Z 3	Das im REP für den Standort ausgewiesene VB für die Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ wurde festgesetzt, um ein in sich geschlossenes Waldgebiet zu entwickeln. Das nunmehr geplante VR/EG wird dieses VB nicht nur tangieren, sondern sich in zentraler Lage befindlich, auf die an eine zusammenhängende Waldfläche geknüpften umweltrelevanten Erwartungen erheblich störend auswirken.	Kenntnisnahme	Keine abwägungsrelevanten Hinweise	Zustimmung
345.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	3.1.1 Z 9	Im Ziel Z 9 (1. Entwurf, S. 9) wird eine geringfügige Verringerung des VB ÖVS „Ziethen“ vorgeschlagen. Die „geringfügige“ Verringerung bedeutet die Zerschneidung einer wichtigen regionalen Biotopverbundachse. Naturschutzfachliche Grundlagen sind die Biotopverbundplanungen für den ehemaligen Landkreis Köthen und für die kreisfreie Stadt Dessau (LAU 2002 & 2001). Die Planung für das Gebiet für Windenergienutzung „VII Libbesdorf/ Quellendorf/Mosigkau“ stellt eine empfindliche Störung des ökologischen Austausches zwischen den regionalen Biotopverbundseinheiten Koe 2.2.2 (Zietheniederung), De 2.2.3 (Prödelteiche und Rößling), De 2.2.4 (Brambach und Schindergraben und Koe 2.2.3 / De 2.2.5 (Mosigkauer Heide) dar und widerspricht auch u. a. den Festlegungen in Punkt 4.1.5.4 des 1. Entwurfes. Die Konflikte werden auch im Gesamtträumlichen Planungskonzept (S. 43) in der Kartendarstellung (rot) dargestellt. Hier wird der betroffene Bereich konsequenterweise ausgespart. Die Bedeutung dieser Beeinträchtigung wird hingegen im Umweltbericht (Punkt 4.7, S. 59): „Betroffenheit Biotopverbundsystem: mittel im N, sonst gering“ unterschätzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte dieser Biotopverbundkorridor nicht	keine Berücksichtigung	Die Verringerung der Fläche des VB ÖVS Ziethen um 3 ha bzw. die Festlegung des VR/EG Windenergie bedeutet nicht, dass das tatsächlich vorhandene Biotopverbundsystem unterbrochen wird. Die Genehmigung des WP Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau hat gezeigt, dass die Beeinträchtigung des Biotopverbundes vertretbar ist. Die Raumordnung gibt den Rahmen für die Fachplanung vor. Fachplanungen fließen in den Abwägungsprozess ein, sind aber nicht prinzipiell durch die Raumordnung zu übernehmen.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				als VR/EG festgelegt werden.			
346.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	3.1.1 Z 9	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Alle naturschutzfachlichen Hinweise und Bedenken wurden nicht berücksichtigt oder lediglich zur Kenntnis genommen. Auf meine ausführlich begründeten Bedenken und Anregungen wurde nur pauschal und häufig nicht nachvollziehbar erwidert.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
347.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	3.1.1 15, Z 17	Z Die beabsichtigte Flächenverringerung der betroffenen VR Wassergewinnung kann nicht automatisch auf rechtskräftig festgesetzte WSG übertragen werden. Hier ist eine Änderung der räumlichen Ausdehnung, wenn überhaupt fachlich ableit- und begründbar, nur mit einem Neufestsetzungsverfahren möglich. Generell haben alle Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten so zu erfolgen, dass jegliche Verunreinigungen von Grund- und Oberflächenwasser beim Umgang, der Lagerung und dem Transport wassergefährdender Stoffe ausgeschlossen sind. Dabei sind die VO über Anlagen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) und die Bestimmungen der §§ 163 bis 167 WG LSA in der jeweils letzten gültigen Fassung sowie die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Vorschriften, etc.) zu beachten.	Kenntnisnahme	Vorganggebiete sind nicht mit WSG gleichzusetzen. Durch die Regionalplanung wird das WSG nicht verändert.  Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
348.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	5	3.1.2	Die weitere Zerschneidung der Landschaft ist weitestgehend zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Weiterhin sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die LW ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Dies erscheint jedoch fraglich. Die im REP A-B-W ohnehin gering ausgewiesen VB und VR LW werden durch den sachlichen Teilplan teilweise verkleinert. Fraglich in diesem Zusammenhang ist die Art und Weise der Erhaltung und Entwicklung der LW auf der übrigen Fläche und somit die Sicherung der Wertschöpfung in der Region im ländlichen Raum. Durch die Errichtung von WEA im Anschluss sind erhebliche Beeinträchtigungen und dauerhafte Flächenentzüge zu erwarten. Die im LEP und REP festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsflächen stellen verbindliche Aussagen dar und dienen als Vorgaben für weitere Planungen. Durch den sachlichen Teilplan sind VR/EG Windenergie vorgese-	keine Berücksichtigung	Belange von Flächenzerschneidungen und -inanspruchnahme sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.  Die aufgeführten Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Durch die Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss Nr. 09/2010).  VB sind Grundsätze der Raumordnung, die in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und überwindbar sind.  Da die Festlegungen des REP A-B-W vom 07.10.2005 bezüglich der VR/EG für die Nutzung der Windenergie un-	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				hen, die nicht als diese im REP festgesetzt wurden und die verbindlich festgelegte Vorrang- sowie VB für die LW betreffen. Der sachliche Teilplan widerspricht somit dem LEP bzw. REP teilweise.		wirksam sind, stellt die RPG A-B-W den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion A-B-W“ auf. Der Träger der Planung kann Ziele und Grundsätze seiner Planung ändern (ROG § 7 Abs. 7).	
349.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	152	3.1.2	Hier werden Festlegungen zur Änderung des REP 2005 getroffen. Überschrift und Absatz sind entsprechend zu formulieren.	Berücksichtigung	Formulierung wird überarbeitet.	Zustimmung
350.	Landkreis Teltow-Fläming	134	3.3	In der Karte, Kartografische Darstellung des „Sachlichen Teilplans Windenergienutzung in der Planungsregion A-B-W“ erfolgt eine laufende Nummerierung, die von der Nummerierung im Umweltbericht abweicht.	Kenntnisnahme	In der Karte werden römische Zahlzeichen verwendet, im Umweltbericht lateinische. Zahlen werden korrigiert.	Zustimmung
351.	Ministerium Landesentwicklung und Verkehr	152	3.3	Das VR/EG Nr. I wurde als gerasterte Fläche dargestellt, hier ist die Änderung den anderen Gebieten entsprechend noch erforderlich.	keine Berücksichtigung	Es sind keine „Raster“ dargestellt.	Zustimmung
352.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	152	4.1	Die Auffassung, dass Darstellungen auf einer Karte im Maßstab 1:100 000 immer mit einer Ungenauigkeit von 100 m interpretiert werden sollten, wird nicht geteilt. Im dritten Absatz wird nach wie vor ausgeführt, dass alle Daten generalisiert wurden. Als Beispiel dient die Abbildung 4.1. Danach wurden jedoch lediglich Vektordaten in Rasterdaten konvertiert. Hierzu wurde ausnahmslos jede Zelle, die auch nur gering berührt wurde, als Fläche herangezogen. Mit dieser Darstellung geht die Charakteristik der Fläche verloren. Auf eine Rasterdarstellung ist grundsätzlich zu verzichten. Im Planerischen Gesamtkonzept sind ebenfalls die Rasterdaten durch Vektordaten zu ersetzen.	keine Berücksichtigung	Nach Auskunft eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs können aus dem Regionalplan im Maßstab 1:100.000 Gebietsgrenzen nur mit einer Genauigkeit von ca. 20 bis 100 m abgegriffen werden.  Nicht abwägungsrelevant, da das gesamtäumliche Planungskonzept nicht Bestandteil des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ ist, sondern den gesamten Planungsprozess dokumentiert.	Zustimmung
353.	ENERCON GmbH	57	4.1.3	Der angenommene Flächenbedarf je WEA erscheint unrealistisch. Zwar ist es in der Regel ausreichend, Abstände zwischen den einzelnen WEA vom 5-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und vom 3-fachen des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung zu wählen, jedoch sind die vorgesehenen Mindestflächen von 20 ha im Regelfall nicht ausreichend, um die beabsichtigte Mindestanzahl von 3 WEA errichten zu können. Darüber hinaus ist die Erforderlichkeit von mindestens 3 WEA je VR nicht erkennbar. Angesichts der Abmessungen moderner WEA dürfte auch bereits eine Einzelanlage in der Regel raumbedeutsam sein. Es sollten daher auch Flächen Berücksichtigung finden, die zwar den Ermittlungskriterien entsprechen, jedoch aufgrund einer	Kenntnisnahme	Um das Ziel der räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen WEA zu erreichen, ist eine Mindestfläche für die Errichtung eines WP notwendig. Eine Windfarm benötigt für ihre Existenz mindestens 3 WEA (vgl. BVerwG 4 C 9.03 vom 30.06.2004). Somit ist die untere Grenze für einen WP definiert. WEA werden in der Regel an den Außengrenzen der VR/EG platziert. Die WEA beanspruchen somit nur einen kleinen Teil des VR/EG. 20 ha sind i.d.R. als Mindestgröße ausreichend, um 3 WEA zu platzieren.	Zustimmung bei 1 Gegenstimme

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Flächengröße < 20 ha ausgeschlossen wurden.			
354.	Stadt Möckern	203	4.1.4.1	<p>Im Zusammenhang bebaute Ortslage mit überwiegender Wohnnutzung Tabu + 1.000 m Mindestabstand Vorschlag/Ergänzung 1.300 m Abstand – Reine Wohngebiete</p> <p>Der Kriterienkatalog sollte dahingehend ergänzt werden, dass mittels verbindlicher Bauleitpläne gesicherte Wohnbauflächen, hier insbesondere Reine Wohngebiete, als auch die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, welche aufgrund der Eigenart der näheren Umgebung Reinen Wohngebieten entsprechen, mittels eines vergrößerten Puffers von 1.300 m zu schützen sind.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung begründet sich durch die höhere (höchsten) Schutzbedürftigkeit reiner Wohngebiete gegenüber z.B. Allgemeinen Wohngebieten, insbesondere hinsichtlich des zulässigen Lärmrichtwertes gemäß BauNVO.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Der 1.000 m Schutzpuffer um eine im Zusammenhang bebaute Ortslage ist höchstrichterlich anerkannt (BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.2010). Ein darüber hinausgehender vorsorglicher Schutzpuffer verringert den potenziell für die im Außenbereich privilegierten WEA zur Verfügung stehenden substanziellen Raum für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Die Einhaltung der Lärmrichtwerte ist Belang des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	Zustimmung
355.	Landesverwaltungsamt Ref. 604 Gesundheitswesen	127	4.1.4.2	<p>Es irritiert, dass man einer „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit überwiegender Wohnbebauung“ ein Mindestabstand von 1.000 m zubilligt, während für ein Einzelhaus bzw. eine Wohnsiedlung im Außenbereich kein Mindestabstand aufgeführt wird. Aus umweltmedizinischer Sicht ist dies nicht akzeptabel, da Bürger, die in einem Außenbereich wohnen, gleichermaßen in ihrer Gesundheit vor schädigenden Einflüssen aus der Umwelt zu schützen sind.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Der Schutzanspruch eines Wohnhauses im Außenbereich ist geringer als der von Wohngrundstücken in ausgewiesenen oder faktischen Wohngebieten. Maßgeblich ist im Außenbereich ein Immissionsrichtwert für Misch- bzw. Dorfgebiete. Dieser Belang ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Lt. VG Minden 11 K 28/5/07 vom 09.07.2008 entfällt der Schutzanspruch für im Außenbereich Wohnende zwar nicht, jedoch vermindert er sich. Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von privilegierten WEA rechnen (OVG Münster 8 A 2285/03 vom 12.01.2006)</p>	Zustimmung
356.	Stadt Möckern	203	4.1.4.2	<p>Einzelhaus/Wohnsiedlung im Außenbereich Tabu Vorschlag/Ergänzung: 500 m Abstand</p> <p>Da die TA Lärm davon ausgeht, dass auch für Wohngrundstücke im Außenbereich die gleichen Schutzansprüche wie für eine Misch- und Dorfgebiet anzusetzen sind, leiten und begründen sich für die Belange des Schallschutzes vergleichbares ab.</p> <p>Unser Ergänzungsvorschlag lautet daher, einen Abstand von 500 m aufzunehmen.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Die Belange wurden in der Umweltprüfung beim Schutzgut Mensch einzelfallgeprüft.</p> <p>Die Einhaltung der Lärmrichtwerte ist Belang des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	Zustimmung
357.	ENERCON GmbH	57	4.1.4.3	<p>Angesichts der sehr unterschiedlichen Schutzzwecke von FFH und NSG ist statt einer pauschalen Taburegelung eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. So wären beispielsweise FFH Gebiete, die dem Schutze seltener Pflanzen dienen, nach entsprechender Einzelfallprüfung</p>	keine Berücksichtigung	<p>Planträger hat Gestaltungsermessen und darf Vorsorge treffen. Es ist gerechtfertigt, die genannten Schutzgebiete den Flächen zuzuordnen, auf denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist; hierfür spricht auch der Umstand, dass die Gemeinde keinen Ein-</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				unter Umständen für die Nutzung durch Windenergie geeignet.		fluss darauf hat, welche Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt werden (vgl. § 20 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG) (vgl. OVG BB 2 B 24.09 vom 24.03.2011)	
358.	Stadt Möckern	203	4.1.4.3	VR Natur und Landschaft, FFH-Gebiete, EU-SPA-Gebiete, NSG Tabu Vorschlag/Ergänzung: 1.000 m Abstand Ergänzend zur Tabufläche ist eine Abstandszone von 1.000 m in den Kriterienkatalog aufzunehmen. Unter Berücksichtigung des nur bedingten Detaillierungsgrades eines jeden Regionalplanes ist diese hier vorgeschlagene ergänzende Abstandsregelung erforderlich, um Flächen um das Schutzgebiet, die als Nahrungsflächen o. ä. dienen, erforderlicher Weise von WEA frei zu halten. In der Regionalplanung Magdeburg wurde dieser Puffer bereits bei der Planung für den REP MD 2006 eingestellt und hat sich als geeignet erwiesen, Konflikte zu minimieren. Gleichzeitig schränkt er die Nutzung der Windenergie nicht unbegründet ein.	keine Berücksichtigung	Gegen eine pauschale Abstandsregelung bestehen rechtliche Bedenken. Mit der vorgenommenen Einzelfallbetrachtung anhand der Schutzziele und geschützten Tierarten in den NSG, FFH-, EU SPA-Gebieten wird eine differenzierte Bewertung vorgenommen (siehe 1. Entwurf Teilplan Windenergienutzung Kap. 4.1.5.1.). Somit wird gesichert, dass der im Außenbereich privilegierten Windkraftnutzung genügend Raum zur Verfügung gestellt wird.	Zustimmung
359.	ENERCON GmbH	57	4.1.4.6	Es ist nicht zielführend, VR Rohstoffgewinnung als Ausschlusskriterium zu definieren. Entgegen der Erläuterungen zu diesem Ausschlusskriterium sind Überlagerungen der WEA mit der Rohstoffgewinnung bei bestimmten Arten der Rohstoffgewinnung möglich. Insbesondere im Rahmen des Sandabbaus ist zusätzlich die Errichtung von WEA möglich. Die durch die Errichtung von WEA hervorgerufene Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wäre in solchen Gebieten als weniger hoch einzustufen, als dies in bis dahin unbelasteten Gebieten der Fall wäre.	keine Berücksichtigung	VR Rohstoffgewinnung sind zu beachtende Ziele der Raumordnung gem. § 4 Abs. 1 ROG. Es handelt sich um eine landesplanerische Letztentscheidung, die nicht durch andere Zielfestlegung überlagert werden darf.	Zustimmung
360.	ENERCON GmbH	57	4.1.4.7	Es ist nicht sachgerecht, Waldgebiete gänzlich für die Windenergienutzung auszuschließen. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, wie z.B. Rheinland-Pfalz und Brandenburg, zeigen, dass die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten durchaus ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll sein kann. Im Rahmen der Nutzung von Waldgebieten ist vielmehr die ökologische Funktion und Werthaltigkeit des jeweiligen Waldgebiets zu untersuchen. Es sind zumindest die aus forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Waldflächen für eine Windenergienutzung zu berücksichtigen.	keine Berücksichtigung	Die RV hat bei der Festlegung von Tabubereichen Ermessensspielraum. Die fachliche Begründung siehe Sachlicher Teilplan Begründung Kap. 4.1.4.7.	Zustimmung
361.	Landesamt für Umweltschutz Sach-	87	4.1.4.7	In bisher vorgelegten Regionalplanungen (z. B. REP Halle, REP Altmark) wurde beim Ausschlusskriterium	keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung der RPG A-B-W hat sich ausführlich mit den für die Region zutreffenden Tabu-Kriterien	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glieder- rungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
sen-Anhalt				<p>Wald ein Puffer von 200 m einbezogen. In der Begründung im REP Halle heißt es hierzu: „... Neben dem Schutz der Waldfläche wird ein Mindestabstand von 200 m als Schutzpuffer festgelegt, weil der Übergangsbereich Wald-Offenland aufgrund seiner Strukturierung und Artenvielfalt eine wichtige ökologische Funktion im Landschaftsraum besitzt und u. a. für die Erholungsnutzung von hohem landschaftsästhetischem Wert ist. Des Weiteren soll insbesondere die hohe Artenmannigfaltigkeit dieses Übergangsbereiches, die dieser vor allem für die Avifauna und Fledermäuse (Fledermäuse nutzen Waldränder als Leitstrukturen beim Flug vgl. auch OVG Sachsen, Urteil vom 07.04.2005) beinhaltet, einschließlich der vielfältigen Lebensmöglichkeiten für andere Tierarten geschützt werden. Im Übrigen entspricht der Mindestabstand von 200 m dem minimalen Aktionsradius von gefährdeten Fledermausarten und störungssensiblen Vogelarten. Mit der Festsetzung des Mindestabstandes wird die RPG auch den sonstigen vorgenannten Zielstellungen grundsätzlich gerecht.“ Diese Vorgehensweise ist auch beim vorliegenden REP-Entwurf unentbehrlich.</p> <p>Folgende VR grenzen unmittelbar an Waldflächen und sind aus oben angeführter Begründung bezüglich des Mindestabstandes zum Wald erneut zu prüfen und entsprechende Bereiche im Pufferbereich von 200 m auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I Aken/Heidekrug (von Wald umgeben)</li> <li>II Brehna / Roitzsch</li> <li>III Coswig Nord</li> <li>V Güterglück</li> <li>VIII Listerfehrda</li> <li>X Luko</li> <li>XII Straach</li> <li>XIII Straguth</li> <li>XVII Zerbst Ost.</li> </ul> <p>Auch wenn für die Waldgebiete noch keine diesbezüglichen Artvorkommen bekannt sind, ist doch regelmäßig mit Vorkommen zu rechnen. Dieses ist zu prüfen (z. B. für Fledermäuse, Greifvögel etc.). Hier sollte sowohl die Eingriffsregelung als auch artenschutzrechtliche Prüfungen nach § 44 BNatSchG zur Anwendung kommen. Dieses Vorgehen wurde zum größten Teil bereits in den Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen geplant. Die Verwendung aktueller Artfassungen wird vorausgesetzt.</p>		<p>befasst. Die aktuelle Rechtsprechung hat Einfluss auf die Festlegung von Tabu-Kriterien. In der Begründung zum Sachlichen Teilplan (Kap. 4.1) werden sowohl die Tabu-Kriterien als auch die Kriterien, anhand derer die Einzelfallbetrachtung vorgenommen wurde, dargelegt.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird von der Festlegung pauschaler Abstandswerte um den Wald Abstand genommen. Vielmehr werden Abstände entsprechend der Empfehlungen der Vogelschutzwarten und Naturschutzbehörden (HELGOLANDLISTE) zu Schutzgebieten in die Planung eingestellt.</p> <p>Diese Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Auf der Projektplanungsebene werden avifaunistische Gutachten erstellt. Die Planung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine Belange der Raumordnung.</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
362.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	4.1.4.7	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Alle naturschutzfachlichen Hinweise und Bedenken wurden nicht berücksichtigt oder lediglich zur Kenntnis genommen. Auf meine ausführlich begründeten Bedenken und Anregungen wurde nur pauschal und häufig nicht nachvollziehbar erwidert.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
363.	WSB neue Energien	234	4.1.4.7	Der generelle Ausschluss der Errichtung von WEA in Waldgebieten ist nicht plausibel. Mit einem Waldanteil von 32 % hat die Planungsregion innerhalb Sachsen-Anhalts einen überdurchschnittlich hohen Waldanteil. Mit zunehmender Nabenhöhe der WEA nehmen die Strömungswiderstände in Wäldern und der Einfluss der Rauigkeiten ab, so dass auch WEA-Standorte innerhalb des Waldes über ein wirtschaftlich nutzbares Windpotenzial verfügen können. Aus diesem Grund wurden mittlerweile in vielen anderen Bundesländern WEA in Waldgebieten errichtet oder werden VR/EG im Wald neu ausgewiesen. Zwar wurden im vorliegenden Entwurf die besonderen Funktionen des Waldes gemäß Waldfunktionskartierung hervorgehoben, dennoch sollten Waldflächen nicht als Tabuzonen voreilig ausgeschlossen werden, sondern durch gezielte Einzelfallprüfungen (Vögel, Fledermäuse, Landschaftsbild) auf die Eignung zur Windenergienutzung untersucht werden. Bspw. sind insb. Nutzwälder als Potential zur Nutzung der Windenergie in Betracht zu ziehen.	keine Berücksichtigung	Die RV hat bei der Festlegung von Tabubereichen Ermessensspielraum. Die fachliche Begründung siehe Sachlicher Teilplan Begründung Kap. 4.1.4.7.	Zustimmung
364.	ENERCON GmbH	57	4.1.4.9	Es ist nicht sachgerecht, VR LW als Tabufläche für die Nutzung von WEA festzulegen. Aufgrund ihres geringen Flächenverbrauchs ist die Nutzung von Windenergie besonders verträglich mit der landwirtschaftlichen Nutzung.	keine Berücksichtigung	Die RV hat bei der Festlegung von Tabubereichen Ermessensspielraum. Lt. OVG MD 2 K 141/08 vom 30.07.2009 ist es als nicht fehlerhaft anzusehen, VR LW auszuschließen.	Zustimmung
365.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	85	4.1.4.10	Das Interesse der Bau- und Kunstdenkmalspflege bezieht sich vor allem auf die historische Kulturlandschaft des Gartenreichs Dessau-Wörlitz. Auf die Bedeutung des Gartenreichs und seine Eintragung in die Welterbeliste der UNESCO wird erfreulicherweise sowohl im Textteil als auch im Umweltbericht des sachlichen Teilplans Windenergienutzung hingewiesen. Wünschenswert bleibt allerdings, dass zum Beispiel im Abschnitt 4.1.4.10 (Vorbehaltsfläche für Kultur und Denkmalpflege) des Textteils vermerkt würde, dass das Gartenreich Dessau-Wörlitz nach nationalem Recht als Denkmalbereich nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA ausgewiesen ist.	Berücksichtigung	Vermerk wird in die Begründung eingearbeitet.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
366.	Landesverwaltungsamt Ref. 506 Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe	111	4.1.4.10	siehe AktenNr. 85	Berücksichtigung	Vermerk wird in die Begründung eingearbeitet.	
367.	IHK Halle-Dessau	79	4.1.5.2	<b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b> Da es in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Vorbehaltsgebiete gibt, können diese in der Abwägung der Standorte für Windparks auch nicht berücksichtigt werden. Die Belange der Rohstoffsicherung ausschließlich auf die ausgewiesenen Vorranggebiete zu beschränken, hält die IHK nicht für sachgerecht. Vorranggebiete dienen definitionsgemäß der Gewinnung von Rohstoffen und nicht deren Sicherung. Somit wurde die Thematik der Rohstoffsicherung in der Abwägung zu den Standorten für Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie nicht berücksichtigt.	Kenntnisnahme	Neben den Tabubereichen „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ wurden in der Einzelfallbetrachtung des Suchraums genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen berücksichtigt (siehe Begründung Kap. 4.1.5.2).	Zustimmung
368.	ENERCON GmbH	57	4.1.5.5	Es ist nicht sachgerecht, VB LW als Tabufläche für die Nutzung von WEA festzulegen. Aufgrund ihres geringen Flächenverbrauchs ist die Nutzung von Windenergie besonders verträglich mit der landwirtschaftlichen Nutzung.	keine Berücksichtigung	VB LW unterlagen der Einzelfallprüfung. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB entstand der vorliegende 1. Entwurf (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010, Sachlicher Teilplan Begründung Kap. 4)	Zustimmung
369.	ENERCON GmbH	57	4.1.5.6	Es ist nicht sachgerecht, VB Wiederbewaldung als Tabufläche für die Nutzung von WEA festzulegen. Hinzu kommt, dass aufgrund des langsamen Wachstums der neu anzupflanzenden Bäume Konflikte mit der (temporären) Windenergienutzung nicht entstehen.	keine Berücksichtigung	VB Wiederbewaldung unterlagen der Einzelfallprüfung. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB entstand der vorliegende 1. Entwurf (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept gem. Beschluss 09/2010, Sachlicher Teilplan Begründung Kap. 4)	Zustimmung
370.	ENERCON GmbH	57	4.1.5.9	Offenbar sind etwaige Konflikte mit militärischen Tieffluggebieten oder Radaranlagen nicht geprüft worden. Die Errichtung von WEA kann aus Sicht der zuständigen Behörden negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Radaranlagen haben oder die Tiefflugschneisen stören. Vor diesem Hintergrund kann daher die Errichtung von WEA trotz Ausweisung als VR im REP aufgrund entgegenstehender militärischer Belange unzulässig sein.	Kenntnisnahme	Die Belange der Landesverteidigung wurden geprüft (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.5.9, Beschluss 09/2010) Belange der Standortplanung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
371.	ENERCON GmbH	57	4.1.5.10	Zwischen den einzelnen Windparks soll ein Mindestabstand von 5 km eingehalten werden. Grundsätzlich erscheint jedoch schon die Festlegung eines Puffers von 5	keine Berücksichtigung	Ein 5 km Abstand zwischen Windparks ist ein in der Rechtsprechung anerkannter Orientierungswert und so wird dieser in der vorliegenden Planung gehandhabt.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				km zwischen zwei VR Windenergie fragwürdig. Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen führt ein solcher Puffer nicht zu einer sinnvollen Konzentration von WEA, sondern begünstigt die gleichförmige Verteilung im Planungsraum. Dadurch wird ein effektiver Schutz von Gebieten verhindert, in denen Artenschutz und Vogelschutz eine besondere Rolle spielen. Ohne das genannte Abstandskriterium können avifaunistisch und sonstige sensible Bereiche besser geschützt werden. Selbst wenn dieses Kriterium zulässig wäre, wäre es jedoch nur in offenen Landschaften zur Verhinderung einer Überprägung des Landschaftsbildes sinnvoll. In strukturierten Bereichen mit genügend Sicht verschattenden Landschaftselementen ist hingegen ein deutlich geringerer Abstand zwischen einzelnen VR ausreichend. U.E. ist daher dieses sog. 5-km-Kriterium nicht pauschal über das gesamte Planungsgebiet, sondern allenfalls als Grundsatz im Rahmen der Einzelfallprüfung anzuwenden.		Die RPG A-B-W hat dies mit der Einzelfallprüfung und der damit verbundenen Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Im Ergebnis wurde der Wert sowohl unter- als auch überschritten.	
372.	Stadt Möckern	203	4.1.5.10	Abstand zwischen Windparks Vorschlag/Ergänzung: 5.000 m Abstand 10.000 m Restriktionszone Ein Abstand von 5.000 m zwischen den Windparks, welcher lediglich als Orientierungswert ausgewiesen werden soll, halten wir für problematisch. Hier ist eine verbindliche Mindestabstandszone von 5.000 m festzuhalten. Die heutigen technisch möglichen WEA sind selbst bei 10 km Entfernung für den durchschnittlichen Betrachter deutlich erkennbar. Daraus ableitend ergibt sich unser weiterer Vorschlag, eine 10.000 m Restriktionszone einzustellen.	keine Berücksichtigung	Ein 5 km Abstand zwischen Windparks ist ein in der Rechtsprechung anerkannter Orientierungswert und so wird dieser in der vorliegenden Planung gehandhabt. Die RPG A-B-W hat dies mit der Einzelfallprüfung und der damit verbundenen Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Im Ergebnis wurde der Wert sowohl unter- als auch überschritten.	Zustimmung
373.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	152	4.1.6	Im vorletzten Absatz wird dargelegt, dass der WP Purzlen aus naturschutzrechtlichen und der WP Weißandt-Göhlzau/Schortewitz/Cösitz aus raumordnerischen Gründen nicht als Eignungsgebiet empfohlen werden. Das Wort „empfohlen“ sollte an dieser Stelle nicht verwendet werden. Es ist vielmehr eine Begründung für die Nichtausweisung erforderlich.	teilweise Berücksichtigung	Das Wort „empfohlen“ wird ersetzt. Die Begründung erschließt sich aus dem gesamtträumlichen Planungskonzept.	Zustimmung
374.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	152	4.1.7	Unter Hinweis auf ein perspektivisches Repowering wurde derzeit von einer Vergrößerung der festgelegten VR/EG Windenergie abgesehen, obwohl eine Vielzahl von ihnen entsprechend der vorangegangenen Prüfung hätte vergrößert werden können. Nur 4 von den 15 untersuchten Gebieten lassen entsprechend der raumord-	Kenntnisnahme	Die abschließende Abwägung erfolgte mit Beschluss des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplans „Windenergie“.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				nerischen Bewertung keine Erweiterung zu. Hier ist offensichtlich eine abschließende Abwägung noch nicht erfolgt. Diese ist im Ergebnis der Anhörung vorzunehmen.			
375.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	152	4.3	S.38 Es wird erläutert, dass mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans die Wirkung des REP ABW auf den ausgewiesenen Flächen zurücktritt. Das ist nicht richtig. Soweit im Bereich der jetzt festgelegten VR/EG Windenergie im REP andere Ziele festgelegt waren, werden diese mit der erfolgten Änderung aufgehoben. Absatz 4 ist zu streichen.	Berücksichtigung	Absatz 4 wird entfernt.	Zustimmung
376.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	152	4.3.1 – 4.3.14	Die kartografischen Einzeldarstellungen lassen gut erkennen, wo Ziele der Raumordnung aus dem REP aufgehoben werden. Aber auch hier ist anzumerken, dass Vektorflächen mit Rasterflächen nicht kombiniert werden können.	Berücksichtigung	Die Darstellung wird geändert.	Zustimmung
377.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	152	4.3.1 – 4.3.14	Die festgelegten Ziel- bzw. Grundsatzänderungen des REP 2005 werden teilweise nicht ausreichend bzw. zu allgemein begründet. Das betrifft neben anderen z.B. die Begründung von Z 3. Hier wird die Verkleinerung eines VB ins Verhältnis gesetzt zu allen VB dieser Kategorie. Die Begründung muss aber vorrangig das spezielle Gebiet beleuchten. Unter Z 15 und Z 16 werden die Verkleinerungen der beiden VR für Wassergewinnung mit ihrem geringen prozentualen Anteil begründet. Hier sollte in die Begründung auch einbezogen werden, dass im vorgesehenen Bereich der Verkleinerung keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen sind und eine Gefährdung des Wasserdargebotes ausgeschlossen werden kann.	Berücksichtigung	Begründungen werden überarbeitet.	Zustimmung